# Sitzungsbericht

(C)

Nr. 79	Ausgegehen in Bonn am 11. März 1952	1952

# 79. Sitzung

## des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 29. Februar 1952 um 10.00 Uhr

	·
Vorsitz: Ministerpräsident Kopf Ministerpräsident Dr. Ehard	Sieh, Minister für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten
Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch Senator Dr. Klein	Württemberg-Baden: Stetter, Arbeitsminister
Anwesend: Baden:	Württemberg-Hohenzollern: Dr. Sauer, Kultusminister
Wohleb, Staatspräsident Dr. Schühly, Innenminister  Bayern:  Dr. Ehard, Ministerpräsident Zietsch, Staatsminister der Finanzen Dr. Oberländer, Staatssekretär Dr. Koch, Staatssekretär Maag, Staatssekretär	Zur Tagesordnung
(B) Berlin:  Dr. Conrad, Senator  Dr. Klein, Senator  Dr. Haas, Senator	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 89/52) 61 A  Bundestagsabgeordneter Arndgen, Be-
Bremen: Dr. Nolting-Hauff, Senator van Heukelum, Senator	richterstatter 61 A  Neuenkirch (Hamburg) 61 C  Beschlußfassung: Zustimmung 61 D
Frau Mevissen, Senator  Hamburg:  Dr. Dudek, Senator  Neuenkirch, Senator	Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 50/52)
Hessen: Dr. Troeger, Staatsminister der Finanz Niedersachsen: Kopf, Ministerpräsident Ahrens, Minister für Wirtschaft und V	aber im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG und spricht sich dahin aus daß des Gesetz der Zustimmung des
Nordrhein-Westfalen:  Dr. Flecken, Minister der Finanzen Dr. Spiecker, Minister o. P. Dr. Amelunxen, Minister der Justiz	Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (BR-Drucks. Nr. 55/52)
Lübke, Ernährungsminister Rheinland-Pfalz: Altmeier, Ministerpräsident Becher, Minister der Justiz	Beschlußfassung: Änderungsanträge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG und Annahme einer Entschließung
Schleswig-Holstein: Asbach, Minister für Arbeit, Soziales u Vertriebene	Entwurf eines Gesetzes über Erfindungen und Von Arbeitnehmern und Beainten (BR-Drucks, Nr. 43/52)

(A)	richterstatter	68 A	Dr. Auerbach (Niedersachsen), Bericht- erstatter	(C)
	Zietsch (Bayern)		Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 78 B/D	
	Art. 76 Abs. 2 GG 6  Entwurf einer Allgemeinen Verfügung des Bundesministers der Justiz betr. Übergang	88 B/C	Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) (BR- Drucks. Nr. 78/52)	
	des bisher bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht geführten Strafregisters auf die Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichts-		Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichterstatter	
	hof (BR-Drucks, Nr. 45/52).  Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	68 C	mäß Art. 78 Abs. 2 GG 79 A  Ergänzungsvorlage zum Entwurf eines Ge-	
	Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundes- justizministerium	69 B	setzes über die Feststellung des Ersten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks, Nr. 63/52) 79 B	
	Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt der Allgemeinen Verfügung des Bundesministers der Justiz nicht zu 71D	)/72 A	Dr. Nolting-Hauff (Bremen), Bericht- erstatter 79 B	
	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 4/52)	17O A	Dr. Dudek (Hamburg) 81 D Lübke (Nordrhein-Westfalen) 82 B, 83 C Ahrens (Niedersachsen) 82 C	
	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter		Dr. Haas (Berlin)       82 D         Zietsch (Bayern)       83 A         Dr. Conrad (Berlin)       83 A, 83 C	-
	Beschlußfassung: Der Bundesrat sieht von einer Äußerung oder einem Beitritt ab	72 B	Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) 83 D  Beschlußfassung: Der Bundesrat be-	
(B)	Errichtung eines Wiedergutmachungssenats beim Bundesgerichtshof (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks, Nr. 28/52)	72 B 72 B	schließt zu den Einzelplänen III, IV, IVa, VI, VIII, IX, X, XII und XIV die aus BR-Drucks Nr. 63/1/52 ersichtlichen Bemerkungen und eine entsprechende Bemerkungen und eine entsprechende Bemerkungen und eine Antone Gesetzen der Schliebergen der	( <b>D</b> )
	Wiedergutmachungssenats beim Bundes- gerichtshof wird zugestimmt	72 C	des Landes Nordrhein-Westfalen (BR- Drucks. Nr. 63/5/52) angenommen 83 B/84 A	
	Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) (BR-Drucks. Nr. 42/52) Dr. Auerbach (Niedersachsen), Bericht-	72 C	Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung (BR-Drucks. Nr. 66/52)	
	erstatter	76 D 74 D	Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	
	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen)	75 D 76 A	des Vermittlungsausschusses 84 A  Entwurf einer Verordnung über Handels-	
	Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach	76 C	klassen und Kennzeichnung von Eiern (Eierverordnung) (BR-Drucks. Nr. 44/52) 84 B	
	Art. 76 Abs. 2 GG 76 B/ Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung	/77 C	Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht- erstatter	
	von Vorschriften auf dem Gebiete des Ar-	77 C	Änderungen	
;	erstatter Beschlußfassung: Kein Antrag nach	77 C 77 D	von Zuwendungen an betriebliche Pensions- kassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag (BR-	
	Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des		Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 84 C	
1	Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (BR-Drucks. Nr. 77/52).	77 D	Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt trotz Bedenken dem Gesetzent- wurf gemäß Art. 78 GG zu 85 B	

A)	Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Reichsmarkguthaben heimatvertriebener Spa- rer (BR-Drucks. Nr. 64/52)	.85 B	,	(C) 91 D 91 D
	Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	85 B	Beschlußfassung: Kein Antrag nach	
	Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 84 GG unter Annahme einer Empfehlung an die Bun- desregierung (BR-Drucks. Nr. 61/1/52) zu.	85 D		91 D
	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ande-		Nr. 79/52)	91 D
	rung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) (BR-Drucks. Nr.			91 D
	67/52)	85 D 86 A	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	91 D
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG		Entwurf. einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 798/51)	
	gleich unter den Ländern in den Rechnungs- jahren 1951/52 (BR-Drucks, Nr. 57/52)	86 B	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	
	Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter .	86 B	Beschlußfassung: Zustimmung mit	
	Dr. Dudek (Hamburg)	87 A	Änderungen	92 A
	,	87 D	Entwurf einer Vierten Verordnung zur	
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 80	B B/C <sub>.</sub>	Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BR-Drucks. Nr. 34/52)	92 B
	Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruch- nahme eines Teils der Einkommensteuer und		Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	92 B
	der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952 (BR-Drucks. Nr. 58/52)	88 D	Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen	92 B
(B)	Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter .	88 D		(D)
	Schäffer, Bundesfinanzminister	89 D 90 A	Entwurf einer Verordnung für Reiseaus- weise als Pasiersatz und über die Befreiung	
	Beschlußfassung: Annahme einer		von Paß- und Sichtvermerkszwang (BR-Drucks. Nr. 29/52)	
	Entschließung (BR-Drucks, Nr. 58/2/52) . 9	0 B/C	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	92 B
	Ernennung des Regierungsdirektors Paul Radebach zum Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwal-	•	Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen	92 C
	tung (gemäß § 26 Abs. 1 der Reichsschulden- ordnung) (BR-Drucks. Nr. 61/52)	90 C 90 C	Entwurf einer Durchführungsverordnung des Bundesministers des Innern zum Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1951 (BR-Drucks.	
	Beschlußfassung: Zustimmung	90 D	Nr. 15/52)	92 C
	Descrituatassung. Zustimmung	JU 2	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	
	Entwurf eines Gesetzes über das Deutsche Arzneibuch (BR-Drucks. Nr. 60/52)	90 D	Stetter (Württemberg-Baden) Beschlußfassung: Zustimmung mit	92 D
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	90 D	Änderungen	92 D
	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	91 A	Entwurf einer Vierten Verordnung zur Be- kämpfung der Papageienkrankheit (Psitte- cosis) (BR-Drucks. Nr. 812/51)	92 D
	Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (BR-Drucks. Nr. 65/52).	91 A	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	92 D
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	91 A	Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen	93 A
	Dr. Troeger (Hessen)		Entwurf eines Gesetzes über die Anderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestim-	
	•		mungen (BR-Drucks, Nr. 53/52) Dr. Auerbach (Niedersachsen), Bericht-	93 A
	Entwurf eines Gesetzes über die Beschrän- kung der Freizügigkeit für den Raum der		erstatter erstatter	93 A

A)	Zietsch (Bayern)	94 D
	Neuenkirch (Hamburg)	94 D
	Dr Schühly (Baden)	95 C
	Beschlußfassung: Der Bundesrat schlägt Änderungen vor, er erhebt im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG, erklärt aber, daß er das Gesetz wegen Art. IV § 11 a für ein Zustimmungs-	
	gesetz hält	95 C
	Entwurf eines Gesetzes über das Erste Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeit en Zollund Handelsabkommens (GATT) (BR-Drucks.	
	Nr. 52/52)	95 C
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	95 D
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	95 D
	Nächste Sitzung	95 D

Die Sitzung wird um 10.06 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Präsident KOPF: Meine Herren! Ich eröffne die 79. Sitzung des Deutschen Bundesrates. Der Bericht über die 78. Sitzung liegt Ihnen vor. - Einwendungen werden nicht erhoben; er ist genehmigt.

Wir kommen zu unserer Tagesordnung. Von der Tagesordnung sollen folgende Punkte abgesetzt (B) werden:

> 5. Wahl eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied des Bundesverfassungsgerichtes,

weil eine Einigung noch nicht erfolgt ist, und

12. Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) (BR-Drucks. Nr. 788/51).

Der Herr Bundesminister hat gebeten, diesen Punkt abzusetzen.

Dr TROEGER (Hessen): Ich bitte, mir zur Geschäftsordnung, bevor über die Festsetzung der Tagesordnung abgestimmt wird, Gelegenheit zu einer kurzen Erklärung zu geben.

Präsident KOPF: Ich muß jetzt darüber abstimmen lassen, ob der Punkt abgesetzt werden soll. Sie wollen eine Erklärung abgeben. Aber bitte nicht zur Sachel

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die hessische Landesregierung hat mich beauftragt, zu Punkt 12 der Tagesordnung eine Erklärung abzugeben. Sie ist mit der Absetzung dieser Vorlage und mit der Zurückziehung durch die Bundesregierung einverstanden. Aber die hessische Regierung ist der Auffassung, daß unnütz viel Zeit verstrichen ist, was bequem hätte vermieden werden können; denn in der 65. Sitzung des Deutschen (C) Bundesrates hat am 26. Juli 1951 Herr Ministerpräsident Zinn die Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorgetragen und die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt. Er ist leider in der Minderheit geblieben, so daß seitdem sieben Monate nutzlos verflossen sind. Dieser Zeitverlust und die dadurch hervorgerufene berechtigte Mißstimmung in den betroffenen Kreisen der Bevölkerung hätten erspart werden können, wenn man sich schon damals den hessischen Argumenten angeschlossen und festgestellt hätte, daß das Gesetz weder praktisch noch juristisch irgendwie durchzuführen ist.

Präsident KOPF: Die Herren sind damit einverstanden, daß die Punkte 5 und 12 der Tagesordnung abgesetzt werden.

Es ist nun angeregt worden, auch den **Punkt 31** der Tagesordnung:

- a) Entwurf einer Verordnung zur Anderung von Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen (BR-Drucks, Nr. 49/52),
- b) Einbringung eines Entwurfs eines Ge-setzes zur Anderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen im Straßenverkehr (StVZO) (Antrag des Landes Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 807/51)

abzusetzen. Wer wollte diesen Antrag stellen?

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte bitten, diesen Punkt heute von der Tagesordnung abzusetzen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist da- (D) bei, praktische Versuche mit der neuen Autokennzeichnung zu machen. Ich glaube, daß bis zur nächsten Sitzung des Bundesrates diese Versuche so weit gediehen sein werden, daß wir den Punkt behandeln können.

Präsident KOPF: Punkt 31 soll also abgesetzt werden.

(Dr. Dudek: Wir widersprechen!)

Hamburg widerspricht. Infolgedessen muß ich abstimmen lassen, wenn das Wort nicht mehr ge-wünscht wird. Wer für die Absetzung ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Jа
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Jа
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident KOPF: Der Bundesrat hat also mit überwältigender Mehrheit beschlossen, Punkt 31 von der Tagesordnung abzusetzen.

Neu ist auf die Tagesordnung Punkt 35 gesetzt worden:

(A)

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks, Nr. 85/52).

Die Unterlagen zu diesem Punkt der Tagesordnung sind nicht rechtzeitig zugestellt worden. Ein Land hat der Beratung widersprochen. Wird dieser Widerspruch aufrechterhalten? —

#### (Wird bejaht.)

#### - Dann muß ich den Punkt 35 absetzen.

Meine Herren! Ich bitte, damit einverstanden zu sein, da der Herr Berichterstatter des Bundestages bereits anwesend ist, daß wir den Punkt 34 der Tagesordnung vorziehen. Ferner bitte ich Sie, damit einverstanden zu sein, daß wir die Punkte 32 und 33 nach dem Punkt 13 behandeln. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Es wird also so verfahren.

Wir kommen zu Punkt 34 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 89/52).

Bundestagsabgeordneter ARNDGEN, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat zu den §§ 37, 38, 41 und 43 Abs. 2 des vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Vermittlungsausschuß angerufen, der sich am 22. dieses Monats mit Ihren Vorschlägen zu diesen Paragraphen beschäftigte. Dabei hat sich der Vermittlungsausschuß im großen und ganzen Ihren Vorschlägen angeschlossen, allerdings in Ihrem Vorschlag zu § 37 Abs. 2 Ziff. 1 die Worte "nach ihren fachlichen Leistungen" gestrichen.

Des weiteren hat der Vermittlungsausschuß in § 37 Abs. 2 Ziff. 2 das Datum "31. März 1949" abgeändert in "31. März 1951" und Ihrem Vorschlag zu § 37 einen neuen Absatz angefügt, der folgenden Wortlaut hat:

Für die Beamten, die die Bundesanstalt nach Absatz 2 in den Wartestand versetzt, erstattet ihr das Land die Hälfte des Versorgungsaufwandes (Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge).

Während die Änderungen zu § 37 Abs. 1 und 2 einstimmig vom Vermittlungsausschuß gebilligt wurden, ist der neue Abs. 3 des § 37 mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen worden.

Der Vermittlungsausschuß ist auch Ihrem Antrage beigetreten, § 38 des Gesetzes zu streichen, ebenso Ihrem Vorschlage, dem § 41 eine neue Fassung zu geben. Er hat ferner Ihrem Antrage, Abs. 2 des § 43 neu zu fassen, zugestimmt, wonach die Rechnungshöfe — sowohl der Rechnungshof des Bundes wie die Rechnungshöfe der Länder — zur Überprüfung der rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Vermögenswerte der Bundesanstalt herangezogen werden sollen. Allerdings wurde auch hier eine kleine Änderung vorgenommen, die besagt, daß nicht der Bundesarbeitsminister, sondern die Bundesanstalt als solche den Rechnungshof zur Überprüfung dieser Dinge ersuchen kann.

Sodann hat sich der Vermittlungsausschuß genötigt gesehen, auch in § 54 des Gesetzes, der sich mit seiner Inkrafttretung beschäftigt, eine Änderung des Datums vorzunehmen, weil es bei einer

Inkrafttretung am 1. April 1952 kaum möglich sein (C) würde, bis dahin die Bundesanstalt wirksam werden zu lassen. Der Vermittlungsausschuß schlägt Ihnen daher vor, in § 54 Abs. 1 und 2 das Datum "1. April 1952" durch das Datum "1. Mai 1952" zu ersetzen.

Das, meine sehr verehrten Herren, sind die Vermittlungsvorschläge des Ausschusses. Der Bundestag hat sich in seiner gestrigen 196. Sitzung mit diesem Thema beschäftigt und mit großer Mehrheit den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Ich habe die Ehre und die Aufgabe, Sie zu bitten, diesen Vorschlägen des Vermittlungsausschusses ebenfalls Ihre Zustimmung zu geben.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Vorschläge des Vermittlungsausschusses bedeuten zweifellos gegenüber dem ursprünglichen Wortlaut des Gesetzesbeschlusses des Bundestages eine Verbesserung. Zur Entscheidung stehen aber heute für uns nicht nur die Vorschläge des Vermittlungsausschusses, sondern auch die Frage der Zustimmung zu dem Gesetz über die Errichtung der Bundesanstalt im ganzen. Bei den Beratungen des Bundesrates in der letzten Sitzung sind wesentliche Einwendungen, die wir gegen den § 27 erhoben haben, nicht zum Gegenstand der Anrufung des Vermittlungsausschusses gemacht worden. Deshalb ist der Senat der Freien Hansestadt Hamburg heute nicht in der Lage, dem Gesetz - trotz der Verbesserung durch den Vermittlungsausschuß - zuzustimmen, weil nach seiner Meinung wesentliche Merkmale einer echten Selbstverwaltung in dem Gesetz nicht ihre Verankerung gefunden haben.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht?

— Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur (D)
Abstimmung. Wer dem Gesetz in der jetzt vorliegenden Form zustimmen will, den bitte ich, mit
Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

•		
	Berlin	Ja
	Baden	Jа
	Bayern	Jа
	Bremen	Jа
	Hamburg	Nein
	Hessen	Nein
	Niedersachsen	Nein
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Jа
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Präsident KOPF: Der Bundesrat hat dem Gesetz mit 31 gegen 12 Stimmen zugestimmt.

Meine Herren! Ich will die Gelegenheit der Verabschiedung dieses Gesetzes zu einer allgemeinen Feststellung benutzen. Als der Bundesrat am 15. Februar dieses Jahres einige ihm wesentlich erscheinende Änderungen vorschlagen zu müssen glaubte, haben mehrere Zeitungen dem Bundesrat vorgeworfen, er verzögere durch diese Maßnahme die Errichtung der Bundesanstalt um mehrere Monate. Ich darf feststellen, daß diese Befürchtung sich nicht bewahrheitet hat. Der Vermittlungsausschuß ist bereits am 22. Februar zusammengetreten. Der Bundestag hat das Gesetz gestern und der Bundesrat hat es heute verabschiedet. Die gesetzgebenden Körperschaften sind sich also ihrer Verantwortung, wie immer, voll bewußt gewesen.

(A) Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (BR-Drucks, Nr. 50/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), erstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierungsvorlage zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes hat sich eine beschränkte Aufgabe gestellt. Sie will erstens das Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1943 von nationalsozialistischen Vorschriften säubern und sodann dem Erziehungsgedanken, der im Jugendrecht herrschend sein muß, stärkere Geltung verschaffen. Der Entwurf sucht somit der Forderung nach einer Neugestaltung des materiellen und prozessualen Jugendstrafrechts zu entsprechen, die nicht allein von seiten der Justiz gestellt worden ist. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf im ganzen begrüßt, jedoch bedauert, daß sich die Regierungsvorlage mit einer Teilreform begnügt hat. Infolgedessen ist es nicht zu vermeiden, daß alte Teile des Jugendgerichtsgesetzes von 1943 neben durchaus fortschrittlichen neuen Vorschriften stehengeblieben sind und dadurch ein einheitlicher Neubau, der zugleich den Vorzug eines geschlossenen Systems hätte, nicht erreicht worden ist.

Von den einzelnen Neuerungen des Entwurfs seien die folgenden hervorgehoben. In Verbindung damit wird auf die wenigen sachlich bedeutsameren Abänderungsvorschläge des Rechtsausschusses und des Innenausschusses hingewiesen, die Sie in der BR-Drucks. Nr. 50/1/52 im einzelnen vor sich sehen. Unter den materiell-rechtlichen Vorschriften des Entwurfs stellt zunächst einen sehr erfreulichen Fortschritt die Heraufsetzung des Mindestmaßes der Jugendstrafe von drei auf sechs Monate dar. Es ist eine allgemeine Erfahrungstatsache der Jugenderziehung, daß kurzfristige Freiheitsstrafen eine erzieherische Einflußnahme nicht ermöglichen, vielmehr für die jugendliche Entwicklung verderblich sind. Eine notwendige Folge dieser Erkenntnis ist die Erhöhung des Mindestmaßes der Jugendstrafe.

Erfreulich ist weiterhin nach Meinung des Rechtsausschusses, daß der Entwurf neben der Aussetzung des Vollzugs der Jugendstrafe zur Bewährung auch die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe selbst in den §§ 13 m. ff. ermöglicht. Sie gibt dem Richter endlich die Möglichkeit, sich im Urteil auf die Festsetzung der Schuld des Jugendlichen zu beschränken und die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe für eine Bewährungszeit auszusetzen. Der Jugendliche wird sonach, wenn er sich bewährt, überhaupt nicht zu einer Strafe verurteilt. Sein Strafregister weist somit auch keine Strafeintragung auf, was insbesondere psychologisch von entscheidender Bedeutung für den Jugendlichen sein und zugleich geeignet sein wird, seine Resozialisierung zu erleichtern.

Ganz besonders begrüßt der Rechtsausschuß die Einführung des hauptamtlichen Bewährungshelfers, der nach den §§ 13 f. und 13 g den Jugendlichen während der Bewährungszeit beaufsichtigen und ihm als Helfer und Betreuer zur Seite stehen soll. Durch diese gesetzliche Neuerung des Entwurfs sollen die guten Erfahrungen insbesondere der angelsächsischen Länder mit der sogenannten Probation für das deutsche Jugendstrafrecht nutzbar gemacht werden. Es wird in erster Linie von der

praktischen Verwirklichung dieser neuen Institu-(C) tion abhängen, ob die Bewährungsaufsicht zu einem gründlich und nachhaltig wirksamen Mittel zur Eindämmung der Jugendkriminalität ausgestaltet zu werden vermag.

Die Frage der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden - also derjenigen, die zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind -, hat in der Regierungsvorlage eine Lösung gefunden, der vom Rechtsausschuß im wesentlichen zugestimmt worden ist. Nach Ansicht des Ausschusses ist jedoch mit dem Wesen des Jugendstrafrechts, das auf die Täterpersönlichkeit in ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung abstellt, die Bestimmung in § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendgerichtsgesetzes über milieubedingte Straftaten Heranwachsender in der im Entwurf vorgeschlagenen Form nicht vereinbar. Gewiß ist nicht zu verkennen, daß die Umweltbedingungen gerade bei Heranwachsenden eine große Bedeutung besitzen und bei der Wertung ihrer Persönlichkeit nicht übersehen werden dürfen. Der Rechtsausschuß schlägt jedoch gemäß Ziff. 22 und 23 der BR-Drucks. Nr. 50/1/52 vor, diesem Grundsatz dadurch Rechnung zu tragen, daß Nr. 3 des § 20 Abs. 1 gestrichen und statt dessen durch eine Ergänzung der Nr. 1 dieses Paragraphen die Berücksichtigung der Umweltbedingungen bei der Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters angeordnet wird.

Erhebliche kriminalpolitische Bedenken haben im Rechtsausschuß die Vorschriften über die Einheitsstrafe der §§ 14 und 15 des Jugendgerichtsgesetzes in der jetzt vorgeschlagenen Form ausgelöst. Würden diese Vorschriften in der Fassung des Entwurfs in Geltung bleiben, so würden die Frühkriminellen, die einen Hauptteil der Gewohnheitsverbrecher stellen, die Vergünstigung der Ein- (D) heitsstrafe genießen, falls das Schwergewicht der ihnen zur Last gelegten Delikte nicht bei den im Erwachsenenalter begangenen Straftaten liegt. So würden insbesondere rückfallbegründende Straftaten, die nach rechtskräftiger Festsetzung der Einheitsstrafe begangen worden sind, infolge der Einheitsstrafe die schwerwiegenden Folgen solcher Rückfallstaten nicht auslösen. Das ist ein untragbares Ergebnis, das selbstverständlich nichts zu tun hat mit der Einheitsstrafe als solcher, die sich in der Praxis bewährt hat und die auch der Rechtsausschuß durchaus beizubehalten wünscht. Nur bedarf es entsprechender Einschränkungen der Vorschriften über die Einheitsstrafe in dem oben geschilderten und unter Ziff. 20 der BR-Drucks. Nr. 50/1/52 zum Ausdruck kommenden Umfange.

Unter den Zuchtmitteln, die ebenso wie das Jugendgerichtsgesetz auch der Entwurf neben der Jugendstrafe einerseits und den bloßen Erziehungsmaßregeln andererseits vorsieht, will die Vorlage auch den Jugendarrest trotz seiner in der Begründung ausdrücklich zugegebenen problematischen Natur beibehalten. Der Rechtsausschuß hat mit Rücksicht darauf, daß die endgültige Lösung dieses Problems der künftigen Gesamtreform des Jugendstrafrechts vorbehalten bleiben soll, geglaubt, seine erheblichen Bedenken gegen dieses Rechtsinstitut und seine derzeitige praktische Anwendung zurückstellen zu können. Er hält es aber unter den gegebenen Umständen für unerläßlich, gemäß Ziff. 17 der BR-Drucks. Nr. 50/1/52 entgegen der Regierungsvorlage die Möglichkeit zu schaffen, daß auch die Vollstreckung des Jugendarrestes zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

(A) Ich darf zur Ergänzung hinzufügen, daß der Innenausschuß sich mit der Streichung des § 62 Abs. 1 (BR-Drucks. Nr. 50/1/52 Ziff. 42 a) nicht einverstanden erklärt hat, sondern daß er die Aussetzung der Vollstreckung des Jugendarrestes zur Bewährung ebenso wie die Regierungsvorlage nicht wünscht, was bei Ziff. 17 der Vorschläge des Rechtsausschusses von Bedeutung wäre. Es liegt also hier ein Differenzpunkt zwischen Innenausschuß und Rechtsausschuß vor, über den nachher eine besondere Abstimmung erfolgen müßte.

Was sodann die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs betrifft, so ist der Rechtsmittelzug bei Jugendlichen eingeschränkt worden, da das Bedürfnis besteht, die Entscheidung des Jugendrichters umgehend zur Vollstreckung zu bringen. Dieser an sich richtige Grundsatz darf jedoch nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht dazu führen, daß auch ein derart einschneidendes Zuchtmittel wie der Dauerarrest, der mindestens eine Woche und höchstens bis zu vier Wochen beträgt, unanfechtbar sein soll, wenn lediglich seine Dauer angefochten wird, wie dies in § 40 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes in seiner jetzt vorgeschlagenen Form vorgeschen ist. Die Möglichkeit der Anfechtung des Dauerarrestes in diesem Umfang wird daher vom Rechtsausschuß unter Ziff. 30 der Einzelempfehlungen vorgeschlagen.

Die Teilvollstreckbarkeit noch nicht rechtskräftiger Urteile zuzulassen, wie es die Regierungsvorlage bei Verurteilung eines Jugendlichen wegen mehrerer Taten zu einer Einheitsstrafe zwecks Beschleunigung des Vollzugs vorsieht, begegnet nach Ansicht des Rechtsausschusses ernsten rechtsstaatlichen Bedenken. Außerdem ist die Teilvollstreckbarkeit mit dem Grundgedanken der Einheitsstrafe (B) als einer ausgesprochenen Täterstrafe nicht zu vereinbaren, da sich durch den Erfolg des Rechtsmittels für einen Teil der strafbaren Handlungen die bisherige Einheitstrafe hinsichtlich ihrer Art und ihrer Dauer völlig verändern kann. Der Rechts-ausschuß schlägt deshalb unter Ziff. 32 der BR-Drucks. Nr. 50/1/52 die Streichung des § 40 a des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung des Entwurfs vor.

Schließlich ist die Untersuchungshaft besonders im Jugendstrafrecht ein schwieriges Problem. Sie auf das Mindestmaß zu verkürzen, muß deshalb ein ernsthaftes Bestreben des Gesetzgebers sein. Der vom Entwurf beschrittene Weg, der ihre Dauer auf drei Wochen begrenzt und nur eine einmalige Verlängerung durch den Richter zuläßt, ist allerdings nach Meinung des Rechtsausschusses nicht gangbar. Bei Anwendung dieser Bestimmung würde nämlich ein sachgemäßes Ermittlungsverfahren nach der übereinstimmenden Ansicht aller Praktiker nicht mehr gewährleistet sein. Allein schon die nach § 28 des Jugendgerichtsgesetzes durchzuführenden Ermittlungen, vor allem die Feststellung des Reifegrades mit der nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehenen Möglichkeit zur Beobachtung, lassen sich im Einzelfall nicht in vorausbestimmten Fristen durchführen. Hinzu kommt, daß im Vorverfahren oft auch vom Beschuldigten angebotene Entlastungsbeweise erhoben werden müssen, bevor entschieden werden kann. ob Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist. Auch wenn solche Beweisanträge erst kurz vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens vom Beschuldigten gestellt werden, hat ihnen die Staatsanwaltschaft im Jugendstrafverfahren ebenso

wie sonst im Strafverfahren nachzukommen, falls sie (C) schlüssig sind. Dieser unerläßlichen Gründlichkeit der Strafverfolgungsbehörde durch starre Fristen Einhalt zu gebieten, liegt nicht im Sinne einer rechtsstaatlichen Sicherung des Strafverfahrens. Der Rechtsausschuß empfiehlt deshalb unter Ziff. 35 der BR-Drucks. Nr. 50/1/52, in § 46 Abs. 3 Satz 2 bis Abs. 5 des Jugendgerichtsgesetzes in der jetzt vorgeschlagenen Fassung zu streichen.

Andererseits weist der Entwurf hinsichtlich der Bestimmungen über die Untersuchungshaft inso-fern eine Lücke auf, als der Richter bei Jugendlichen mangels Vorliegens gesetzlicher Haftgründe eine einstweilige Unterbringung des Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt nicht anordnen kann, auch wenn diese geboten ist, um einem Mißbrauch der Freiheit zu neuen Straftaten entgegenzuwirken oder um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung zu bewahren. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher die Einführung einer Vorschrift, die dem Richter die zusätzliche Befugnis gewährt, in derartigen Fällen, wenn Jugendstrafe zu erwarten ist, die einstweilige Unterbringung in eine Erziehungsanstalt oder gemäß dem Vorschlag des Innenausschusses — gegen den der Rechtsausschuß keine Bedenken hat - in ein Erziehungsheim anzuordnen. Um ferner den Jugendlichen nach Möglichkeit von der suchungshaft zu verschonen, regt der Rechtsaus-schuß unter Ziff. 36 seiner Vorschläge außerdem an, unter den Voraussetzunggen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, statt der Untersuchungshaft auch die vorbezeichnete einstweilige Unterbringung in ein Erziehungsheim zuzulassen. zulassen.

Hinsichtlich aller sonstigen Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses und des Innenausschusses (D) darf ich auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. verweisen, da die übrigen Vorschläge sämtlich von geringer sachlicher oder sogar nur von redaktioneller Bedeutung sind.

Beide Ausschüsse empfehlen Ihnen daher, den in der BR-Drucks. Nr. 50/1/52 enthaltenen Änderungsvorschlägen beizutreten und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Ich darf noch einmal auf die Differenz bei Ziffer 17 hinweisen, die auch für die Ziff. 16 und 42 von Bedeutung sein würde. Über diese Bestimmungen müßte also vorab in der Fassung der Drucksache, die die Vorschläge des Rechtsausschusses enthält, abgestimmt werden. Bei Ablehnung des Vorschlages des Rechtsausschusses würde es bei der Regierungsvorlage verbleiben, was der Meinung des Innenausschusses entspricht. Im übrigen könnte über die Empfehlungen, da sie sich nicht widersprechen, en bloc abgestimmt werden.

Zum Abschluß darf ich noch bemerken, daß die Ausschüsse zur Frage des Zustimmungscharakters des Gesetzes in der Drucksache nicht ausdrücklich Stellung genommen haben. Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich aber wohl ohne Zweifel aus den §§ 13 f und 13 g sowie aus § 25 des Entwurß; denn die dortigen Vorschriften über die Tätigkeit des Bewährungshelfers und der Jugendgerichtshilfe stellen eine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes dar und machen deshalb das Gesetz zustimmungsbedürftig.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? —

(B)

(A) Das ist nicht der Fall. Dann darf ich Sie bitten, die Drucks. Nr. 50/1/52 zur Hand zu nehmen. Auf Seite 9 wird unter Ziff. 34 vom Rechtsausschuß in § 45 Abs. 2 die Bezeichnung "Erziehungsanstalt", vom Innenausschuß die Bezeichnung "Erziehungsheim" vorgeschlagen. Hat der Rechtsausschuß Bedenken gegen die Umänderung in "Erziehungsheim"? —

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Die Ansicht des Rechtsausschusses habe ich nicht einholen können, da dieser Vorschlag erst nachträglich bekannt wurde. Ich glaube aber nicht, daß Bedenken bestehen. Es handelt sich nur um eine terminologische Änderung.

Präsident KOPF: Also wollen wir "Erziehungsheim" einsetzen.

Nun kommen die zwischen Rechtsausschuß und Innenausschuß strittigen Punkte. Zunächst handelt es sich um Ziff. 17 der Ausschußvorschläge. Der Innenausschuß empfiehlt, es bei der Fassung der Regierungsvorlage zu belassen. Der Rechtsausschuß schlägt die Fassung vor, die Sie auf Seite 5 der BR-Drucks. Nr. 50/1/52 unter Ziff. 17 finden. Der weitestgehende Vorschlag ist der des Rechtsausschusses, der sich von der Regierungsvorlage entfernt. Wer dem Vorschlage des Rechtsausschusses folgen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

. Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin Nein Baden Ja Bayern Ja Bremen Jа Hamburg Nein Hessen Ja Niedersachsen Jа Nordrhein-Westfalen Nein Rheinland-Pfalz Jа Schleswig-Holstein Ja Württemberg-Baden Jа Württemberg-Hohenzollern Ja.

Präsident KOPF: Gegen 8 Stimmen ist der Vorschlag des Rechtsausschusses angenommen. Damit ergibt sich allerdings, wenn ich den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, auch die Änderung unter Ziff. 16 der Vorschläge.

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Ja! In Betracht kommen Ziff. 16 und 42; aber ich glaube, nachdem der Antrag des Rechtsausschusses unter Ziff. 17 angenommen worden ist, kann über diese redaktionellen Änderungen en bloc abgestimmt werden.

Präsident KOPF: Wer nunmehr insgesamt den Vorschlägen des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin Ja Baden Ja Bayern Ja Bremen Jа Hamburg Nein Hessen Jа Niedersachsen Jа Nordrhein-Westfalen Jа Rheinland-Pfalz .Ta Schleswig-Holstein Ja Württemberg-Baden Jа Württemberg-Hohenzollern

Präsident KOPF: Gegen 3 Stimmen angenommen. (C)
Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (BR-Drucks, Nr. 55/52).

HORNIG (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung bezweckt nicht eine Reform dieses Rechtsgebietes, sondern will lediglich eine Bereinigung und eine Vereinheitlichung herbeiführen und verbindet damit allerdings einige Neuerungen. Diese sind aber nicht einschneidender Art und fügen sich zwanglos in das bestehende System der Zivilprozeßordnung ein.

Eine Bereinigung des Vollstreckungsrechts ist notwendig, weil zur Zeit eine erhebliche Unübersichtlichkeit und auch eine gewisse Uneinheitlichkeit bestehen. Schon nach dem Jahre 1930, als die Wirtschaftskrise ausbrach, sind eine Reihe von Sondervorschriften auf diesem Rechtsgebiet erlassen worden, die - da sie als vorübergehendes Notrecht angesehen worden sind - nicht in die Zivilprozeßordnung eingefügt wurden. Diese Entwicklung hat sich sodann nach 1933 fortgesetzt, namentlich während des Krieges. Auch nach dem Kriege haben einige Länder Sondervorschriften auf diesem Rechtsgebiet erlassen, besonders auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Vollstreckungs-schutzes. Der Entwurf führt die Bereinigung in der Weise durch, daß die Sondervorschriften aufgehoben werden, aber zum größten Teil nicht ersatzlos, sondern indem die Vorschriften, die sich bewährt haben, nunmehr als Dauerrecht in die Zivilprozeßordnung eingefügt werden. Dabei werden sie an die veränderte Sachlage angepaßt. Man ließ (D) sich dabei von dem Gedanken leiten, einerseits eine humane und soziale Vollstreckung zu gewährleisten, andererseits aber auch die berechtigten Interessen des Gläubigers in einer sorgsamen und raschen Zwangsvollstreckung zu berücksichtigen.

Aus dem Inhalt des Entwurfs verdienen namentlich Hervorhebung die Vorschriften über den Vollstreckungsschutz und über das Offenbarungseidverfahren. In zunehmendem Maße wird darüber geklagt, daß in der Zwangsvollstreckung durch die weitgehenden Vollstreckungsschutzvorschriften erhebliche Mißstände eingerissen sind. Die Vollstreckungsschutzbestimmungen, die dazu dienen sollten, den unverschuldet in Not geratenen Schuldner zu schützen, werden in großem Umfange von böswilligen Schuldnern mißbraucht, um die Vollstreckung ungebührlich zu verzögern oder sogar zu vereiteln. Hier ist zweifellos ein gewisser Abbau vonnöten. Liner Änderung bedarf insbesondere die allgemeine Härteklausel. Zur Zeit gilt noch die Härteklausel, die zu Beginn des Krieges in der Schutzverordnung vom 1. September 1939 einge-führt wurde, und die dem Richter das denkbar freieste Ermessen einräumt, die Vollstreckung zu inhibieren. Im Entwurf wurde deshalb eine neue Härteklausel vorgeschlagen; denn die Erfahrungen haben andererseits gezeigt, daß man nicht völlig auf eine Härteklausel im Vollstreckungsrecht verzichten kann. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Klausel ist aber viel enger und straffer gefaßt. Sie stellt im wesentlichen darauf ab, daß das Vorgehen des Gläubigers gegen den Schuldner eine Harte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist. Damit ist diese

Generalklausel in der Tat zu einem außerordentlichen Rechtsbehelf geworden, der nur in wirklich besonders liegenden Ausnahmefällen Anwendung finden wird. Der Rechtsausschuß begrüßt diese Maßnahme und hat gegen die Fassung der Härteklausel keine Bedenken.

Am bedeutsamsten sind aber wohl die Vorschriften des Entwurfs über das Offenbarungseidver-Es ist bekannt, daß Schuldner, die in Schwierigkeiten geraten sind, es vielfach verstehen, ihr Vermögen vor dem Zugriff des Gläubigers zu verschieben. Derartige Vermögensverschiebungen können zwar vom Gläubiger angefochten werden, aber naturgemäß nur dann, wenn er diese Verschiebungen im einzelnen kennt. Deshalb hatte schon der Entwurf einer neuen Zivilprozeßordnung vom Jahre 1931 vorgesehen, daß der Schuldner verpflichtet sein soll, im Offenbarungseidverfahren auch derartige Transaktionen zu offenbaren. Diesen Gedanken hat nunmehr der Regierungsentwurf aufgegriffen. Er verpflichtet den Schuldner, im Offenbarungseidtermin auch anfechtbare Veräußerungsgeschäfte anzugeben. Trotz gewisser Bedenken, die gegen diese Verschärfung der Offenbarungspflicht bestehen mögen, hat sie der Rechtsausschuß einstimmig gebilligt, weil auf eine wirksame Waffe gegen derartige Transaktionen nicht verzichtet werden kann. Noch wichtiger aber ist, daß der Entwurf dem Offenbarungseidverfahren wieder volle Geltung verschafft. Im Jahre 1933 war bekanntlich der Offenbarungseid in weitestem Umfange eingeschränkt worden. Der Schuldner konnte die Leistung des Eides durch die Abgabe einer uneidlichen Versicherung über die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses abwenden. Diese (B) zunächst nur mehr als vorübergehend gedachte Regelung ist heute noch in Kraft und hat dazu geführt, daß die Abnahme des Eides zur seltenen Ausnahme geworden ist. Es liegt aber auf der Hand, daß die bloß uneidliche Versicherung, die nicht unter Strafschutz steht, nicht den gleichen Wert hat wie eine Eidesleistung. Es kommt hinzu, daß die uneidliche Versicherung nicht in das Schuldnerverzeichnis, d. h. die sogenannte "Schwarze Liste" eingetragen wird, die jedermann zur Einsicht offensteht, sondern nur in eine vertrauliche Liste, in die lediglich denjenigen Gläubigern Einsicht gewährt wird, die nachweisen, daß sie vom Schuldner die Leistung des Offenbarungseides verlangen können. Das hat dazu geführt, daß es im Wirtschaftsverkehr überaus schwierig ist, sich über die Kreditfähigkeit eines Schuldners zu vergewissern. Es hat darunter die Kreditgewährung überhaupt im allgemeinen gelitten. Man hat sich daher nach eingehender Erörterung mit den Leuten der Praxis dazu entschlossen, im Regierungsentwurf die uneidliche Versicherung gänzlich zu beseitigen und den Offenbarungseid in vollem Umfange wiederherzustellen. In Verbindung damit ist aber eine Milderung zugunsten des Schuldners eingeführt worden, nämlich ein sogenanntes Eides-Moratorium, das dem Richter die Möglichkeit gibt, Härten zu vermeiden. Danach kann der Richter die Abnahme des Eides vertagen, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß er in der Lage ist, binnen drei Monaten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger nachzukommen. Er kann eine zweite Vertagung bis zu sechs Wochen bewilligen, wenn innerhalb der ersten drei Monate wenigstens zwei Drittel der Schuld getilgt sind. Es kommt ferner hinzu, daß auch im Offenbarungseidverfahren die von mir bereits behandelte allgemeine Härteklausel gilt. Der Rechtsausschuß hat eingehend geprüft, ob die Zeit in der Tat reif ist, jetzt dem Offenbarungseid wieder volle Geltung zu verschaffen. Er hat diese Frage angesichts der von mir erwähnten Milderungen einstimmig bejaht.

Neu eingefügt ist in den Entwurf ferner eine Vorschrift über die sogenannte Austauschpfändung. Hierbei handelt es sich im wesentlichen nur um die Sanktionierung einer bereits bestehenden Praxis. Die Zivilprozeßordnung erklärt bekanntlich eine Reihe von Gegenständen, die für den Schuldner unentbehrlich sind, für unpfändbar, ohne dabei auf den Wert der Gegenstände Rücksicht zu nehmen, so daß auch wertvollste Gegenstände dieser Art nicht gepfändet werden konnten. Die Praxis hat sich aber bereits seit einigen Jahren geholfen. indem sie die Pfändung solcher wertvollen Gegenstände doch zuließ, wenn der Gläubiger ein geeignetes einfacheres Ersatzstück zur Verfügung stellte oder den dazu erforderlichen Geldbetrag zahlte. Diese Praxis wird nunmehr durch den Entwurf auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt, was zweifellos zu begrüßen ist. Der Rechtsausschuß hat, abgesehen von einer geringfügigen Änderung, die er vorschlägt, keine Bedenken.

Neu sind auch die Bestimmungen des Entwurfs über die Zwangsvollstreckung gegen den Bund. Sie sind von keiner aktuellen Bedeutung; sie haben nur eine Rechtsvereinheitlichung zum Inhalt, da sich zur Zeit noch die Vollstreckung gegen den Bund nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Vollstreckung gegen den Landesfiskus richtet.

Darüber hinaus enthält der Entwurf noch eine Reihe sonstiger Änderungen von geringerer Bedeutung. Ich darf erwähnen, daß die Lohn-pfändungsverordnung nunmehr wieder in die Zivilprozeßordnung eingefügt wird, und zwar in der Fassung, die sie bereits bei einem anderen Gesetzentwurf erhalten hat, der kürzlich das Hohe Haus beschäftigt hat. In diesem anderen Entwurf sind bekanntlich die Freigrenzen zur Anpassung an die gesteigerten Lebenshaltungskosten erhöht worden.

Eine gewisse Erweiterung erfährt auch der Katalog unpfändbarer Sachen. Daraus verdient lediglich Hervorhebung der Vollstreckungsschutz für die Landwirtschaft. Nach der Zivilprozeßordnung sind bei den Landwirten unpfändbar das erforderliche Gerät, Vieh, Dünger und darüber hinaus landwirtschaftliche Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte benötigt werden. Diese Regelung war außerordentlich erweitert worden durch die Reichserbhofgesetzgebung vom Jahre 1933, die schlechthin das gesamte Erbhofzubehör, alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die aus ihrem Verkauf hervorgehenden Forderungen für unpfändbar erklärte. Diese weit-gehenden Vergünstigungen fielen mit der Aufhebung der Reichserbhofgesetzgebung fort. Dafür haben aber einige Länder - namentlich in Süddeutschland — gewisse Ersatzbestimmungen in Landesgesetzen getroffen. An diese in den süddeutschen Ländern geltende Regelung schließt sich nunmehr der Regierungsentwurf an. Danach sollen künftig bei den Landwirten nicht nur die Erzeugnisse unpfändbar sein, die zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte notwendig sind, sondern auch die Erzeugnisse, soweit sie erforderlich sind, um den Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer sicherzustellen.

Auch die Forderungen, die aus dem Verkauf derartiger Erzeugnisse hervorgehen, sollen auf Antrag für unpfändbar erklärt werden, wenn sie zu dem genannten Zweck benötigt werden. Erwähnen darf ich zum Schluß noch aus dem Katalog der unpfändbaren Sachen, daß neu eingefügt wurde eine Bestimmung über die Unpfändbarkeit von Hunden, und zwar insoweit, als die Hunde nicht zur Veräußerung bestimmt sind und ihr Wert nicht mehr als 300 DM beträgt. Ich glaube, daß diese Maßnahme einem geläuterten Rechtsempfinden entspricht und grundsätzlich unbedenklich ist. Der Rechtsausschuß schlägt lediglich vor, die Wertgrenze von 300 DM auf 200 DM herabzusetzen.

Der Rechtsausschuß hat den gesamten Entwurf eingehend geprüft und schlägt eine Reihe von Anderungen vor, die Sie aus BR-Drucks. Nr. 55/2/52 ersehen. Bei diesen Änderungsvorschlägen handelt es sich aber durchweg um rechtstechnische Dinge, im wesentlichen um Klarstellungen und redaktionelle Verbesserungen, so daß ich mich darauf beschränken darf, auf die Drucksache Bezug zu nehmen. Nur einen Punkt darf ich noch hervorheben. Das ist der Vorschlag unter Nr. 13. Ich hatte bereits eingangs erwähnt, daß der Regierungsentwurf die zur Zeit bestehenden bundesrechtlichen und landesrechtlichen Sondervorschriften aufhebt, und zwar vollständig. Dabei ist aber nicht berücksichtigt, daß ein Teil dieser Sondervorschriften nicht nur für die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung gilt, sondern auch für die Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren. Das Verwaltungszwangsverfahren ist aber teils bundesrechtlich, teils landesrechtlich geregelt. Soweit es landesrechtlich geregelt ist, ist der Bund (B) überhaupt nicht zuständig, die bestehenden Vorschriften aufzuheben. Darüber hinaus würde durch die Aufhebung eine Lücke entstehen; denn die neuen Bestimmungen des Entwurfs sollen nur für Verfahren nach der Zivilprozeßordnung gelten. Es würde also der Schuldner im Verwaltungszwangsverfahren schlechter stehen als im Beitreibungsverfahren nach der Zivilprozeßordnung. Das er-scheint nicht gut vertretbar. Deshalb hat der Rechtsausschuß vorgeschlagen, diese Sondervorschriften einstweilen noch aufrecht zu erhalten, soweit sie für das Verwaltungszwangsverfahren gelten. Es wird Sache der Länder sein, auf der Landesebene nun das Verwaltungszwangsverfahren an den Regierungsentwurf anzugleichen. Aber auch der Bund muß eine Angleichung vornehmen. Nur würde sie nicht in diesen Entwurf hineinpassen, sondern müßte wohl in einem besonderen Gesetz erfolgen. Nordrhein-Westfalen hat zu diesem Zweck eine Entschließung vorgeschlagen, die ich hiermit verlesen darf. Sie lautet:

Die Vollstreckungsschutzbestimmungen des Verwaltungszwangsverfahrens bedürfen der Anpassung an die durch den vorliegenden Entwurf geänderten Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch das die Vollstreckungsschutzbestimmungen für das Verwaltungszwangsverfahren insoweit den Vollstreckungsschutzbestimmungen der Zivilprozeßordnung angepaßt werden, als das Verwaltungszwangsverfahren bundesrechtlich geregelt ist.

Dieser Vorschlag entspricht der Sach- und Rechtslage. Ich empfehle, ihm zuzustimmen.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, die Abänderungen, wie sie auf BR-Drucks. Nr. 55/1/52 enthalten sind, zu beschließen, im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Wer gegen diesen Vorschlag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben! — Niemand! — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ferner hat der Herr Berichterstatter empfohlen, die Entschließung, wie sie sich aus BR-Drucks. Nr. 55/2/52 (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) ergibt, anzunehmen. Wer dieser Entschließung nicht beitreten will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Sie ist einstimmig beschlossen.

· Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Erfindungen von Arbeitnehmern und Beamten (BR-Drucks. Nr. 43/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das sowohl für die Wirtschaft wie auch für die Arbeitnehmer höchstbedeutsame Recht der Arbeitnehmererfindungen war in Deutschland erstmalig während des letzten Weltkrieges durch zwei Verordnungen aus den Jahren 1942 und 1943 geregelt worden. Schon vor der Tätigkeitsaufnahme der Bundesorgane bestand Einigkeit darüber, daß nicht nur eine Überarbeitung der genannten Verordnungen, sondern eine umfassendere Reform dieses Rechtsgebietes durch Schaffung eines neuen Gesetzes erforderlich sei. Das Ergebnis dieser schon von der Verwaltung der Bizone in Angriff genommenen und von der Bundesregierung seit 1949 fortgesetzten Vorarbeiten ist der vorliegende Gesetzentwurf. (D) Der Entwurf lehnt sich insoweit an die Verordnungen von 1942 und 1943 an, als sie nicht nationalsozialistischer Natur sind, sondern Ergebnisse enthalten, die bereits vor 1933 oder doch jedenfalls unabhängig von den politischen Einflüssen der Hitlerzeit in langjähriger Zusammenarbeit der fachlich interessierten Kreise gefunden worden waren. Jedoch enthält der Gesetzentwurf auch eine Reihe von neuen Vorschriften, die Lücken schließen, Streitfragen klären und zum Teil sogar die bisherige Rechtslage ändern und verbessern.

Was den Inhalt des Entwurfs im einzelnen angeht, so muß es hier genügen, auf folgende Grundzüge der Neuregelung des Arbeitnehmererfindungsrechts hinzuweisen. Der Entwurf unterscheidet zunächst streng zwischen Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschlägen, und er versteht unter Erfindungen im eigentlichen Sinne nur solche Vorschläge des Arbeitnehmers für technische Neuerungen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind. Diese Erfindungen unterteilt der Entwurf dann wiederum in gebundene Erfindungen (sogenannte Diensterfindungen) und freie Erfindungen. Was die erste Untergruppe, die Diensterfindungen, angeht, so sind sie nach § 3 des Entwurfs solche Erfindungen des Arbeitnehmers, die aus seiner Tätigkeit im Betrieb entstanden sind oder doch wenigstens maßgeblich auf Erfahrungen und Arbeiten des Betriebes beruhen. Für derartige Diensterfindungen statuiert der Entwurf eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur ausdrücklichen schriftlichen Meldung der Erfindung an den Arbeitgeber. Er gibt weiterhin dem Arbeitgeber die Befugnis zur unbeschränkten oder beschränkten Inanspruchnahme der Diensterfindung. Diesem Recht steht

andererseits die Pflicht des Arbeitgebers gegenüber, dem Arbeitnehmer eine Vergütung für die in Anspruch genommene Erfindung zu zahlen, deren Feststellung im einzelnen geregelt wird, sowie die Verpflichtung, die zur Sicherung der Erfindung zulässigen Schutzrechte (Patent- oder Gebrauchsmusterschutz) zu erwirken. Für alle übrigen Erfindungen des Arbeitnehmers, die der Entwurf als "freie Erfindungen" bezeichnet, besteht lediglich eine weniger weitgehende Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers sowie in gewissen Fällen die Obliegenheit, auch solche Erfindungen zunächst dem Arbeitgeber zur Benutzung anzubieten, was natürlich für den Fall der Annahme des Angebots durch den Arbeitgeber wieder eine Vergütungspflicht zu Lasten des letzteren begründet.

Was schließlich die von einem Arbeitnehmer gemachten Vorschläge für technische Neuerungen betrifft, die der Entwurf mangels Patent- oder Gebrauchsmusterfähigkeit überhaupt nicht als Erfindungen, sondern nur als "technische Verbesserungsvorschläge" bezeichnet, so kannte das bisherige Recht nur die Möglichkeit einer Belohnung. Der Entwurf gestaltet hier die Rechtslage des Arbeitnehmers günstiger, indem er wenigstens für einen begrenzten Kreis solcher Verbesserungsvorschläge ihm ebenfalls einen Vergütungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber gewährt. Soviel zum sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes!

Sein persönlicher Geltungsbereich erstreckt sich
— was bemerkenswert ist — nicht nur auf die in
privaten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer,
sondern auch auf sämtliche Angehörigen des öffentlichen Dienstes einschließlich der Beamten, wofür
gewisse Sonderbestimmungen getroffen worden
sind.

Was die Verfahrensvorschriften angeht, so ist dem gerichtlichen Verfahren grundsätzlich ein obligatorisches Schiedsverfahren vor einer besonderen, von dem Patentamt in München zu errichtenden Schiedsstelle vorgeschaltet. An der Regelung des gerichtlichen Verfahrens selbst ist beachtlich, daß prinzipiell die ordentlichen Gerichte - und hier wieder ausschließlich die auf Grund landesrechtlicher Verordnungen bei einigen wenigen Landgerichten gebildeten Patentstreitkammern für alle Streitigkeiten über Arbeitnehmererfindungen zuständig sein sollen. Die Arbeitsgerichte sind also grundsätzlich auf diesem Gebiet nicht zuständig. Lediglich Abs. 2 des § 32 des Entwurfs macht ihnen eine kleine Konzession insofern, als für reine Zahlungsklagen, also für Klagen auf Zahlung einer bereits in ihrer Höhe feststehenden Vergütung, die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bestehen bleiben soll. Im ganzen liegt hier eine wesentliche Änderung des bisherigen Rechtszustandes vor; denn das Arbeitsgerichtsgesetz vom Jahre 1926 hatte sämtliche Streitigkeiten über den Grund und die Höhe der Vergütung für Arbeitnehmererfindungen den Arbeitsgerichten zugewiesen. Dieser Rechtszustand hat, abgesehen von den wenigen Jahren zwischen 1943 und 1946, in denen durch die erwähnten Kriegsverordnungen die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte auf diesem Gebiete radikal beseitigt war, bis heute bestanden.

Meine Herren! Der Rechtsausschuß, der den Entwurf eingehend in mehreren Sitzungen beraten hat, ist ebenso wie die übrigen beteiligten Ausschüsse — Wirtschaftsausschuß, Ausschuß für innere Angelegenheiten und Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik -- zu dem Ergebnis gelangt, daß in grundsätzlicher Hinsicht gegen den Entwurf keine Bedenken zu erheben sind. Dies gilt insbesondere auch für die eben erwähnte Einschränkung der Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes. Ein Land hatte zwar im Rechtsausschuß beantragt, die Kompetenz der Arbeitsgerichte wieder in demselben Umfange herzustellen, den sie - abgesehen von der zweijährigen Unterbrechung im Kriege - seit 26 Jahren gehabt hat. Der Antrag fand jedoch keine Unterstützung. Alle anderen Länder stimmten vielmehr mit der Begründung des Regierungsentwurfs darin überein, daß die Gesichtspunkte der größeren fachlichen Eignung der Patentkammern der Landgerichte für derartige Prozesse und der stärkeren Konzentration der einschlägigen Gerichtsverfahren den Vorrang vor dem Argument verdienen, die Arbeitsgerichte seien für die Arbeitnehmer leichter erreichbar und seien auch mit der arbeitsrechtlichen Seite dieser Rechtsstreitigkeiten besser vertraut.

Die 31 Abänderungsvorschläge der Ausschüsse, die Sie aus BR-Drucks. Nr. 43/1/52 erschen, beschränken sich somit auf kleinere Einzeländerungen des Gesetzentwurfs. Zum weitaus größten Teil sind sie rein redaktioneller Natur oder, soweit materielle Änderungen vorgeschlagen werden, von relativ geringfügiger Bedeutung, so daß sie über die Drucksache hinaus einer weiteren Erörterung nicht bedürfen. Lediglich folgende Punkte der Drucksache sind von größerem sachlichem Gewicht oder wegen widersprechender Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse einer kurzen Erläuterung bedürftig:

1. Nach Ziff. 6 a der Empfehlungen wünscht der Wirtschaftsausschuß, daß in § 4 des Entwurfs der Ausdruck "Meldepflicht" als anscheinend zu militaristisch durch das Wort "Anzeigepflicht" ersetzt wird. Der Rechtsausschuß möchte demgegenüber nach Ziff. 6 b mit der Regierungsvorlage an dem Wort "Meldepflicht" festhalten, weil dieser Ausdruck im Patentwesen seit langem eingebürgert ist.

Unter Ziff. 10 Buchst. a schlägt der Rechtsausschuß die Streichung des ganzen Abs. 3 des § 8 vor. Ministerielle Richtlinien für die Vergütungsbemessung sind zwar als Bekanntgabe unverbindlicher Vergleichsmaßstäbe - was hier offenbar gemeint ist — rechtlich zulässig, bedürfen jedoch keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Die Vorschrift des Entwurfs ist daher nicht nur überflüssig, sondern könnte auch zu dem Mißverständnis führen, als ob hier mehr als solche unverbindlichen Vergleichsmaßstäbe gemeint seien. Durch die aus diesem Grunde beantragte völlige Streichung des § 8 Abs. 3 würde sich der weniger weitgehende Antrag des Wirtschaftsausschusses erledigen, der lediglich die Einschaltung der beteiligten Fachministerien bei dem Erlaß dieser Richtlinien wünscht.

- 3. Die in Ziff. 26 vorgeschlagene Einfügung eines § 31 a soll der Vermeidung von Prozessen mit überhöhtem Streitwert und entsprechend hohen Kosten dienen. Dieser Mißstand läßt sich angesichts des § 253 ZPO, der einen bezifferten Klageantrag verlangt, nur durch eine solche Sondervorschrift beseitigen.
- 4. In Ziff. 28 wird vorgeschlagen, die im Entwurf vorgesehene Befreiung der Vergütungsklage von der Gerichtskostenvorschußpflicht zu streichen. Angesichts der Armenrechtsvorschriften besteht kein Grund, diese Klagen kostenvorschußmäßig zu privilegieren.

5. Die Empfehlung unter Ziff. 30 erklärt sich daraus, daß § 22 Abs. 2 des Entwurfs das für Lohnund Gehaltsforderungen der Arbeitnehmer nach der Konkursverordnung bestehende Konkursvorrecht allgemein auf die Ansprüche auf Erfindungsvergütung ausdehnen will. Die dafür maßgeblichen sozialen Gründe gelten aber nach Ansicht des Rechtsausschusses für solche Ansprüche von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen nicht in gleichem Maße. Es erscheint daher angebracht, diese Sondergruppe der Arbeitnehmer von dem Konkursprivileg des § 22 Abs. 2 des Entwurfs auszunehmen.

Meine Herren! Was die Beschlußfassung über die Vorschläge auf BR-Drucks. Nr. 43/1/52 angeht, so wird es sich empfehlen, über die beiden einzigen Punkte, in denen sich die Vorschläge der Ausschüsse widersprechen, nämlich über die Ziff. 6 und 10, vorerst getrennt abzustimmen. Die Abstimmung über sämtliche anderen Einzelabänderungen der beteiligten Ausschüsse sowie über ihre gemeinsame Empfehlung, im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben, kann sodann en bloc erfolgen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg hat grundsätzlich den Wunsch, daß die Hochschullehrer aus diesem Gesetz herausgenommen werden sollen. Wir wissen, daß der Innenausschuß sich mit der Kultusministerkonferenz darüber unterhalten hat, einen § 34 a einzufügen. Wir wollen heute dem Gesetz nicht widersprechen, möchten aber doch anregen, daß in der Zwischenzeit der Innenausschuß Gelegenheit nimmt, sich mit der Kultusministerkonferenz noch einmal (B) über dieses Problem zu unterhalten.

ZIETSCH (Bayern): Bayern beantragt besondere Abstimmung über Ziff. 6, 10 und 29 der Ausschußempfehlungen.

Präsident KOPF: Zunächst darf ich feststellen, daß die Änderungen unter Ziff. 1 bis 5, 7 bis 9, 11 bis 23, 30 und 31 der Ausschußvorschläge beschlossen sind.

Dann kommen wir zu Ziff. 6. Hier ist der Rechtsausschuß anderer Auffassung als der Innenausschuß. Wer der Auffassung des Innenausschusses folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Niemand! Somit darf ich feststellen, daß wir auch hier der Auffassung des Rechtsausschusses beitreten.

Nun käme Ziff. 10. Hier besteht eine Differenz zwischen dem Rechtsausschuß und dem Wirtschaftsausschuß. Der weitestgehende Antrag ist der des Rechtsausschusses. Wer der Auffassung des Rechtsausschusses folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich stelle einstimmige Annahme des Antrages des Rechtsausschusses fest.

Über Ziff. 29 soll auf Antrag Bayerns gesondert abgestimmt werden. Es handelt sich um einen Antrag des Innenausschusses. Sie wünschen Streichung der Ziff. 29, Herr Minister Zietsch!

(Zietsch: Ja!)

Das ist der weitestgehende Antrag. Wollen Sie noch eine Begründung geben?

(Zietsch: Nein!)

Wer die Ziff. 29 streichen will, den bitte ich, die

Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Danach bleibt es bei der Ziff, 29.

Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat die Anderungen, wie sie eben festgestellt worden sind, beschlossen hat und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhebt.

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf einer Allgemeinen Verfügung des Bundesministers der Justiz betr. Übergang des bisher bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht geführten Strafregisters auf die Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof (BR-Drucks. Nr. 45/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf einer Allgemeinen Verfügung bezweckt, die Führung des Strafregisters für die im Ausland und östlich der Oder-Neiße-Linie geborenen Personen auf die Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof zu übertragen. Gleichzeitig soll dadurch das Verfahren in Straflöschungsangelegenheiten bezüglich der Eintragung in dieses sogenannte Zentralstrafregister geregelt werden. Gegen den sachlichen Inhalt des Entwurfs sind nach Meinung des Rechtsausschusses keine Einwendungen zu erheben. Der Rechtsausschuß ist aber der Ansicht, daß bei der vorliegenden Fassung des Entwurfs aus Rechtsgründen die nach Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung des Bundesrates nicht erteilt werden kann; denn nach der Vorlage sollen diese allgemeinen Verwaltungsvorschriften — um solche handelt es sich bei der Allgemeinen Verfügung — vom Bundesminister der Justiz erlassen werden. Art. 84 Abs. 2 GG, auf (D) den allein der Entwurf gestützt werden kann und auch vom Bundesjustizminister gestützt wird, gibt jedoch nur der Bundesregierung das Recht, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Der Ansicht des Bundesjustizministers, auf Grund dieser Ermächtigung der Bundesregierung sei auch ein einzelner Bundesminister zum Erlaß solcher Verwaltungsverordnungen berechtigt, vermag der Rechtsausschuß nicht beizutreten. Gegen diese Ansicht spricht nämlich zunächst einmal schon der eindeutige Wortlaut des Grundgesetzes, das in Art. 84 Abs. 2 lediglich die Bundesregierung nennt. Daß damit nur die gesamte Bundesregierung und nicht etwa - wie es in der Praxis der Weimarer Verfassung aufgefaßt wurde - auch ein einzelner Bundesminister gemeint ist, zeigt der sonstige Sprachgebrauch des Grundgesetzes. Er unterscheidet deutlich zwischen der Bundesregierung und dem einzelnen Bundesminister, wie sich insbesondere aus Art. 80 Abs. 1 ergibt. Auch Art. 86 schreibt für den Fall der bundeseigenen Verwaltung unzweideutig vor, daß die Bundesregierung als Kollegium die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen hat, sofern das Gesetz selbst nichts besonderes vorschreibt, also insbesondere die Ermächtigung eines einzelnen Bundesministers ausdrücklich zum Ausdruck bringt.

Soweit noch Zweifel bestehen sollten, werden sie durch die Entstehungsgeschichte des Art. 84 Abs. 2 GG ausgeräumt; denn an der entsprechenden Stelle des Grundgesetzentwurfs war in der ersten Lesung des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates eine Ermächtigung sowohl der Bundesregierung wie auch des einzelnen Bundesministers vorgesehen. Es hieß damals dort:

(A) Die Bundesregierung oder nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung die einzelnen Bundesminister erlassen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Die zweite Alternative ist aber in den späteren Verhandlungen des Parlamentarischen Rates bemerkenswerterweise gestrichen worden.

Schließlich spricht auch der Sinn der zitierten Bestimmungen für die Auffassung des Rechtsausschusses; denn wenn nach Art. 80 GG auch der einzelne Bundesminister zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden kann, so erscheint hier diese Regelung durchaus sinnvoll, da die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen jeweils durch den Gesetzgeber ausgesprochen wird. Bei Verwaltungsvorschriften dagegen, zu denen eine besondere gesetzliche Ermächtigung nicht erforderlich ist, würde es nach der gegenteiligen Ansicht im Ermessen der Bundesregierung liegen, ob das Kollegium oder nur der einzelne Bundesminister die Verwaltungsvorschriften erlassen kann. Wenn man berücksichtigt, daß Art. 84 Abs. 2 im Verhältnis zum Abs. 1 einen Ausnahmecharakter trägt und die Rechte der Länder an sich schon erheblich einschränkt, so würde bei der vom Bundesjustizminister vertretenen Auslegung der Bundesregierung ein Ermessensspielraum eingeräumt werden, der im Hinblick auf die Interessen der Länder nicht gerechtfertigt wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß bei dieser vom Herrn Bundesjustizminister vertretenen Auslegung nach Art. 108 Abs. 6 der Bundesfinanzminister die Verwaltungsvorschriften, die vorgesehen sind, erlassen könnte, und zwar unter Umständen ohne Zustimmung des Bundesrates. Gerade bei solchen Verwaltungsvorschriften aber, wie sie Art. 108 GG vorsieht, würde (B) besonderes Gewicht darauf zu legen sein, daß die gesamte Bundesregierung diese in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen bedeutungsvollen Vorschriften erläßt und damit auch die Gesichtspunkte der übrigen Ressorts zur Geltung bringt, insbesondere wenn die Zustimmung des Bundesrates nicht ausnahmslos vorgeschrieben ist.

Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Sinn des Art. 84 Abs. 2 GG erfordern somit nach der Überzeugung des Rechtsausschusses den Erlaß der hier vorliegenden Verwaltungsvorschriften durch die Bundesregierung und lassen ihren Erlaß durch einen einzelnen Bundesminister nicht zu. Da trotz der Bedenken des Rechtsausschusses die Vorlage von der Bundesregierung in der bisherigen Form aufrechterhalten worden ist, ist der Rechtsausschuß aus Rechtsgründen genötigt, dem Plenum zu empfehlen, der Vorlage nicht zuzustimmen.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesministerium für Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist, glaube ich, das erstemal, daß bei der Auslegung des Grundgesetzes eine Übereinstimmung zwischen dem Rechtsausschuß des Bundesrates und dem Bundesjustizministerium nicht hergestellt werden konnte.

Wegen der Bedeutung der Angelegenheit hat der Herr Bundesjustizminister die Frage gestern in der Kabinettssitzung der Bundesregierung vorgelegt. Die Bundesregierung billigt die Auffassung des Bundesjustizministeriums hinsichtlich der Auslegung der einschlägigen Vorschriften.

Ich darf mir erlauben, in der Kürze, die möglich ist, die Auffassung der Bundesregierung zu begründen. Dabei gebe ich ohne weiteres zu, daß die Frage nicht eindeutig zu beantworten ist, sondern (C) daß die Auslegung zweifelhaft sein kann. Das ergibt sich schon aus der Geschichte der Institution der Verwaltungsverordnungen, die von der Reichsregierung zu erlassen waren bzw. von der Bundesregierung zu erlassen sind. Auch in der Weimarer Zeit bestand zunächst ein Zweifel nach der Richtung hin, ob bei der - nahezu gleichlautenden -Vorschrift der Weimarer Verfassung Verwaltungsvorschriften nur vom Gesamtkabinett oder auch von den einzelnen Reichsministern zu erlassen seien. Die Rechtslehre blieb bis zum Schluß in ihrer Auffassung geteilt, während das Reichsgericht mehrfach die ständige Praxis des Kabinetts, nach der Verwaltungsvorschriften im Einzelfalle auch von einem Reichsminister erlassen werden konnten, gebilligt hat.

Wenn wir zunächst einmal die Auslegung nach **dem Wortlaut** vornehmen — es ist ja die Goldene Regel des angelsächsischen Rechts, eine Gesetzesvorschrift, wenn irgend möglich, nach dem Wortlaut auszulegen und nur dann, wenn die Sache zweifelhaft sein kann, nach Sinn und Zweck zu forschen, während wir nach unserer deutschen Tradition darüber hinaus noch nach der Entstehungsgeschichte zu forschen bemüht sind —, dann wird die Wortfassung "Reichsregierung" in der Weima-rer Verfassung wie auch die Wortfassung "Bundesregierung" im Bonner Grundgesetz verschieden ausgelegt werden können. Es wird aus dem Zusammenhang und aus der Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften mitunter eindeutig sein, daß nur die Bundesregierung handeln kann. Ich möchte als Zeuge einen Fall anführen, an dem ich persönlich im Parlamentarischen Rat beteiligt war. Es handelt sich um das Weisungsrecht, das auf meine Veranlassung in das Grundgesetz aufgenom-men wurde, weil sonst eine Reihe von Vorschriften, die bis in die Zeit des Norddeutschen Bundes zurückgehen, plötzlich nicht mehr hätten angewandt werden können und weil in Ausnahmefällen ein derartiges Weisungsrecht erforderlich ist. Wir waren uns im Ausschuß des Parlamentarischen Rates darüber klar, daß wegen der Bedeutung solcher Weisungen, die ja im allgemeinen — nur in Ausnahmefällen nicht — an das Land, an die Landesregierung gehen — gewisse seuchenpolizeiliche und ähnliche Anweisungen ergehen in Ausnahmefällen mitunter auch an untergeordnete Behörden —, diese Weisungen, da sie sich an die Landesregierungen als solche richten, von der Bundesregierung, also auf Grund eines Beschlusses des Kabinetts, ergehen müssen. In anderen Fällen aber wird man ähnlich wie bei der Weimarer Verfassung zu dem Ergebnis kommen können, daß unter "Bundesregierung" sowohl das Kollegium der Bundesminister als auch die einzelnen Bundesminister verstanden werden können.

Was die Bundesregierung im Gefüge des Grundgesetzes darstellt, ergibt sich aus Art. 62 GG, der besagt, daß die Bundesregierung aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern besteht. Dies stimmt mit der entsprechenden Vorschrift der Weimarer Verfassung überein. Ahnlich übereinstimmend mit den Vorschriften der Weimarer Versassung bestimmt Art. 65 Satz 2, daß innerhalb der vom Bundeskanzler zu setzenden Richtlinien jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung leitet. Im einzelnen werden diese Verhältnisse innerhalb der Bundesregierung auf Grund einer Vorschrift des

(A) Grundgesetzes durch die Geschäftsordnung der Bundesregierung geregelt, die vom Bundespräsidenten zu genehmigen ist. Auch der Fall der Ausübung des Rechtes zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften - seien es Verwaltungsverordnungen, seien es andere Verwaltungsvorschriften — ist genau so wie in der Geschäftsordnung der Reichsregierung der Weimarer Zeit in der Geschäfts-ordnung der Bundesregierung, die am 1. Mai 1951 bekannt gemacht wurde, berücksichtigt. § 15 dieser Geschäftsordnung unterscheidet zwischen Vorlagen von Verordnungsentwürfen an die Bundesregierung, die von der Bundesregierung als solcher zu erlassen sind, und anderen Verordnungsentwürfen, also solchen, für die nicht das Kabinett als solches zeichnet; auch diese Verordnungsentwürfe sind dem Kabinett dann vorzulegen, wenn sie von besonderer politischer Bedeutung sind. Gerade die verfassungsrechtlich begründete Ermächtigung zum Erlaß dieser Geschäftsordnung der Bundesregierung gibt m.E. einen weiteren Hinweis dafür, daß nicht in allen Fällen der Ausdruck "Bundesregierung" im Grundgesetz mit "Kollegium" identisch zu sein hat.

Eines muß ich auch hinsichtlich der Zweifelhaftigkeit der Auslegung auf Grund meiner eigenen damaligen Erfahrung sagen. Gerade der VIII. Abschnitt des Grundgesetzes, der die Ausführung der Bundesgesetze und die Fragen der Bundesverwaltung regelt, ist in der Formulierung nicht überall sehr glucklich. Darüber waren wir uns damals auch klar. Die Entstehungsgeschichte ist sogar mitunter etwas abstrus gewesen. Es hat das getenit, was vielleicht dem Grundgesetz als Ganzem fehlt: die sprachliche und begriffliche Schlußredaktion, die erwünscht gewesen wäre, aber wegen der Zeit-(B) knappheit in den letzten Tagen des Parlamentarichen Rates vor der 3. Lesung des Grundgesetzes nicht möglich war. So waren die Befugnisse zum Erlaß augemeiner Verwaltungsvorschriften, die jetzt in die Fälle der landeseigenen Verwaltung, der Auftragsverwaltung und der bundeseigenen Verwaltung aufgeteilt sind und die noch an einer anderen Stelle, nämlich bei der Finanzverwaltung, vorkommen, ursprünglich in einem Paragraphen zusammengefaßt. Sie sind nachher aus heute nicht mehr ganz aufzuklärenden Gründen in die einzelnen Vorschriften der Art. 82 bis 84 GG bzw. bei der Finanzverwaltung Art. 108 GG aufgeteilt worden. Daß ursprünglich in Erinnerung an die Praxis und an die von der Rechtslehre erhobenen Zweifel in der Weimarer Zeit im Herrenchiemseer Entwurf sowie in den ersten Fassungen der Ausschußentwürse die Wortsassung gewahlt wurde: "Bundesregierung oder der nach der Geschäftsordnung zu-ständige Bundesminister", ist richtig. Man hat diese Wortfassung aber später gestrichen, nicht weil man damals durch die Streichung ausdrücken wollte, die Weimarer Praxis dürfe in dieser Beziehung nicht fortgesetzt werden, sondern weil man die Weimarer Praxis als gegeben ansah und die Zweifel nicht für berechtigt hielt, weil man in vielleicht übertriebener Weise eine Straffung des Textes wie bei anderen Artikeln, die uns bei der Auslegung jetzt Schwierigkeiten machen, herbeiführen wollte.

Nun wird abgesehen von dem Wortlaut — wobei ich noch einmal hervorheben möchte, daß jeweils nach Sinn und Zusammenhang und, soweit die Sache aufgeklärt werden kann, auch nach der Entstehungsgeschichte geprüft werden muß, ob "Bundesregierung" wirklich "Kollegium" bedeutet oder

ob man sich damit abfinden kann, daß, ohne daß (C) eine Gefährdung irgendeines Belanges eintritt, auch ein einzelner Bundesminister handeln kann — die Auslegung, die wir Art. 84 Abs. 2 GG und damit natürlich auch Art. 86 und Art. 108, auf den ich noch zu sprechen komme, geben, in keiner Weise von uns präjudiziell — das möchte ich für das Bundesjustizministerium erklären, wie ich es auch bei früheren Gelegenheiten im Rechtsausschuß erklärt habe — bei der Auslegung des Begriffs "Bundesregierung" an anderen Stellen mißbraucht werden. Es muß vielmehr jeweils unter anderen Gesichtspunkten geprüft werden, wie diese Wortfassung auszulegen ist.

Es wird weiter geltend gemacht, daß Art. 80 GG, der den Erlaß von Rechtsverordnungen regelt, ja ausdrücklich aufzähle, wer zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt sei. Das ist allerdings ganz bewußt geschehen, weil man bei den Rechtsverordnungen im Hinblick auf den Mißbrauch, der in den Jahren 1933 bis 1945 mit dem Erlaß von Rechtsverordnungen und auch hinsichtlich der für den Erlaß zuständigen Stellen getrieben worden ist, klarstellen wollte, wer jeweils zuständig sein kann. Es werden ja nicht nur Bundesorgane in Art. 80 GG genannt, sondern auch Landesorgane. Die Bedeutung einer Verwaltungsvorschrift, auch wenn sie eine Verwaltungsverordnung darstellt, ist stets erheblich geringer als die einer Rechtsverordnung.

Wir kämen also zu dem Ergebnis, daß zwar ein Bundesminister oder ein Landesminister eine Rechtsverordnung erlassen kann, daß aber dann, wenn eine allgemeine Verwaltungsvorschrift — die hier vorliegende Verordnung über das Zentralstrafregister ist, glaube ich, ein besonders guter Modellfall — erlassen werden soll, der schwerere (D) Apparat des gesamten Kabinetts in Bewegung gesetzt werden müßte.

Wenn ferner darauf hingewiesen wird, daß die Wortfassung in Art. 86 GG bezüglich der bundeseigenen Verwaltung eine andere sei, indem sie eine Regelung durch einfaches Bundesgesetz zulasse, so ist diese Wortfassung allerdings bewußt deswegen gewählt worden, weil nicht nur die Bundesregierung in die Lage versetzt werden sollte, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen bzw. nach unserer Auslegung auch der einzelne Bundesminister —, sondern weil hier ein sehr umfangreiches Gebiet zum Tätigwerden bundesunmittelbarer Körperschaften und Anstalten eröffnet wird und weil ihnen nicht schlechthin durch die Verfassung diese Möglichkeit gegeben werden sollte. Ich erinnere nur an das Tätigwerden Verwaltungsvor-Sozialversicherungsträger, schriften zu erlassen. Hier sollte jeweils durch ein einfaches Gesetz bestimmt werden, daß nicht Bundesregierung oder Bundesminister, sondern eine bundesunmittelbare Anstalt oder Körperschaft eine derartige Vorschrift erlassen dürfe.

Art. 108 Abs. 6 GG ist, nachdem man nun einmal die Vorschriften über die Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung in einem besonderen Abschnitt des Grundgesetzes vereinheitlicht hat, nichts anderes als das genaue Gegenstück nicht nur zu Art. 84, sondern auch zu Art. 86; denn die Befugnis der Bundesregierung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften erstreckt sich zunächst einmal auf den Teil der Finanzverwaltung, der Bundesverwaltung ist. In diesem Fall ist eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich, ebensowenig wie nach

(A) Art. 86, während erst der zweite Halbsatz den Fall des Art. 84 — also den dem unseren parallelen Fall — betrifft, soweit nämlich die Verwaltung den Landesfinanzbehörden obliegt. Die Auslegung wäre also bei Art. 108 Abs. 6 GG genau die gleiche wie bei Art. 84 GG. Man kann m. E. aus Art. 108 GG kein Argument für oder wider die betreffende Auslegung bei Art. 84 herleiten.

Wir würden auch zu einem in sonstiger Beziehung sinnwidrigen Ergebnis kommen. Bei sehr vielen Bundesgesetzen ist es — man mag das bedauern — erforderlich, Einzelermächtigungen für Rechtsverordnungen vorzusehen, die der einzelne Bundesminister erläßt. In den gleichen Gesetzen wird die Befugnis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften ausgesprochen, und auch sie wird dem einzelnen Minister zuerteilt. Das könnte bei der vom Rechtsausschuß gewünschten Auslegung des Art. 84 Abs. 1 GG nicht mehr geschehen, so daß wiederum die Anomalität eintreten würde, daß der einzelne Minister zwar eine Rechtsverordnung erlassen kann, aber keine Verwaltungsvorschrift allgemeinen Charakters.

Sodann sollte man sich m. E. anhand dieser Beispiele doch auch daran erinnern, welche Aufgaben uns allen, auch den Gerichten, bei der Auslegung des Grundgesetzes obliegen. Ich glaube, daß die Auslegung einer Verfassungsnorm - und damit befinde ich mich wohl in Übereinstimmung mit der gesamten Rechtslehre - zum Teil unter strengeren, zum Teil unter lockereren Gesichtspunkten erfolgen muß als die Auslegung eines gewöhnlichen Gesetzes, etwa eines Zivil- oder Strafgesetzes. In mancher Hinsicht muß man bei der Auslegung eines gewöhnlichen Gesetzes strengere Maßstäbe anlegen - Sie brauchen nur an das (B) Strafrecht oder an das Bürgerliche Recht zu denken —, während man bei einer Verfassungsnorm, die oft mit weniger exakten Begriffen arbeitet, stärker auf den Sinnzusammenhang und auch auf die Möglichkeiten einer gewissen Veränderung des Tatbestandes durch den historischen Ablauf bei gleichbleibender Verfassungsnorm achten muß.

Dazu kommt, daß unser Grundgesetz einem Typ von Verfassungen angehört, der als der sogenannte starre Typ zu bezeichnen ist. Es gibt in diesem Sinne zwei Typen von Verfassungen: solche, die nur durch Änderung des Verfassungstextes geändert werden können, und solche Verfassungen, die — wie früher etwa die Bismarcksche Verfassung und die Weimarer Verfassung oder wie fast alle kontinentaleuropäischen Verfassungen auch durch ein Gesetz durchbrochen werden können, sofern es mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen wird, ohne daß es einer Textänderung bedarf. Hat man aber den starren Typ der Verfassung, dann ist es geboten — ähnlich wie es das Oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten von Amerika entwickelt hat — bei der Auslegung der einzelnen Verfassungsnormen doch der breiteren Auslegung mitunter - nicht in allen Fällen; es hängt jeweils vom einzelnen Tatbestand ab — den Vorzug vor der engeren Form zu geben. Wenn Sie bei Art. 84 GG der engeren Auslegung den Vorzug geben, so würde das - ich glaube, daß man mir keinen Vorwurf machen kann, wenn ich auf diesen Gesichtspunkt hinweise — auch praktisch zu Schwierigkeiten führen. An sich würde nach der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Geschäftsordnung der Bundesregierung jeweils ohnedies zu prüfen sein, ob eine Verordnung wegen ihrer besonderen Bedeutung dem Gesamtkabinett vorzulegen sei oder nicht oder ob sie — wie es sinnfällig gerade bei der Ihnen vorgelegten Verordnung über das Zentralstrafregister zum Ausdruck kommt — von dem einzelnen Minister erlassen werden könnte. Es würde also ein viel umfangreicherer Geschäftsapparat auch bei Dingen von geringerer Bedeutung in Bewegung gesetzt werden müssen.

Da wir in diesem Falle die breitere Auslegung vertreten, haben wir uns auch gefragt: wer könnte denn bei der breiteren Auslegung geschädigt werden? Auf der Seite des Bundes wohl kaum jemand, da der Bundeskanzler die Richtlinien bestimmt und wir, soweit durch den Inhalt einer Verwaltungsvorschrift ein anderes Ressort berührt wird, nach den von uns streng eingehaltenen Vorschriften der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesmini-sterien ohnedies gezwungen sind, den anderen Minister zu beteiligen und infolgedessen gegebenenfalls bei Meinungsverschiedenheiten die Vorschrift vor das Kabinett zu bringen. Auf Seiten der Länder kann m. E. niemals ein Schaden eintreten; denn keine Vorschrift dieser Art - also keine allgemeine Verwaltungsvorschrift - kann jemals, sei es von der Bundesregierung als Ganzem, sei es von einem Bundesminister, erlassen werden, ohne daß der Bundesrat zugestimmt hat, so daß alle die Gesichtspunkte, die aus dem Verhältnis von Bund und Ländern heraus bei einer derartigen Verwaltungsvorschrift zu berücksichtigen wären, stets von den Ländern im Bundesrat geprüft werden können und müssen. Wenn also hier Bedenken auftauchten, so würden diese Bedenken dazu führen, daß entweder die Bundesregierung den Wünschen des Bundesrates Rechnung trägt oder daß der Bundesrat seine Zustimmung verweigert.

In den Beratungen des Rechtsausschusses ist nun noch ein Gesichtspunkt aufgetaucht, der mir auch nicht schlüssig erscheint, nämlich der Hinweis, daß ein Nichttätigwerden der Bundesregierung, d.h. ein Nichterlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften, nicht herbeigeführt werden könne, wenn nicht das Bundeskabinett als solches mit dem Fall beschäftigt werde. Auch das ist nicht zutreffend; denn gleichgültig, ob der einzelne Minister oder das Kabinett zuständig wäre, auch das Kabinett würde ja in diesem Fall gar nichts davon erfahren und nicht in der Lage sein, darüber zu entscheiden.

Ich glaube daher, daß bei einer zweifelhaften Auslegung, wie sie uns Art. 84 GG darbietet, unter Berücksichtigung aller von mir hervorgehobenen Gesichtspunkte der Auslegungsmöglichkeiten, aber auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Schaden, insbesondere ein Schaden für die Belange der Länder, niemals eintreten kann, genügende Erwägungen für die breitere Auslegung sprechen, die es gestatten, entsprechend der Rechtsauffassung der Bundesregierung die Praxis und die Rechtstradition, die sich unter den durchaus vergleichbaren Vorschriften der Weimarer Verfassung herausgebildet haben, fortzusetzen. Ich darf Sie bitten, doch noch einmal auf Grund meiner Darlegungen zu überlegen, ob Sie sich nicht in dieser Frage dem Standpunkt der Bundesregierung anschließen können.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht?

— Das ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, dem Entwurf nach Art. 84 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen. Wer diesem Vorschlag

(D)

(A) nicht folgen will und sich veranlaßt sieht, dem Vorschlag der Bundesregierung zu folgen, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Danach ist der Vorschlag des Herrn Berichterstatters angenommen. Der Bundesrat hat der Verordnung nicht zugestimmt.

> Wir gehen über zu Punkt 6 der Tagesordnung: Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 4/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie Sie aus BR-Drucks. V Nr. 4/52 ersehen, handelt es sich bei den unter a bis c aufgeführten Verfahren, die am Bundesverfassungsgericht anhängig sind, um Verfassungsbeschwerden von Privatpersonen, die sich gegen einzelne Vorschriften des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG richten. Nach der vom Rechtsausschuß vorgenommenen Prüfung liegen bei keinem dieser drei Fälle besondere Umstände vor, die den Bundesrat zur Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerden veranlassen könnten.

Das gleiche gilt für die gerichtlichen Aussetzungsbeschlüsse, die unter d bis g der Drucksache genannt sind. Sie betreffen alle die Frage der Vereinbarkeit von landesrechtlichen Vorschriften mit dem Grundgesetz, und auch davon abgesehen weisen sie keine besonderen Momente auf, die ausreichenden Anlaß zu einer Meinungsäußerung des Bundesrates zu diesen Streitsachen oder gar zu einem Beitritt zu den Verfahren bieten könnten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher dem Plenum, von der Gelegenheit zur Außerung zu diesen 7 bundesverfassungsgerichtlichen Verfahren bzw. (B) zum Verfahrensbeitritt keinen Gebrauch zu machen.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen hat, von einer Außerung bzw. von einem Beitritt abzusehen.

Wir kommen zum Punkt 7 der Tagesordnung: Errichtung eines Wiedergutmachungssenates beim Bundesgerichtshof (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks, Nr. 28/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In Vertretung des Herrn Senators van Heukelum, der an sich als Berichterstatter des federführenden Ausschusses zu referieren gehabt hätte, darf ich Ihnen den Bericht erstatten.

Der Ihnen vorliegende Antrag des Landes Hessen. vom 18. Januar 1952 wurde in der 77. Sitzung des Bundesrates vom 1. Februar dieses Jahres dem Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und dem Rechtsausschuß überwiesen. In beiden Ausschüssen ist der Antrag inzwischen eingehend geprüft worden. Beide Ausschüsse haben sich gegen zwei Stimmen bei einer Enthaltung für diesen Antrag ausgesprochen. Zur Begründung ist in erster Linie auf die Bedürfnisse der Länder der amerikanischen Zone hingewiesen worden, wo erhebliche Divergenzen in der Rechtsprechung der Wiedergutmachungsgerichte aufgetreten sind, die ohne Schaffung einer gemeinsamen dritten Instanz nicht beseitigt werden können. Da das Wiedergut-machungsrecht in der amerikanischen Zone partielles Bundesrecht geworden ist, steht insoweit

dem Bund selbst die Befugnis zu, durch Gesetz die (C) Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes für Wiedergutmachungssachen zu begründen. Aber auch seitens anderer Länder, insbesondere in der britischen Zone, ist in beiden Ausschüssen das Interesse an dieser gemeinsamen Revisionsinstanz für Wiedergutmachungsfragen zum Ausdruck gebracht worden. Insoweit könnte allerdings der Bund den Ländern lediglich die Möglichkeit eröffnen, den Bundesgerichtshof für Wiedergutmachungssachen für zuständig zu erklären; denn die Kompetenzbegründung selbst kann gemäß Art. 99 GG nur durch Landesgesetz erfolgen.

Wiedergutmachungsausschuß und Rechtsausschuß empfehlen daher dem Bundesrat die Annahme des hessischen Antrages, nach dem die Bundesregierung gebeten werden soll, beschleunigt den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung und die Zuständigkeit eines Wiedergutmachungssenats beim Bundesgerichtshof vorzulegen.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer gegen den Vorschlag ist, den hessischen Antrag anzunehmen, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Demnach hat der Bundesrat den Antrag angenommen.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) (BR-Drucks. Nr. 42/52).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Schwerbeschädigtengesetz, dessen Entwurf die Bundesregierung vorlegt, baut auf den Erfahrungen der letzten (D) 30 Jahre auf und benutzt vor allem die Erfahrungen seit dem Jahre 1945. Es enthält im wesentlichen eine Erweiterung des heute bereits geschützten Personenkreises vor allem um den Kreis der Gehörlosen und der Inhaber des Bergmannversorgungsscheins, die jetzt von Amts wegen in den geschützten Personenkreis einbezogen sollen. Weitere Gruppen sollen nur auf Antrag berücksichtigt werden. Nach den Berechnungen der Bundesregierung handelt es sich insgesamt um einen geschützten Personenkreis von etwa 710 000. Zum Vergleich darf ich erwähnen, daß im Jahre 1930 unter den damals geltenden Bestimmungen über den Schwerbeschädigtenschutz bei der Arbeitsvermittlung, am Arbeitsplatz und in der Beschäftigung insgesamt 450 000 Personen im damaligen Reichsgebiet geschützt waren, 350 000 Kriegsbeschädigte und etwa 100 000 Unfallverletzte. Die Zahl der Unfallverletzten hat sich nicht nennenswert verändert, nur bezieht sich die Zahl jetzt auf das Bundesgebiet und nicht mehr auf das Reichs-

Auf Grund der Erfahrungen vor allem in der Nachkriegszeit schlägt der Entwurf der Bundesregierung vor, daß die öffentlichen Verwaltungen, die privaten Banken, Versicherungen und Bausparkassen zwischen 4 und 12 %, im Durchschnitt 10 % Schwerbeschädigte beschäftigen sollen, die öffentlichen und privaten Betriebe im Durchschnitt 6 %, aber elastisch gestaffelt von 4 bis 8 %. Neu hinzugekommen ist weiter die bevorzugte Arbeitsvermittlung für Witwen und Ehefrauen. Ich darf darauf hinweisen, daß wir allein etwa eine Million Kriegerwitwen im Bundesgebiet haben, daß aber

keine Übersicht darüber besteht, um welchen Personenkreis es sich bei der Arbeitsvermittlung handeln wird. Die Durchführung der Arbeitsvermittlung will der Entwurf gemeinsam von den Arbeitsämtern und den Hauptfürsorgestellen vornehmen lassen, während praktisch alle anderen Aufgaben bei den Hauptfürsorgestellen bleiben sollen, und zwar vor allem die vorbereitende, die begleitende und die nachgehende Fürsorge sowie die Einziehung, Verwaltung und Verwertung der Ausgleichsabgabe. Der Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, daß auch die Erfahrungen der Berufsgenossenschaften bei der Arbeitsvermittlung nach wie vor herangezogen werden sollen.

Es liegen Ihnen nun die BR-Drucks. Nr. 42/3/52, 42/4/52 (Antrag Bremens) und 42/5/52 (Antrag Hamburgs) vor. Durch BR-Drucks. Nr. 42/3/52 sind BR-Drucks. Nr. 42/1/52 und 42/2/52 hinfällig geworden. Es handelt sich bei BR-Drucks. Nr. 42/3/52 unter I um insgesamt 85 Einzelanträge, auf die sich die Ausschüsse weitgehend geeinigt haben, mit Ausnahme der konkurrierenden Punkte, die unter II aufgeführt sind.

Zu dem Antrag Bremens (BR-Drucks. Nr. 42/4/52) darf ich zunächst folgendes sagen. Der gesamte Antrag, der aus verschiedenen Teilen besteht, ist als einheitliches Ganzes zu nehmen. Er behandelt in jedem Punkte immer nur die Variante zu dem gleichen Thema. Es geht darum, daß nach 1945 mit Ausnahme der Länder Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz in sämtlichen übrigen Ländern das Schwergewicht der Arbeitsvermittlung für Schwerbeschädigte auf die Arbeitsämter übergegangen ist, in den anderen Ländern aber die Hauptfürsorge-(B) stellen diese Arbeit behalten haben. Berlin hat wie ich bemerken darf - eine Sonderregelung. In 8 Ländern sind also die Arbeitsämter und die Landesarbeitsämter maßgeblich bei der Arbeitsvermittlung für Schwerbeschädigte eingeschaltet. Es hat sich gezeigt, daß das sehr sinnvoll ist. Der Antrag Bremens ist in den Ausschüssen behandelt und abgelehnt worden. Ich darf also auch im Sinne der Ausschüsse vorschlagen, den Antrag Bremens abzulehnen.

In Zusammenhang mit diesem Antrag steht aber eine sehr ernste Bemerkung des Rechtsausschusses und des Innenausschusses, die Sie in der BR-Drucks. Nr. 42/3/52 unter II auf S. 14 unter Ziff. 1 und unter Ziff. 7 finden. Hierbei geht es um das technisch recht schwierige Problem der Mischverwaltung. Es erweist sich als unbedingt notwendig, daß bei der Arbeitsvermittlung die Arbeitsämter und die Hauptfürsorgestelle sehr eng zusammengekoppelt werden. Auf der anderen Seite wird sich, sobald das heute vom Bundesrat verabschiedete Gesetz über die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verkündet ist, ein neues Problem ergeben. Bisher ergab die Zusammenkoppelung von Arbeitsämtern und Hauptfürsorgestelle keine Mischverwaltung, weil beide Verwaltungen auf Landesebene lagen. Jetzt aber, wenn die Bundesanstalt als quasi bundesunmittelbare Selbstverwaltung gebildet sein wird, ergibt sich das Problem der echten Mischverwaltung. Das führt zu Schwierigkeiten. Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Rechtsausschusses sind sehr ernst zu nehmen; aber die Abänderungsvorschläge des Rechtsausschusses reichen nicht aus, wenn man diese Schwierigkeiten beseitigen will. Man müßte nämlich den ganzen Gesetzentwurf umbauen. In

der kurzen Zeit, die dem Bundesrat zur Verfügung stand, ergab sich dazu keine Gelegenheit. Aus diesem Grunde möchte ich nach einer Besprechung mit einigen Herren des Rechtsausschusses vorschlagen, es auf Grund der gegenwärtigen Rechtslage bei der Fassung des Regierungsentwurfs mit den Abänderungen der BR-Drucks. Nr. 42/3/52 unter I zu belassen, sich aber vorzubehalten, falls der Bundestag bei seinen Beratungen die neue staatsrechtliche Lage nicht berücksichtigt, im zweiten Durchgang einzugreifen. Wir hoffen, daß in gemeinsamer Arbeit in der Zwischenzeit eine befriedigende Regelung getroffen werden kann.

Ich darf dann zu den Anträgen Hamburgs kommen. Hamburg hat auf BR-Drucks. Nr. 42/5/52 drei verschiedene Anträge vorgelegt. Den Antrag unter Ziff. 1 begründet Hamburg u. a. damit, daß der Personenkreis, der in den geschützten Personenkreis einbezogen werden soll, höchstens 70 000 Personen umfaßt. Das würde bedeuten, daß die Zahl der vom Gesetz erfaßten Personen um 8 bis 10 % steigt. Es liegen keine Unterlagen darüber vor, ein wie großer Teil dieser 70 000 Personen zur Zeit in Arbeit oder noch arbeitslos ist. Aus diesem Grunde hat sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik den Bedenken der Bundesregierung angeschlossen und den Vorschlag Hamburgs abgelehnt. Im Einklang mit den Beratungen des Ausschusses empfehle ich daher die Ablehnung der Ziff. 1.

Dagegen bedeutet der Vorschlag Hamburgs unter Ziff. 2 nur eine kleine personelle Erweiterung, die aber von erheblich positiver politischer Bedeutung ist, wobei die Struktur der Vorschläge der Ausschüsse durch die Annahme des Hamburger Antrages unter Ziff. 2 nicht gestört wird.

Bei Ziff. 3 hat die Bundesregierung bereits in der (D) Begründung darauf verwiesen, daß es verwaltungsmäßig einfacher ist, einen festen Satz für eine Ausgleichsabgabe vorzusehen, während Hamburg die Höhe der Ausgleichsabgabe an einen bestimmten Prozentsatz des Lohnes binden will. Die Ausschüsse haben sich dem Vorschlag der Bundesregierung angeschlossen, sind also für Ablehnung der Ziff. 3.

Zu den 95 Anträgen auf BR-Drucks. Nr. 42/3/52 möchte ich nicht im einzelnen Stellung nehmen, sondern nur zu denjenigen Anträgen, die unter Umständen auf ein Mißverstehen stoßen könnten oder die von besonderer Bedeutung sind. Zu Ziff. 6 darf ich bemerken, daß es sich nicht um eine Bestimmung gegen das Handwerk handelt, sondern daß daran gedacht ist, vor allem Totoannahmestellen, Wettbüros und Rechtsanwaltsbüros einzubeziehen. falls sich dort besonders geeignete Stellen für Schwerbeschädigte finden.

In Ziff. 13 sind aus der Gruppe der Betriebe, die Schwerbeschädigte einstellen sollen, alle sogenannten Krüppelbetriebe — in denen ausschließlich Krüppel beschäftigt werden — herausgenommen worden. Nun ist der Vorsitzende der Vereinigung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Prof. Eckert, mit dem Wunsch an uns herangetreten, daß auch die Tuberkuloseabteilungen — die es in einzelnen Werken gibt — einbezogen werden. Eine Formulierung ist sehr schwierig. Ich erwähne das nur, weil mir bekannt ist, daß Prof. Eckert auch an andere Länder herangetreten ist und daß diese Frage im Bundestag vorgetragen werden wird.

Die Ergänzung unter Ziff. 17 war notwendig, um zu verhüten, daß durch Zurverfügungstellung eines Eigenheimes in irgendeiner entlegenen Gegend das Unterbringungsrecht eines Schwerbeschädigten abgekauft wird, weil immer die Arbeitsplatznähe bei Zurverfügungstellung eines Eigenheimes Bedingung bleiben soll.

In Ziff. 29 und in vielen anderen Punkten geht es darum, daß eine Rechtsverordnung in jedem Fall ausdrücklich an die Zustimmung des Bundesrates gebunden werden soll, weil in jedem einzelnen Fall die Länderverwaltungen sehr maßgeblich berührt werden.

Die Formulierung der Ziff. 46, die sehr umstritten war, soll sichern, daß in jedem Fall einem Schwerbeschädigten, dem gekündigt wird, eine Vierwochenfrist bleibt, damit das Arbeitsamt und die Hauptfürsorgestelle sich um einen neuen Arbeitsplatz bemühen können.

Bei den Ziff. 49, 58, 59 und 60 handelt es sich um die Bedeutung der Berufsgenossenschaften. Von Vertretern des Bundesarbeitsministeriums war die Auffassung vertreten worden, daß wir ohne die Arbeit der Berufsgenossenschaften auskommen könnten. Das hat sich als ein Irrtum erwiesen, wie gerade die Erhebungen des Arbeitsministeriums in Nordrhein-Westfalen gezeigt haben. Wenn in einem Betrieb ein Unfall festgestellt wird, hat die Berufsgenossenschaft die Pflicht, den Betreffenden möglichst bald wieder arbeitsfähig zu machen. Jeder einzelne Unternehmer hat ein materielles Interesse daran, möglichst viele dieser Arbeitsopfer wieder einzustellen, weil sonst durch Unter-stützungszahlung sein Beitrag zur Berufsgenossenschaft steigen wird. Die erwähnten Anträge laufen darauf hinaus, dieses Selbstinteresse der beteiligten Arbeitgeber einzuschalten.

(B) Zu Ziff. 77 hatte das Bundesarbeitsministerium zugesagt, eine Klärung in der Weise vorzunehmen, daß § 35 Abs. 1, d mit § 5 so verzahnt wird, daß die Rechtslage einwandfrei ist. Diese Klärung ist aber bis heute nicht erfolgt. Ich nehme an, daß sie nachher noch vorgenommen wird.

#### (Zuruf: Nein!)

— Dann muß ich darauf verweisen, wenn wir vom Bundesarbeitsministerium heute diesen Formulierungsvorschlag nicht erhalten können, daß Bedenken bestehen, weil die Rechtsgrundlage für die Rechtsverordnung nicht ohne weiteres gegeben ist; denn die Fassung des § 5 steht unter Umständen in Widerspruch zu § 35 Abs. 1, d.

Jetzt möchte ich zu den 10 Anträgen kommen, die unter II am Schluß der BR-Drucks. Nr. 42/3/52 aufgeführt sind. Ich freue mich, Ihnen sagen zu können, daß sich die meisten dieser Anträge erledigen werden. Zur Mischverwaltung (Ziff. I) habe ich bereits gesprochen und wäre dankbar, wenn Sie sich dem Vorschlage, diese Sache zurückzustellen, bis der Gesetzentwurf der neuen staatsrechtlichen Lage angepaßt ist, anschließen könnten.

Ziff. 2 ist ein Vorschlag des Innenausschusses, über den nicht mehr abgestimmt werden konnte. Er besagt, daß Personen, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 % in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, nicht — wie es jetzt vorgesehen ist — auf Antrag in die Vermittlung eingeschaltet werden können, sondern von Amts wegen eingeschaltet werden müssen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat auch diese Frage aus anderem Anlaß geprüft und hat schwere Bedenken dagegen. Er ist der Meinung, daß eine Rangordnung bei der Dringlichkeit der bevorzugten Arbeitsvermittlung da sein muß. Zuerst müssen

die Schwerstbeschädigten hereinkommen und dann die anderen Gruppen. Diesem Gedanken trägt der Regierungsentwurf Rechnung. Deshalb hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik als federführender Ausschuß die Ziff. 2 abgelehnt. In diesem Sinne schlägt er auch hier die Ablehnung vor.

Ich konnte die Herren des Agrarausschusses vorhin noch darauf aufmerksam machen, daß der Antrag des Agrarausschusses unter Ziff. 3 entbehrlich ist. Dies ist ganz deutlich geworden durch eine Erklärung, die die Vertreter des Bundesarbeitsministeriums im Innenausschuß nach der Beschlußfassung des Agrarausschusses abgaben. In einer Rechtsverordnung werden alle diese Fragen mit Zustimmung des Bundesrates — also unter Einschaltung des Agrarausschusses — geregelt werden. Ich glaube daher, wir können die Ziff. 3 als entbehrlich betrachten.

Zu Ziff. 4 — einer Empfehlung des Innenausschusses — muß ich Ablehnung empfehlen, weil auch hier die Rangordnung nicht ganz gewahrt ist. Es soll durch eine Einfügung erreicht werden, daß gesunde Witwen und Ehefrauen von Kriegs- und Arbeitsopfern nicht nur in öffentlichen Betrieben. sondern auch in öffentlichen Verwaltungen bevorzugt eingestellt werden. Die Plätze in der öffentlichen Verwaltung werden aber vor allem für die Schwerbeschädigten gebraucht. Das ist der Grund. weshalb hier Ablehnung empfohlen werden muß.

Ziff. 5 ist erledigt durch die Ziff. 25 unter I. Ziff. 6 ist ebenfalls erledigt durch die Ziff. 32 unter I. Ziff. 7 habe ich bereits erwähnt; sie gehört zur Mischverwaltung. Ziff. 8 bitte ich zuzustimmen; es handelt sich um eine Klarstellung, die der Rechtsausschuß vorschlägt. Die Ziff. 9 und 10 bitte (D) ich abzulehnen, und zwar Ziff. 9 deshalb, weil die in die Drucksache bereits übernommene Fassung, die dem Wunsche des Rechtsausschusses entspricht, materiell das gleiche beinhaltet. Ziff. 10 war ein sehr kitzliges Problem. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Ausgleichsabgabe seit 1945 ist sehr umstritten. Wir würden nur in eine neue Rechtsunsicherheit hineinsteuern, wenn wir von der vorsichtigen Formulierung, die Ihnen vorliegt, abwichen.

Ich darf zusammenfassend folgendes sagen. Den Anträgen auf BR-Drucks. Nr. 42/3/52 unter I Ziff. 1 bis 85 wäre zuzustimmen. Jedoch bitte ich darum, bei Ziff. 74 eine Korrektur vorzunehmen. Hier ist nämlich ein Antrag des Innenausschusses überschen worden, der nur stilistische, keine materielle Bedeutung hat. Zu § 33 schlägt der Innenausschuß vor, an Stelle des vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gewählten Wortes "Berufszulassung" die Worte "Bevorzugte Berufszulassung" als Überschrift festzulegen.

Unter II der Drucks. Nr. 42/3/52 wäre der Ziff. 8 (Antrag des Rechtsausschusses) zuzustimmen, während die Ziff. 1, 5, 6 und 7, wenn Sie sich meinen Ausführungen anschließen können, erledigt wären und die Ziff. 2, 3, 4, 9 und 10 aus den Gründen, die ich mir vorzutragen erlaubte, abgelehnt werden sollten. Von den Länderanträgen bitte ich, den Antrag Bremens ganz abzulehnen und dem Hamburger Antrag nur in Ziff. 2 zuzustimmen.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Zu den Hamburger Anträgen möchte ich nur noch einige Worte sagen. Die Bedeutung der Einfügung, die in § 1 Abs. 2 gewünscht wird, ist

von dem Herrn Berichterstatter nach meinem Dafürhalten nicht ganz richtig gewürdigt worden. Wenn wir auf der einen Seite ein Versorgungsrecht für die Opfer des Krieges haben wollen, dann erscheint es mir auf der anderen Seite bedenklich, daß wir in den sozialpolitischen Schutzvorschriften für das Arbeitsleben die Trennung zwischen den durch Kriegsfolgen Beschädigten und Behinderten und solchen, die aus zivilen oder anderen Gründen behindert sind, in der Form aufrechterhalten, wie es in dem Schwerbeschädigtengesetz geschieht. Der Innenausschuß ist anscheinend von der gleichen Erwägung ausgegangen und hat deshalb die grundsätzliche Einfügung aller Behinderten, die mehr als 50 % behindert oder beschädigt sind, gefordert. Ich gebe zu, daß darin gewisse Schwierigkeiten liegen, weil diese allgemeine Einfügung dazu Veranlassung geben könnte, daß Personen als Schwerbeschädigte gelten, deren Behinderung auf Ur-sachen zurückzuführen ist, die nicht als ganz unverschuldet anerkannt werden können oder die eine Form haben, die sie für das Arbeitsleben schlechthin schwer zumutbar erscheinen lassen. Ich denke an Geisteskranke oder an Schäden, die neurotischer Art usw. sind. Deshalb haben wir uns darauf beschränkt, zu beantragen, daß Personen, die durch dauernde Fehlform oder Fehlfunktion des Stütz- und Bewegungssystems erwerbsgemindert sind, also in ihrer sonstigen Bewertung sozialer und gesellschaftlicher Art keine Beeinträchtigung aufweisen, unter die Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes fallen sollen. Wir haben bisher in Hamburg immer diese Gleichstellung durchgeführt und kommen zu der Feststellung, daß diese Personen ungefähr 10 % des (B) jetzt geschützten Personenkreises ausmachen. Ich glaube, daß man den Gedanken der Nichtunterscheidung von Menschen in gleichen sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach den Ursachen, die zu diesen Schwierigkeiten geführt haben, in das Schwerbeschädigtengesetz aufnehmen sollte, und bitte Sie daher, unserem Ergänzungsantrage zuzustimmen.

Zu dem zweiten Antrag hat der Herr Berichterstatter selbst Annahme empfohlen. Ich hoffe, daß Sie diesem Antrag folgen. Er ist in bezug auf den Personenkreis von geringfügiger Bedeutung, aber er hat nach meinem Dafürhalten eine wirklich politische Bedeutung, weil wir bei verschiedenen Gesetzen, die wir in den letzten Monaten und in den letzten Jahren erlassen haben, leider haben feststellen müssen, daß gewisse Tatbestände des Wiedergutmachungsrechtes nicht genügend berücksichtigt worden sind, daß man Personen, die aus rassischen oder politischen Gründen geschädigt worden sind, in den Aufzählungen vergessen hat, wodurch sich noch weitere Benachteiligungen für sie ergeben. Deshalb bitte ich Sie, auch dieser Ergänzung zuzustimmen.

Was unseren dritten Antrag betrifft, so sieht die Regierungsvorlage schlechthin die Festsetzung einer monatlichen Ausgleichsabgabe in Höhe von 30 DM vor. In einer großen Zahl von Ländern werden heute bereits höhere Ausgleichsabgaben erhoben. Es scheint mir für die Einführung eines Schwerbeschädigtengesetzes, von dem allgemein erwartet wird, daß es einen größeren Anreiz zur Einstellung von Schwerbeschädigten gibt und praktisch gewisse Schwierigkeiten auf diesem Gebiet beseitigt, ein schlechter Ausgangspunkt zu sein, wenn man bei einer großen Zahl von Ländern

diese Ausgleichsabgabe herabsetzt. Die gleichmäßige Festsetzung in allen Ländern bei sehr unterschiedlichem Lohnniveau erscheint auch wirtschaftlich nicht berechtigt. Ob man nun die Formulierung, wie wir sie vorgesehen haben, nimmt und einen Wochenverdienst festsetzt oder dazu kommt, nach den durchschnittlichen Lohnverhältnissen einen Einheitssatz festzulegen, das ist keine Frage, über die eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit bestände. Entscheidend war für uns bei der Antragstellung die Vorstellung, daß die Abgabe in ein echtes Verhältnis zu dem Lohnniveau gebracht werden soll, daß sie eine echte wirtschaftliche Belastung darstellen soll, bei der man auf die Verhältnisse Rücksicht nimmt. Deshalb empfehlen wir, grundsätzlich einen Wochenlohn als Ausgleichsabgabe zu erheben.

Zu dem Bremer Antrag möchte ich folgendes sagen. Auch ich bin der Meinung, daß die Ab-grenzung der Zuständigkeiten zwischen den Versorgungsämtern - den Landesbehörden oder Kommunalstellen — und den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern — nach Einrichtung der neuen Bundesanstalt — in dem Gesetz keinesfalls schlüssig vorgenommen worden ist. Abgesehen von den rechtlichen Schwierigkeiten bei der Mischverwaltung, auf die der Herr Berichterstatter hingewiesen hat, werden sich auch wesentliche praktische Schwierigkeiten ergeben. Es ist nicht das Problem, das der Herr Berichterstatter anschnitt, die Arbeitsvermittlung irgendwie wieder auf die Fürsorgestellen zu übertragen., sondern es handelt sich um die Lösung einer großen Zahl von Fragen, die man wirklich unter fürsorgerischen Gesichtspunkten sehen muß. Ich bin daher der Meinung, daß diese Frage noch einer sehr vertieften Erörte- (D) rung bedarf, zu der wir in den Ausschüssen nicht mit allen Konsequenzen gekommen sind. Dem Bremer Antrag vermag ich heute aber nicht zuzustimmen, weil er zu differenziert, zu pointiert in den Einzelheiten ist, die man jetzt noch nicht übersehen kann. Die Abgrenzung bedarf nach meinem Dafürhalten zur Herbeiführung klarer praktischer Verhältnisse einer Revision. Ich hoffe, daß sie sie im Bundestag erfahren wird.

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mir zu den Bremer Anträgen, deren Ablehnung der Herr Berichterstatter empfohlen hat, nur noch eine kurze grundsätzliche Bemerkung gestatten, und zwar im Anschluß an das, was mein Herr Vorredner ausgeführt hat. Der wesentliche Teil der Bremer Anträge ist der Antrag zur Anderung des § 2 Abs. 3 Satz 1, der folgende Fassung erhalten soll:

Die Gleichstellung erfolgt durch die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt und gilt für dessen Bereich.

Für die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter ist es ja eine ausschlaggebende Frage, welcher Kreis von Personen überhaupt unter das Gesetz fallen soll. Das ist das Thema der Gleichstellung. Wir sind in Bremen der Auffassung, daß die Festlegung dieses Kreises durch die Gleichstellung mit den eigentlichen Schwerbeschädigten in erster Linie der Hauptfürsorgestelle anvertraut werden sollte, weil sie große Erfahrungen auf diesem Gebiet hat. Abgesehen davon, daß eine Mischverwaltung, die ja eine Einigung zwischen verschiedenen Ressorts voraussetzt, immer ihre Schwierigkeiten hat, liegt es

hier doch so, daß die Landesarbeitsämter gerade auf dem Gebiet der Beschäftigung Schwerbeschädigter eben nicht die Erfahrungen haben, über die die Hauptfürsorgestelle verfügt. Es erscheint uns deswegen richtig, der Hauptfürsorgestelle die Federführung dadurch anzuvertrauen, daß sie lediglich das Benehmen mit dem Landesarbeitsamt herstellen muß, aber nicht ein Einvernehmen zwischen diesen beiden Instanzen gefordert wird. Was die anderen Bremer Anträge anbelangt, so möchte ich mich auf den Inhalt der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 42/4/52 beziehen.

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Schwierigkeiten, die zwischen den Ausschüssen hinsichtlich der Mischverwaltung aufgetreten sind, würden sich nach einer Rücksprache, die zwischen Mitgliedern des Rechtsausschusses stattgefunden hat, vielleicht ausräumen lassen. Der Rechtsausschuß könnte seine Bedenken zurückstellen, wenn zum Abschluß folgende Formulierung für II Ziff. 1 gewählt würde:

Der Bundesrat weist ausdrücklich auf seine rechtlichen Bedenken gegen die in den §§ 2, 6, 7, 9 und 25 des Entwurfs vorgesehene Mischverwaltung hin. Er stellt aber vorläufig seine Bedenken in der Erwartung zurück, daß auf dem weiteren Gesetzgebungswege für diese Vorschriften eine Fassung gefunden wird, die die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates auszuräumen geeignet ist.

Wenn diese Erklärung in die Beschlußfassung aufgenommen würde, dann würde man sich mit dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus einverstanden erklären können.

(Zustimmung.)

Präsident KOPF: Einverstanden! Darf ich dann fragen, ob ich zu einer En-bloc-Abstimmung kommen kann, nachdem das Einverständnis erzielt worden ist, wie es der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, oder ob wir eine Einzelabstimmung vornehmen müssen?

(Zietsch: Über II muß einzeln abgestimmt werden!)

Der Herr Berichterstatter hat ja zu II auch einzelne Vorschläge gemacht. Wir kämen also zunächst zu I. Hierzu liegen Anträge der Länder Bremen und Hamburg vor.

(Neuenkirch: Ich bitte, getrennt abzustimmen!) Dann müssen wir doch getrennt abstimmen, und zwar zunächst über den Antrag Bremens (BR-Drucks. Nr. 42/4/52). Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, diesen Antrag mit Ausnahme der Ziff. 8, die noch besonders behandelt wird, abzulehnen.

(Dr. Nolting-Hauff: Herr Präsident! Ich darf bitten, über Ziff. 1 des Bremer Antrages gesondert abstimmen zu lassen!)

Ziff. 1 lautet:

§ 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: Die Gleichstellung erfolgt durch die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt und gilt für dessen Bereich.

Wer Ziff. 1 des Bromer Antrages zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben! — Das ist die Minderheit; Ziff. 1 ist abgelehnt.

Dann darf ich über die weiteren Ziffern des Bremer Antrages mit Ausnahme der Ziff. 8 abstimmen lassen.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Ziff. 8 des Bremer Antrages bezieht sich auf die BR-Drucks. Nr. 42/3/52, II. Mit dem Antrag unter Ziff. 1 ist der ganze Bremer Antrag gefallen, da der gleiche Gesichtspunkt die übrigen Formulierungen durchzieht. Der ganze Antrag ist damit abgelehnt.

Präsident KOPF: Wer im übrigen dem Antrag Bremen unter Ziff. 2 bis 8 die Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben! — Das ist die Minderheit. Damit ist der Antrag Bremens gefallen.

Jetzt kommen wir zu dem Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 42/5/52. Hier muß zunächst über die Ziff. 3 abgestimmt werden, weil die anderen Ziffern erst nachher erledigt werden können. Wer also dem Antrag Hamburgs unter Ziff. 3, nach der § 9 Abs. 2 die in der Drucksache vorgesehene Fassung erhalten soll, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben! — Das ist die Minderheit. Danach ist auch der Antrag Hamburgs gefallen. Wir kommen zur BR-Drucks. Nr. 42/3/52. Über die Ziff. 1 bis 15 kann ich wohl im ganzen abstimmen

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Wir sind uns eigentlich doch darüber einig, daß die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" nicht mehr in die Präambel kommen sollen, sondern in die Notifizierung. Dann würde Ziff. 1 wegfallen.

lassen, weil keine Abänderungsanträge vorliegen.

Präsident KOPF: Also Ziff. 1 fällt weg. Es verbleiben dann die Ziff. 2 bis 15. — Angenommen! Nun kommen die Ziff. 16 — die ist durch den Antrag des Rechtsausschusses, glaube ich, erledigt — bis 31.

(Bleibtreu: Auch Ziff. 18 ist erledigt!)

Ziff. 17 wird angenommen. Ziff. 18 ist erledigt durch Ihren Antrag.

(Bleibtreu: Jawohl!)

Zu den Ziff. 19 bis 31 bestehen keine Meinungsverschiedenheiten mehr. Ziff. 25 entspricht Ziff. 5 in II. Wenn Ziff. 28 angenommen wird, entfällt in II Ziff. 1. Wer die Ziff. 28 nicht annehmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Sie ist angenommen. Bei Ziff. 32 besteht ein Widerspruch. Hier müssen wir vergleichen mit II Ziff. 6.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Es ist kein Widerspruch vorhanden, sondern der Wunsch des Wirtschaftsausschusses wird sogar in erweitertem Umfange durch die Ziff. 32 berücksichtigt. Der Vorschlag unter II Ziff. 6 ist entbehrlich.

Präsident KOPF: Ich muß also über Ziff. 32 abstimmen lassen. Wer Ziff. 32 nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ziff. 32 ist angenommen.

Nunmehr bestehen keine Meinungsverschiedenheiten mehr bei den Ziff. 33 bis 80 einschließlich. Sie sind angenommen.

Wer der Ziff. 81 nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ziff. 81 ist angenommen. Damit ist II Ziff. 9 gefallen.

D)

(C)

Ich rufe auf Ziff. 82. Dazu gehört unter II die Ziff. 10. Wer der Ziff. 82 unter I nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben! — Angenommen! Damit ist Ziff. 10 unter II gefallen.

Nun kommt der Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 42/5/52 unter Ziff. 1 zu § 1 Abs. 2 in Verbindung mit II Ziff. 2. Der weitergehende Antrag ist der Antrag des Innenausschusses auf BR-Drucks. Nr. 42/3/52 unter II Ziff. 2. Also muß ich zuerst über diesen Antrag abstimmen lassen. Wer dieser Fassung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt!

Nunmehr bitte ich diejenigen, die der Hamburger Fassung auf BR-Drucks. Nr. 42/5/52 unter Ziff. I zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident KOPF: Auch dieser Antrag ist mit 23 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

(B) Jetzt kommt Ziff. 2 des Hamburger Antrages zu § 1 Abs. 3. Wer diesem Antrage nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Damit ist die Ziff. 2 des Hamburger Antrages angenommen.

Wir kommen zu dem Antrag des Innenausschusses auf BR-Drucks. Nr. 42/3/52 unter II Ziff. 2 auf S. 15 zu § 2 Abs. 2. Wer diesem Antrage des Innenausschusses zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Es folgt der Antrag des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 42/3/52 S. 15 unter II Ziff. 3 zu § 6 Abs. 4. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben! — Das ist die Minderheit. Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Nun kommt der Antrag des Innenausschusses unter II Ziff. 4 zu § 8 Abs. 3. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben! — Ich muß länderweise abstimmen lassen. Wer für Annahme ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Jа
Baden	Jа
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Jа
Rheinland-Pfalz	Jа
Schleswig-Holstein	Jа
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Präsident KOPF: Der Antrag des Innenausschusses ist angenommen.

Noch nicht erledigt sind in BR-Drucks. Nr. 42/3/52 Ziff. 7 und 8 auf S. 16. Ziff. 7 ist ein gemeinsamer Antrag des Innenausschusses und des Rechtsausschusses, in § 29 das Wort "gemeinsam" zu streichen.

(Dr. Auerbach: Durch Ziff. 1 ist Ziff. 7 erledigt; beide Ziffern gehören zusammen!)

— Ich will vorsichtshalber doch abstimmen lassen. Wer diesem Antrage nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben! — Er ist nicht angenommen.

Wir kommen zu Ziff. 8 auf S. 16 unter II, einem Antrag des Rechtsausschusses zu § 34 Abs. 2. Wer diesem Antrage nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben! — Der Antrag ist angenommen.

Ich darf dann feststellen, daß mit Ausnahme der beschlossenen Abänderungen keine Einwendungen gegen dieses Gesetz erhoben werden.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aushebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes (BR-Drucks, Nr. 81/52).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Ihnen, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Die Berlin-Klausel, die der Bundesrat im ersten Durchgang vorgeschlagen hatte, ist eingefügt worden. Sonst wurden keine Veränderungen vorgenommen.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir uns dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters anschließen.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (BR-Drucks. Nr. 77/52).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu Punkt 10 der Tagesordnung liegen zwei Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor, ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unter BR-Drucks. Nr. 77/1/52 und ein Antrag des Landes Bayern unter BR-Drucks. Nr. 77/2/52, beide Anträge mit verschiedenen Motivierungen. Ich darf den bayerischen Antrag vorwegnehmen, weil er im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik eingehend erörtert wurde. Der Ausschuß teilt die Bedenken, die das Land Bayern dagegen vorträgt, daß ein Bundesminister im Einvernehmen mit einem zweiten Bundesminister Einzelweisungen an die Obersten Landesbehörden erteilen soll.

Es handelt sich um folgendes: In dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen war noch nicht die Härteklausel enthalten, die das spätere Bundesversorgungsgesetz aufweist. Diese Härteklausel wurde von der Bundesregierung bei der Novelle, die im Oktober 1951 vorgelegt wurde, in einer Form vorgesehen, die den Bundesrat veranlaßte, Einspruch zu erheben.

(D)

(A)

Nun hat die Bundesregierung die Formulierung, die vom 26. Ausschuß des Bundestages und dann vom Plenum des Bundestages beschlossen wurde, in der BT-Drucks. Nr. 2866 vorgelegt. Der Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bat den Rechtsausschuß, festzustellen, ob verfassungsmäßige Bedenken bestehen. Der Rechtsausschuß konnte nicht mehr zusammentreten. Es liegen, soweit ich unterrichtet bin, nur aus vier Ländern Äußerungen vor. Diese vier Länder teilen die Bedenken, die Bayern zu dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses veranlaßten.

Zu den übrigen Bestimmungen des Entwurfs darf ich bemerken, daß es sich um Ergänzungen handelt, die mit einer Ausnahme — nämlich in Ziff. 5, bei der es sich um die Übernahme einer Bestimmung aus dem Heimkehrergesetz handelt — Anpassungen an das Bundesversorgungsgesetz sind.

Dagegen wirft der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen eine Grundsatzfrage auf. Nordrhein-Westfalen begründet seinen Antrag damit, daß das Gesetz einen Fürsorgecharakter habe. Als im ersten Durchgang dieses Gesetz dem Bundesrat vorgelegt wurde, hieß es in der Begründung der Bundesregierung, daß die Absicht bestehe, die Bestimmungen über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen mit denen des Bundesversorgungsgesetzes in Übereinstimmung zu bringen, d. h. auch ihnen einen Versorgungscharakter zu geben. Es wurde allerdings einschränkend bemerkt, das lasse sich nicht in allen Einzelfällen machen. Die materielle Bedeutung des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen ist nicht erheblich. Es werden aber Grundsatzfragen aufgeworfen. Nach (B) dem Verhalten des Bundestages bei früheren Grundsatzdebatten über die Rechtsnatur der Leistungen aus dem Bundesversorgungsgesetz und verwandten Leistungen ist mit sehr harten Auseinandersetzungen im Vermittlungsausschuß zu rechnen. Während die Bedenken des Landes Bayern weitgehend geteilt werden, hätte ich doch Bedenken, aus dem Grund, den das Land Nordrhein-Westfalen anführt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

ZIETSCH (Bayern): Hohes Haus! Das Land Bayern stellt den Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, es möge Art. 1 Ziff. 3 Buchst. a folgende Fassung erhalten:

In § 3 wird als Abs. 2 eingefügt:

Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften des geltenden Bechts für Kriegshinterbliebene besondere Härten ergeben, kann die zuständige oberste Landesbehörde einen Ausgleich gewähren.

Wegen der Begründung beziehe ich mich auf BR-Drucks. Nr. 77/2/52 und im übrigen auf die Ausführungen meines Herrn Vorredners.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Meine Herren, darf ich fragen, ob ohne Abstimmung über die Einzelanträge das Verlangen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, abgelehnt wird? — Ich bitte diejenigen, die die Anrufung des Vermittlungsausschusses ohne Abstimmung über die Einzelanträge ablehnen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Dann muß ich zur Abstimmung über die Einzelanträge kommen. Wer aus den Gründen, aus denen das Land Nordrhein-Westfalen den Vermittlungsausschuß anrufen will, den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident KOPF: Die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus diesen Gründen ist mit 29 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Wer aus den Gründen, aus denen das Land Bayern den Vermittlungsausschuß anrufen will, den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Jа
Ja
Jа
Nein
Nein
Ja
Ja
Ja
Jа
Nein
Nein
Ja

Präsident KOPF: 29 Stimmen dafür, 14 Stimmen dagegen! Es ist also beschlossen, den Vermittlungsausschuß aus diesen Gründen anzurufen.

Wir kommen zu Punkt II der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 78/52).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich bei dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes um ein zustimmungspflichtiges Gesetz gemäß Art. 78 GG. Als das Rentenzulagegesetz die Sozialversicherungsrenten erhöhte, kamen in vielen Fällen Kriegsbeschädigte, die eine Ausgleichsrente hatten, über die Grenze, bis zu der Ausgleichsrenten gezahlt wurden, so daß sie von der Erhöhung durch das Rentenzulagegesetz nicht viel verspürten. Das und verschiedene Überlegungen im Anschluß an die allgemeine Preissteigerung führten zu dem Initiativgesetz, das Ihnen vorliegt. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1951 hat das Bundesarbeitsministerium angeordnet, daß die Kürzungen, die sich auf Grund der Erhöhung durch das Rentenzulagegesetz und der daraus resultierenden Überschneidung mit der Ausgleichsrente ergaben, durchgeführt wurden, und der Herr Bundesfinanzminister sah sich nicht in der Lage, unmittelbar im Anschluß daran, also

mit Wirkung vom 1. Januar 1952, neue Grenzen festsetzen zu lassen. Es sind dadurch zwischen 13 und 14 Millionen DM eingespart worden. Bei der Kritik, der die Landesverwaltungen allgemein heute unterworfen sind, fühle ich mich verpflichtet, darauf zu verweisen, daß dieses zweimalige In-die-Hand-nehmen der Vielzahl von Akten nach unseren Berechnungen einen Verwaltungsaufwand in Höhe von 11/2 Millionen DM ausmachen und höchstwahrscheinlich die Umanerkennung der Kriegsbeschädigtenrenten um einige Wochen verzögern wird. Mit dem Gesetz aber hat diese Bemerkung nichts zu tun. Ich mußte das nur zum Schutz der Länderverwaltung, der Versorgungsverwaltung vor eventuellen Angriffen ausführen. Dem Gesetz selbst empfehle ich gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Die Zustimmung ist einstimmig beschlossen.

#### Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) (BR-Drucks. Nr. 788/51).

ist abgesetzt.

(B)

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Ergänzungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Ersten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 63/52).

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Erste Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951, den der Bundesrat in der Sitzung vom 23. November 1951 im ersten Durchgang behandelt hat, liegt zur Zeit noch beim Bundestag. Mit Rücksicht darauf hat die Bundesregierung die weiteren, damals bereits angekündigten Nachforderungen nicht, wie zunächst vorgesehen, in einem Zweiten Nachtrag aufgestellt, sondern in die Ihnen jetzt vorliegende Ergänzung zum Ersten Nachtrag eingearbeitet. Während der Erste Nachtrag seinerzeit insbesondere die zwangsläufigen Mehrausgaben auf dem Gebiet der Besatzungskosten und der Soziallasten und deren Deckung durch das Steuermehraufkommen und durch die Inanspruchnahme eines Teiles der Einkommen- und Körperschaft-steuer enthielt, handelt es sich bei der Ergänzungsvorlage vorwiegend um die Nachforderungen der Bundesressorts für Verwaltungs- und allgemeine Hauchaltsausgaben. Die Abschlußsumme des Nachtragshaushalts, die sich in Einnahme und Ausgabe insgesamt bei 4 937 639 400 DM bewegt, würde sich durch die uns jetzt zur Beschlußfassung vorliegende Ergänzung um 781 036 200 DM erhöhen.

Der Gesamthaushalt 1951 des Bundes erreicht, wenn man den Nachtragshaushalt und die Ergänzungsvorlage in der jetzigen Form einbezieht, eine Größenordnung von 21 079 110 300 DM in Einnahme und Ausgabe. Davon entfallen auf den Ordentlichen Haushalt 17 269 488 700 DM, auf den Außerordentlichen 3 809 621 600 DM.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat zu der Ergänzungsvorlage der Bundesregierung in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 63/1/52 Stellung genommen. Ich darf auf diese Drucksache Bezug nehmen. Sie ist nach den Einzelplänen aufgegliedert. Als Berichterstatter des Finanzausschusses möchte ich aber zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen machen. Es wäre verfehlt, die Bedeutung der Ergänzungsvorlage allein nach ihrer Abschlußsumme von rund 781 Millionen DM innerhalb eines Gesamthaushalts von 21 Milliarden DM zu beurteilen. Einmal werden durch Einsparung bereits beschlossener Ausgaben, die wegen des dicht bevorstehenden Abschlusses des Rechnungsjahres nicht mehr gemacht werden können - z.B. bei den Vorhaben des Einzelplanes Bundesverkehrsministerium — Mehrausgaben ausgeglichen, so daß die Endsumme von 781 Millionen DM kein richtiges Bild von der wirklichen Höhe der Mehrausgaben vermittelt. Vor allem aber erhält diese Ergänzungsvorlage ihr besonderes Gepräge durch die Ausgabenerhöhungen, die den weiteren Ausbau der Bundesministerien und der anderen obersten und oberen Bundesbehörden betreffen, so bei den Einzelplänen Bundesinnenministerium, Bundeswirtschaftsministerium (insbesondere Zollverwaltung) und Bundesrechnungshof. Hier liegen Ansatzpunkte für Gefahren, auf die ich Ihr Augenmerk zu richten bitte. Es werden uns allein Neubewilligungen für

6127 Beamte, 2274 Angestellte, 1217 Arbeiter,

insgesamt 9618 Bundesbedienstete vorgelegt. Das sind also fast 10 000 Staatsdiener, die neu in Tätigkeit gesetzt werden sollen. Wir wissen aus mannigfachen Erfahrungen der öffent- (D) lichen Verwaltung, besonders in den leitenden Behörden, daß, wenn Gott jemandem ein Amt gibt, er ihm dazu nicht nur den Verstand, sondern auch den Drang zur Geschäftigkeit und Ausbreitung verleiht. Wenn man im Haushalt des Auswärtigen Amtes z.B. in Kap. 1 Tit. 1 ein Koordinierungsreferat für die Personalreferate des Amtes ausgebracht findet, so ergeben sich Zukunftsausblicke für die Weiterentwicklung der Bundesverwaltung, die mehr als fragwürdig sind. Zwischen der Tat-sache, daß jede Gesetzes- und Verwaltungsverfei-nerung den öffentlichen Aufwand zu Lasten des angeblich Begünstigten erhöht, und der Gefahr, daß die Aufblähung der Verwaltung umgekehrt zu einer Vermehrung der Beschwernisse der Bevölkerung führt, besteht leider eine Art Wechselwirkung. Wir können es uns auch nicht leisten daß infolge der Ausdehnungstendenz die Ministerien sich leichten Herzens von dem gesunden Grundsatz der Arbeitsteilung entsernen und dann überflüssige Doppelarbeit geleistet wird oder eine unstatthafte Kompetenzvermischung eintritt. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur darauf hinweisen, daß beim Bundeswirtschaftsministerium, offenbar im Hinblick auf die dort vorausgesetzte Übertragung der Zuständigkeit für Geld und Kredit, bereits eine Anzahl Stellen neu angefordert werden, während man umsonst nach der entsprechenden Einsparung der Stellen bei dem bisher kompetenten Ministerium sucht. Ebenso liegt es hinsichtlich der handelspolitischen Referate, die jetzt das Auswärtige Amt besetzen will und die sich für denselben Verwaltungszweck bereits beim Bundeswirtschaftsministerium befinden. Der Bundesrat muß davon absehen, zu dem Aufbau und der Organisation der

(A)

oberen und obersten Bundesbehörden im einzelnen Stellung zu nehmen. Es kann unmöglich seine Aufgabe sein, z.B. den Bundesministerien jede einzelne Stenotypistin nachzurechnen. Die Zustimmung des Bundesrats befreit den Fachminister und vor allem den Bundesfinanzminister nicht von ihrer Verantwortung für derartige Dinge.

Das durch die Ergänzungsvorlage gegebene Gesamtbild, meine Herren, gibt jedoch Anlaß zu der Feststellung, daß der Ausbau der Bundesverwaltung damit als im wesentlichen abgeschlossen angesehen werden muß und daß künftig neu hinzukommende Aufgaben der bestehenden Ressorts grundsätzlich unter Einsparung an anderen Stellen und durch Organisationsvereinfachungen erfüllt werden müssen. Die Wahrung dieses Grundsatzes ist dringend erforderlich, um für den Bund und die Länder die Einheitlichkeit der Stellenbewertung und der damit zusammenhängenden Besoldung zu beachten. Ich möchte hierzu als Beispiel auf die Situation bei den Oberfinanzdirektionen hinweisen, wo bekanntlich innerhalb derselben Behörde Bundes- und Landesbeamte nebeneinander sitzen. Unser Grundsatz soll auch vor allem dazu beitragen, daß bei der angespannten Haushaltslage des Bundes und der Länder die für dringend notwendige sachliche Aufgaben erforderlichen Mittel gesichert sind. Er entspricht der gemeinsamen Finanzverantwortung des Bundes und der Länder, wie sie sich aus der Beteiligung der Länder am Bundeshaushalt auf Grund des Art. 106 Abs. 3 der Verfassung ergibt.

Auf die Ansätze für die verschiedenen Einzelpläne eingehend, möchte ich in diesem Zusammenhang gleich die sprunghafte Vergrößerung des Presse- und Informationsamtes im Einzelplan IV—Bundeskanzler und Bundeskanzleramt— festhalten. Die Stellen dieses Amtes sollen von 176 um 63 auf 239 vermehrt werden. Der Finanzausschuß hat das zum Anlaß genommen, eine Überprüfung durch den Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zu empfehlen, dessen Bestellung demnächst zu erwarten ist— ein Weg, von dem überhaupt in Zukunft auch in anderen Fällen Gebrauch gemacht werden sollte.

Vor allem beim Einzelplan VI — Bundesinnenministerium — ist die Anforderung von neuen Stellen beträchtlich. Der Finanzausschuß hat in der erwähnten Drucks. Nr. 63/1/52 seine Bedenken geäußert und hier seinen Vorschlag, beim Bundespaßkontrolldienst statt 1002 zunächst nur 697 neue Stellen zu bewilligen, auf das bereits vor-liegende Gutachten des Bundesrechnungshofes gestützt. Meine Herren! Ob dieses Gutachten des Bundesrechnungshofes hier der Weisheit letzter Schluß ist, hat der Finanzausschuß in loyaler Beurteilung der ganzen Sachlage zunächst dahingestellt gelassen. Ich möchte aber immerhin darauf aufmerksam machen, daß im Finanzausschuß sehr lebhafte Stimmen zum Ausdruck gekommen sind, die auch in diesen 697 Stellen eine überflüssige Kompetenzausweitung der Bundesverwaltung erblickt haben, insbesondere im Hinblick darauf, daß es sich bei dem Paßkontrolldienst um Aufgaben handelt, die bisher Länderbehörden, nämlich die Polizei in den Bundesländern, vor allem in Bayern, aber auch in den Hansestädten, durchaus zufriedenstellend erfüllt haben.

Es ist natürlich, daß der Bundesrat besonders da seine Stimme erheben muß, wo durch organisato-

rische Maßnahmen in die bestehende Verwaltung der Länder eingegriffen werden soll. Das gilt für sächliche Ausgaben wie z.B. bei der Verteilung von Zuschüssen zur Flüchtlingsförderung im Einzelplan XV — Bundesministerium für Vertriebene – bei denen der Bundesrat eine Koordinierung der Bundesmittel mit den Betreuungsmitteln der Länder erwartet. Das gilt aber vor allem für die persönlichen Ausgaben. So muß der Bundesrat beim Einzelplan VIII - Bundesministerium der Finanzen - hinsichtlich der Ansätze für die Bundesvermögens- und Bauverwaltung die Ausgaben für 44 Forstbeamte ablehnen, damit ein zur Zeit unnötiges Nebeneinander von Bundes- und Länderforstverwaltung vermieden wird. Die Durchführungsverordnung zum Vorschaltgesetz sieht vor, daß die Verwaltung bundeseigenen Forstbesitzes im Grundsatz den Ländern übertragen werden soll. Die Länderminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben auf einer Konferenz am 6. Februar 1952 in Hannoversch-Münden einmütig die Stellung eingenommen, daß zur Errichtung einer besonderen Bundesforstverwaltung, deren Beginn in der Ubernahme der Landesforstbeamten in den Dienst des Bundes gesehen werden muß, zur Zeit keine Veranlassung besteht.

Die Personalanforderungen im Einzelplan IX (Bundeswirtschaftsministerium) — allein eine jährliche Mehrbelastung von rund 6 Millionen DM – sind von besonders weittragender Bedeutung. Der Bundesrat hat seinerzeit mit seinen Bemerkungen vom 20. Oktober 1950 ausführlich zu dem organisatorischen und personellen Aufbau des Bundeswirtschaftsministeriums Stellung genommen und eingehend begründete Vorschläge für einen strafferen organisatorischen Aufbau und eine sparsamere (D) Personalwirtschaft gemacht. Zu dem jetzt vorgelegten Stellenplan ist zu sagen, daß die neu geplanten drei Unterabteilungen der Abteilung II, nämlich für Handwerk, für Handel und für Berufsausbildung, Forschung und Technik, trotz des befürwortenden Beschlusses des Bundestags vom 24. Januar 1952 nicht hinreichend begründet erscheinen. Die Bildung einer Unterabteilung setzt voraus, daß für eine Mehrheit von Aufgabengebieten eine so große Zahl wirklicher Ministerialreferate erforderlich ist, daß die Zusammenfassung unter einer Gesamtleitung geboten ist. Das ist hier nicht zu erkennen. Die gleichen grundsätzlichen Bedenken haben wir gegenüber den zwei neuen Unterabteilungen Schumanplan und Stahl und Eisen in der Abteilung III. Hier sollte zunächst eine Unterabteilung ausreichen.

Meine Herren! Der Wirstchaftsausschuß des Bundesrates hat allerdings in seiner Sitzung vom 21. Februar 1952 der hier vertretenen Ansicht über die Notwendigkeit von Unterabteilungen widersprochen und empfohlen, daß die Einrichtung und Gliederung der obersten Bundesbehörden ausschließlich der Bundesregierung überlassen werden sollte. Der Finanzausschuß kann sich mit dieser Auffassung des Wirtschaftsausschusses nicht befreunden. Der Bundesrat darf und kann sich bei seiner Mitwirkung am Bundeshaushalt nicht seiner Rechte begeben, wenn es sich wie hier um Entscheidungen handelt, die für die öffentliche Verwaltung und die Finanzpolitik allgemeine und weittragende Folgen haben können.

Was die Personalanforderungen für die mit Wirtschaftslenkungsaufgaben betrauten Stellen des Bundeswirtschaftsministeriums betrifft, muß darauf

(A) hingewiesen werden, daß das Schwergewicht hier nicht beim Bundeswirtschaftsministerium, das sich auf ministerielle Aufgaben zu beschränken hat, sondern bei der Bundesstelle für Warenverkehr und im übrigen vor allem bei den Wirtschaftsverwaltungen der Länder liegt. Ich darf wegen der Vorschläge des Finanzausschusses im einzelnen auf die bereits mehrfach erwähnte BR-Drucks. Nr. 63/1/52 Bezug nehmen, insbesondere auch was die Streichung von Stellen für die Bundesstelle für Warenverkehr betrifft. Die Bundesregierung hat allein für diese Bundesstelle 436 Stellen und 70 Arbeiter, zusammen 506 Kräfte, neu angefordert. Wir schlagen vor, sich mit 325 neuen Kräften zu begnügen, und ich darf bemerken, daß der Wirtschaftsausschuß sich am 21. Februar 1952 ebenfalls im Sinne einer Dezentralisierung bei der Organisation der Bundesstelle für Warenverkehr ausgesprochen hat, indem versucht werden soll, die Ausfuhrkontrolle soweit wie möglich auf die Landeswirtschaftsverwaltungen zu übertragen.

Im Einzelplan X - Bundesernährungsministerium — ist in Kap. 1 Tit. 12 und Tit. 46 in Einnahme und Ausgabe ein Betrag von 3 500 000 DM ausgebracht, der das Aufkommen des Milchpfennigs auf Grund einer demnächst zu erwartenden Rechtsverordnung zu § 11 Abs. 3 des Milch- und Fett-gesetzes vom 28. Februar 1951 darstellt. Das Aufkommen ist ausschließlich für die Durchführung eines übergebietlichen Ausgleichs zweckgebunden. Mit der Begründung, daß die erwähnte Rechtsverordnung bis zum Abschluß dieses Rechnungsjahres nicht mehr erlassen werden würde, hat der Agrarausschuß empfohlen, an die Stelle der Ansätze der Ergänzungsvorlage je einen Leertitel treten zu lassen. Der Finanzausschuß hält das für unnötig (B) und auch für unzweckmäßig. Da bekanntlich der Bundeshaushalt 1952 als sogenannter Wieder-holungshaushalt, d. h. als materielle und formale Ausdehnung des Bundeshaushalts 1951, vorgesehen ist, erscheint uns die Beibehaltung der 3,5 Millionen DM in der Ergänzungsvorlage in Einnahme und Ausgabe wegen der Auswirkungen auf 1952 durchaus angebracht. Bei Kap. 1 Tit. 61 -Ausstellungen, Lehrschauen und Kongresse — wird mit Rücksicht darauf, daß die Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 1952 abgesagt ist, vorgeschlagen, den für die Ausstellung veranschlagten Betrag von 50 000 DM zu streichen. Der Agrarausschuß möchte diesen Titel zusätzlich für Anlaufkosten für die Errichtung einer Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere verwendet wissen. Ich nehme deswegen Bezug auf die BR-Drucks. Nr. 63/2/52 unter Ziff. 5.

Im Einzelplan XII — Bundesverkehrsministerium — sind wiederum zusätzliche Ausgaben für den Wetterdienst in der britischen Zone ausgebracht. Ein entsprechender Zuschuß für den Wetterdienst in der amerikanischen und französischen Zone fehlt aber. Der Bundesrat muß erneut an die Bereiterklärung des Bundes erinnern, für den Wetterdienst der amerikanischen und französichen Zone bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Vereinheitlichung des Wetterdienstes einen Zuschuß in der Höhe zu gewähren, in der ihm nach Abzug der Einnahmen Ausgaben für den Wetterdienst in der britischen Zone entstehen. Was die Vereinheitlichung des Wetterdienstes zu einer Bundesangelegenheit in allen drei Zonen betrifft, so hat der Bundesrat mit Befriedigung die Erklärung des Vertreters des Bundesfinanzministeriums

in der Sitzung des Finanzausschusses vom 21. Fe- (C) bruar 1952 zur Kenntnis genommen, daß die umgehende Vorlage des lange erwarteten Gesetzes über den Wetterdienst mit der Vereinheitlichung ab 1. April 1952 veranlaßt werden würde.

Zu der Einsparung der Betriebsbeihilfe für die See-, Küsten- und Binnenschissahrt zur Verbilligung von Dieselkraftstoff in Höhe von 9,5 Millionen DM (Kap. E 11 Tit. 6 des Einzelplans XII) schlägt der Finanzausschuß in Abweichung von der Stellungnahme des Verkehrsausschusses vor, es bei der Regierungsvorlage zu belassen, weil und solange ihr Ansatz dem geltenden Rechtszustand, nämlich der noch in Kraft befindlichen Verordnung über die Betriebsbeihilfe vom 6. Juni 1951, entspricht und weil der früher veranschlagte Betrag nachweislich zu hoch geschätzt war. Eine Änderung des Ansatzes von minus 9,5 Millionen DM würde übrigens die aus dem eingesparten Betrag zu finanzierenden Vorhaben dieser Ergänzung weitgehend unmöglich machen.

Im gleichen Kapitel bringt Tit. 7 neu 250 000 DM als Zuschüsse an die Deutsche Schiffsbauversuchsanstalt in Hamburg und an die Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Schiffbau in Berlin. Aus den Erläuterungen ergibt sich, daß die Berliner Anstalt "insbesondere für Versuche für den Schiffbau" betriebsfähig gemacht werden soll. 125 000 DM (die Hälfte für Hamburg) sind gesperrt, bis die Frage geklärt ist, ob beide Anstalten nebeneinander notwendig sind. Auf den Widerspruch eines Vertreters Hamburgs hat der Verkehrsausschuß des Bundesrates den Ansatz im ganzen für notwendig erklärt. Der Finanzausschuß schlägt vor, keine Stellungnahme zu dem Sperrvermerk abzugeben.

Was den Außerordentlichen Haushalt des Einzelplans XII betrifft, so hat der Vertreter Niedersachsens im Verkehrsausschuß des Bundesrats die Aufnahme von Zuschüssen von je 750 000 DM zum Ausbau der Verkehrsflughäfen Hannover—Langenhagen und Nürnberg—Kraftshof entsprechend dem Bundestagsbeschluß auf BT-Drucks. Nr. 2732 beantragt (zu Kap. E 11 Tit. 6 des Nachtrags). Der Finanzausschuß des Bundesrats hält die Behandlung dieses Antrags im Rahmen der Ergänzungsvorlage für nicht angebracht, da er grundsätzliche Entscheidungen über die Flugverkehrspolitik des Bundes voraussetzt.

Endlich darf ich noch auf einen Posten im Einzelplan XIV — Bundeswohnungsbauministerium — besonders hinweisen. Bei Kap. 1 Tit. 10 der Einnahme und Kap. 1 Tit. 33 der Ausgabe sind 2 500 000 DM als Rückflüsse aus früheren Wohnungsbaudarlehen des Reiches veranschlagt. Wenn auch gegen diese Veranschlagung keine Bedenken erhoben werden, so behalten sich die Länder zu der strittigen Frage, ob diese Rückflüsse dem Bund oder den Ländern gebühren, doch ihre Entscheidung vor.

Soweit die Stellungnahme des Finanzausschusses! Ich bitte Sie, der Stellungnahme des Ausschusses in BR-Drucks. Nr. 63/1/52 zuzustimmen und entsprechend zu beschließen.

Präsident KOPF: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß im Auftrage Hamburgs zu Einzelplan XII (Ordentlicher Haushalt, Kap. E 11, Tit. 7, (A) Zuschüsse an die Deutsche Schiffbauversuchsanstalt Hamburg und an die Versuchsanstalt Wasser-, Erd- und Schiffbau in Berlin 250 000 DM) eine Erklärung abgeben. Der auf die Deutsche Schiffbauversuchsanstalt in Hamburg entfallende Betrag ist vom Bundesfinanzminister mit einem Sperrvermerk versehen worden, bis die Frage geklärt ist, ob beide Anstalten nebeneinander notwendig sind. Der Ausschuß für Verkehr des Deutschen Bundesrats hat in seiner 31. Sitzung vom 14. Februar 1952 fesfgestellt, daß die angesetzten Ausgaben auch für die Deutsche Schiffbauversuchsanstalt in Hamburg notwendig sind. Schon heute ist zu betonen, daß der Versuchskanal der Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Schiffbau in Berlin für den derzeitigen Bedarf der Werften und Reedereien nicht ausreicht, ganz abgesehen von den zukünftig zu erwartenden höheren Anforderungen der Wirtschaft, die im Hinblick auf den Rückstand, den die deutsche Schiffbauforschung noch im allgemeinen gegenüber dem Stand der übrigen Schiffbau treibenden Länder aufweist, auftreten werden. Die früher in Hamburg vorhanden gewesenen Versuchskanäle waren laufend vollbeschäftigt. Es ist daher geboten, daß zusätzlich zu dem Berliner Kanal mindestens ein größerer, auch für den Seeschiffbau geeigneter Kanal gebaut wird. Die Lage Hamburgs als des größten deutschen Seehafens und Schwerpunkts des deutschen Schiffbaues erscheint hierfür besonders günstig. Der alte internationale Ruf der Hamburger Schiffbauversuchsanstalt, der sich noch in jüngster Zeit wirtschaftlich durch Auslandsaufträge ausgewirkt hat, ist unbestritten. Hierüber hat das Bundesverkehrsministerium Gutachten angefordert, die inzwischen vorliegen und dem Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 22. Februar 1952 übermittelt wur-(B) den. Die Hansestadt Hamburg erwartet daher, daß der Sperrvermerk in Kürze gestrichen wird.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir, kurz auf die BR-Drucks. Nr. 63/2/52, die der Herr Berichterstatter bereits erwähnte, zurückzukommen. Ich stimme als Berichterstatter des Agrarausschusses mit dem Vorschlag überein, in Einzelplan X, Kap. 1 aus Tit. 12 nicht einen Leertitel zu machen, sondern die Summe ruhig stehenzulassen. Es ist ja ganz gleichgültig, ob dort eine Summe steht oder nicht. Bis zum Ende dieses Haushaltsjahrs wird, weil das Gesetz über die Einziehung des Milchpfennigs noch gar nicht erlassen ist, kein Pfennig dort eingehen. Praktisch ist es also gleichgültig, ob wir einen Leertitel haben oder einen Ansatz, wie er hier steht. Wir könnten uns demnach bei der BR-Drucks. Nr. 63/2/52 unter I, Einnahme, Ziff. 1 und 2, und unter II, Ausgabe, Ziff. 3 den Ausführungen des Herrn Berichterstatters anschließen, der für den Finanzausschuß sprach. Unter II Ziff. 4 ist erwähnt, daß in Kap. I Tit. 61 der Ausgabe der Ansatz von 141 000 DM auf 91 000 DM ermäßigt werden soll und daß dadurch 50 000 DM eingespart werden, weil die Ausstellung der DLG in diesem Jahre ausfällt. Die Begründung ist im einzelnen in der Drucksache angegeben.

Nun kommt der Punkt, der dem Agrarausschuß besonders am Herzen liegt. Sie wissen alle, daß wir im vergangenen Jahr einen ungewöhnlich schweren Seuchengang an Maul- und Klauenseuche bei unseren Rindviehbeständen im Lande gehabt haben. Die Schäden, die dadurch entstanden sind,

werden zur Zeit roh auf einige hundert Millio- (C) nen DM geschätzt. Die weitestgehenden Schätzungen lauten auf Summen bis zu 600 Millionen DM, die Schätzungen, die vom Bundesernährungsministerium vorläufig ausgegeben wurden, auf 200 Millionen DM. Wir werden vielleicht auch im laufenden Jahr mit einem Seuchengang zu rechnen haben. Noch immer haben wir keine Forschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, wie wir sie früher auf der Insel Riems besaßen. Es ist die höchste Zeit, daß diese Arbeiten in Angriff genommen werden. Im Einzelplan X sind die eingesparten 50 000 DM als Anlaufkosten für die Errichtung einer Bundesforschungsanstalt für Viruskrank-heiten der Tiere ausgebracht. Unter Hinweis auf die schweren Folgen, die entstehen können, wenn wir auf diesem Gebiete nicht entsprechend ausgerüstet sind, um den Seuchengängen entgegenzutreten, würde ich dringend bitten, diesem Posten Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Dr. EHARD: Ich darf einmal folgendes fragen. Die Ziff. 1, 2 und 3 der BR-Drucks. Nr. 63/2/52 fallen also damit weg, dagegen Ziff. 4 und 5 bleiben aufrechterhalten?

(Zustimmung.)

- Danke sehr! Wird das Wort weiter gewünscht?

AHRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 174. Sitzung am 14. November 1951 nach dem Antrag des Haushaltsausschusses gemäß Bundestagsdrucksache Nr. 2732 beschlossen:

Die Bundesregierung wird ersucht, für den Ausbau der Verkehrsflughäfen bei Nürnberg-Kraftshof und Hannover-Langenhagen im zweiten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan (D) für das Rechnungsjahr 1951 Mittel zur Verfügung zu stellen.

Dementsprechend wäre es nach Auffassung des Landes Niedersachsen notwendig gewesen, in die auf der heutigen Tagesordnung stehende Ergänzungsvorlage Mittel für die erwähnten Zwecke einzusetzen. Dies ist zu unserem Bedauern nicht geschehen. Auch die mit der Angelegenheit befaßten Bundesratsausschüsse haben sich nicht entschließen können, unserem Wunsch auf Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen im Rahmen der heutigen Vorlage durch Stellung entsprechender Anträge entgegenzukommen. Um das Plenum nicht mit Einzelanträgen zu belasten, sehen wir davon ab, heute unsererseits einen solchen Antrag zu stellen. Wir erklären aber ausdrücklich, daß dieses Verhalten keinesfalls als Verzicht auf unsere Forderung gedeutet werden darf. Wir halten es nach wie vor für sachlich gerechtfertigt und notwendig, daß sich der Bund am Bau des Flughafens Langenhagen beteiligt. Besonders weisen wir darauf hin, daß der dringend erforderliche schnelle, billige und in kurzen Abständen verkehrende Luftdienst nach und von Berlin nur unter Benutzung dieses Flughafens geschaffen werden kann. Wir behalten uns für den weiteren legislatorischen Weg deshalb die geeigneten Maßnahmen vor.

Dr. HAAS (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ein paar Worte zu den Schiffbau-Versuchsanstalten in Berlin und Hamburg. Ich darf im Namen Berlins bitten, es so lange bei dem (A) Sperrvermerk zu belassen, bis Sachverständige geklärt haben, ob beide Anstalten nebeneinander bestehen sollen oder welche Anstalt endgültig bleiben soll. Ich bitte also, es bei dem Vorschlag des Finanzausschusses zu belassen.

Vizepräsident Dr. EHARD: Wenn ich recht verstanden habe, ist kein Antrag gestellt, sondern nur eine Erklärung abgegeben worden, so daß wohl damit die Sache in Ordnung ist.

ZIETSCH (Bayern): Hohes Haus! Der Erklärung Niedersachsens wegen der beiden Flughäfen Nürnberg - Kraftshof und Hannover - Langenhagen schließt sich das Land Bayern an. Was hinsichtlich der schnellen Verbindung nach Berlin für die Notwendigkeit des Flughafens Langenhagen gesagt wurde, gilt ebenso in Süddeutschland für den vorgesehenen Flughafen Nürnberg-Kraftshof.

Dr. CONRAD (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Berlin möchte die Ausführungen Niedersachsens und jetzt auch Bayerns hinsichtlich der Anlage des Flughafens Langenhagen nachdrücklich unterstützen. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Bedeutung dieses Flughafens für Berlin schon dann groß ist, wenn keine besonderen Komplikationen eintreten. Wenn sich aber die Lage Berlins aus Gründen, die wir alle nicht übersehen können, in irgendeinem Zeitpunkt komplizieren sollte, könnte die Bedeutung dieses Flughafens mit entscheidend für das Schicksal Berlins werden. Wir treten infolgedessen den Ausführungen von Niedersachsen und Bayern hinsichtlich dieses Hafens mit großem Nachdruck bei.

Vizepräsident Dr. EHARD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Zur Abstimmung möchte ich nun folgendes vorschlagen. Wir legen zugrunde die Äußerungen des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 63/1/52. Es bestehen — wenn ich das recht überblicke — keine Widersprüche bei den Einzelplänen III, IV, IV a, VI, VIII und XII. Wenn Sie einverstanden wären, könnten wir also darüber insgesamt abstimmen. Darf ich fragen, ob ein Widerspruch gegen die Empfehlungen des Finanzausschusses erhoben wird? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also annehmen, daß bezüglich dieser Einzelpläne Übereinstimmung besteht

Jetzt müssen wir eine Klärung vornehmen bei dem Einzelplan IX. Hierzu liegt auf BR-Drucks. Nr. 63/3/52 ein Widerspruch des Wirtschaftsausschusses vor, der wünscht, daß die Nummern 1 bis 3 der Empfehlungen des Finanzausschusses gestrichen werden. Wer diese Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unterstützen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. —

(Sieh: Ist nicht die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses durch die einstimmige Annahme des Beschlusses, die eben erfolgte, erledigt?)

Der Antrag des Wirtschaftsausschusses wird nicht unterstützt. Es bleibt also bei den Empfehlungen des Finanzausschusses.

(Zurufe: Doch, er wird unterstützt!)

— Ja, aber nicht mit Mehrheit! Wer die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unterstützt, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Dann haben wir noch eine Differenz bei dem (C) Einzelplan X (Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Auf BR-Drucks. Nr. 63/2/52 empfiehlt der Agrarausschuß unter Ziff. 5, einen neuen Titel mit 50 000 DM als Anlaufkosten für die Errichtung einer Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere einzusetzen. Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 dieser Drucksache fallen weg.

Dr. CONRAD (Berlin): Darf ich dazu kurz folgendes sagen! Der Bund ist im Begriff, das Robert-Koch-Institut in Berlin als Bundesgesundheitsamt zu übernehmen. Beim Robert-Koch-Institut laufen bereits Untersuchungen dieser Art. Es würde also darauf ankommen, das dort vorhandene Potential an Forschung und Erfahrung durch Zuweisung verstärkter Mittel zu intensivieren. Ich darf zur Erwägung geben, ob der Beschluß nicht in diese Richtung gebracht werden sollte.

Vizepräsident Dr. EHARD: Ein besonderer Antrag wird aber nicht gestellt. Das wäre eine Empfehlung.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Die 50 000 DM sind als Anlaufkosten vorgesehen. Diese Anlaufkosten können auch zum Teil dazu verwandt werden, zu prüfen, in welcher Weise eine Zusammenarbeit möglich ist.

Vizepräsident Dr. EHARD: Wird ein Widerspruch dagegen erhoben, daß Ziff. 5 der Empfehlungen des Agrarausschusses auf BR-Drucksache Nr. 63/2/52 übernommen wird? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also annehmen, daß diese Anregung des Agrarausschusses mit übernommen wird. Damit wären die Anträge des Agrarausschusses, Herr Minister Lübke, erledigt.

(Lübke: Ja!)

Nun haben wir noch eine Differenz bei Einzelplan XIV (Wohnungsbau) zu klären. Hier liegen Anträge von Schleswig-Holstein und von Nordrhein-Westfalen vor.

SIEH (Schleswig-Holstein): Der Antrag von Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 63/4/52 wird zur Zeit von uns nicht weiter verfolgt.

Vizepräsident Dr. EHARD: Und was ist mit dem Antrag von Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 63/5/52?

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Der Antrag Nordrhein-Westfalens wird aufrechterhalten.

Vizepräsident Dr. EHARD: Wird eine besondere Begründung gegeben? — Dann müssen wir abstimmen. Ich bitte, diejenigen mit Ja zu stimmen, die den Antrag Nordrhein-Westfalens auf BR-Drucks. Nr. 63/5/52 unterstützen wollen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Enthaltung Berlin Jа Baden Ja Bayern Enthaltung Bremen Ja Hamburg Ja Hessen Enthaltung Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Jа Enthaltung Rheinland-Pfalz Jа Schleswig-Holstein Enthaltung Württemberg-Baden Württemberg-Hohenzollern JΩ

D)

(A) Vizepräsident Dr. EHARD: Mit 27 Ja bei 16 Enthaltungen ist der Antrag Nordrhein-Westfalens auf BR-Drucks. Nr. 63/5/52 angenommen.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt, soweit ich sehe, erledigt. Wenn keine weiteren Bemerkungen mehr zu machen sind, können wir in der Tagesordnung fortfahren. Auf Wunsch wird Punkt 32 der Tagesordnung vorweggenommen:

> Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung Drucks. Nr. 66/52).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich bei dem Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung um eine Abwicklungsmaßnahme, die schon auf Entschuldungsaktionen aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg zurückgeht. Der Entwurf ist ein Rückläufer. Beim ersten Durchgang hat der Bundesrat keine Änderungsvorschläge gemacht. Der Bundestag hat einige unwesentliche Änderungen an dem Gesetz vorgenommen, so daß Ihnen der federführende Agrarausschuß vorschlägt, den Vermittlungssausschuß nicht anzurufen.

Vizepräsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Er empfiehlt, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Wer dem nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. -Ich darf feststellen, daß einstimmig beschlossen ist, den Vermittlungssausschuß wegen des Entwurfs eines Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung nicht anzurufen.

Dann möchte ich bitten, über Punkt 33 der Tagesordnung zu berichten, der auch auf Wunsch vor-(B) weggenommen werden soll:

Entwurf einer Verordnung über Handels-klassen und Kennzeichnung von Eiern (Eierverordnung) (BR.-Drucks. Nr. 44/52).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auf Grund des Handelsklassengesetzes vom 17. Dezember 1951 ist diese Verordnung über Handelsklassen und Kennzeichnung von Eiern herausgebracht worden. Es ist also praktisch das erste Kind dieses Handelsklassengesetzes, dem eine Reihe weiterer folgen werden. Der Zweck des Handelsklassengesetzes und der darauf folgenden Verordnungen ist, die Qualitätssteigerung der Produktion in Landwirtschaft und Fischerei durchzusetzen. Es liegen sehr günstige Erfahrungen im Ausland vor. Durch die Kennzeichnung, die den landwirtschaftlichen Produkten auf Grund dieser Verordnung beigebracht wird, ist der Verbraucher insofern vor Übervorteilung geschützt, als die durch die Kennzeichnung vorgeschriebenen Mindestanforderungen z.B. bei dem einzelnen Ei oder bei einer anderen Ware erfüllt sein müssen. Der Erzeuger hat den Vorteil, daß er nach der Qualität seiner Ware bezahlt werden kann. Liefert er gute Ware an den Markt, bekommt er einen höheren Preis. Liefert er schlechte Ware, bekommt er einen niedrigeren Preis. Im einzelnen sind diese Dinge in der Verordnung, die Ihnen vorliegt, genau festgelegt, und es ist zu erwarten, daß die Qualitätssteigerung gerade auf diesem Gebiet einen verbesserten Absatz, wahrscheinlich auch eine verbesserte Rentabilität in der Landwirtschaft herbeiführt. Der Agrarausschuß empflehlt dem Bundesrat, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grund-

gesetzes mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. (C) Nr. 44/1/51 ergebenden Änderungen zuzustimmen. Der Agrarausschuß hat eine ganze Reihe von Anderungen vorgeschlagen, die in Gegenwart der Vertreter des Bundesernährungsministeriums und des Bundesjustizministeriums mit Zustimmung der der beiden Ministerien beschlossen wurden.

Vizepräsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Von dem Herrn Berichterstatter wird vorgeschlagen, dem Verordnungsentwurf mit der Maßgabe der vom Agrarausschuß empfohlenen Änderungen (BR-Drucks, Nr. 44/1/52) zuzustimmen. — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer gegen diesen Vorschlag ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. - Es ist einstimmig beschlossen, mit diesen Anderungen dem Entwurf einer Verordnung über Handelsklassen und Kennzeichnung von Eiern gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Jetzt können wir wieder in der Reihenfolge der Tagesordnung fortfahren. Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

> Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag (BR-Drucks, Nr. 59/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die steuerliche Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen ist zuletzt durch die Verordnung über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen vom 1. Dezember 1950 geregelt (D) worden. Diese Verordnung galt für die Zuwendungen an Pensionskassen nur bis 1949, für die Zuwendungen an Unterstützungskassen nur bis 1950. Es mußte demnach für Pensionskassen mit Wirkung ab 1. Januar 1951 eine Neuregelung getroffen werden. Über den jetzt vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf ist sehr lange verhandelt worden. Der Bundesrat hat sich mit dem Gesetzentwurf erstmalig in seiner Sitzung vom 26. und 27. Juli 1951 befaßt und damals eine Reihe von Anderungsvorschlägen gemacht. Die Bundesregierung ihrerseits hat zu diesen Änderungsvorschlägen mit Schreiben vom 8. September 1951 — Bundestagsdrucks, Nr. 2546 — durchweg ablehnend Stellung genommen. Der Bundestagsausschuß für Finanz- und Steuerfragen hat den Gesetzentwurf sehr eingehend geprüft und einen völlig neuen Entwurf aufgestellt. Auf die Drucks. Nr. 3041 des Deutschen Bundestags wird hingewiesen. Der Ausschußentwurf ist vom Bundestag einstimmig angenommen worden. Dieser Entwurf weicht sowohl von dem Regierungsentwurf als auch von den Vorschlägen des Bundesrats wesent-

Der Gesetzentwurf in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung ist nicht bedenkenfrei. Er wird vor allem zu nicht unerheblichen Mehrausfällen an Steuern führen. Diese Ausfälle werden insbesondere dadurch eintreten, daß nach § 1 Abs. 4 des neuen Gesetzes Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals für die durch die Währungsgesetzgebung herabgesetzten laufenden Leistungen — einschließlich der zugehörigen Anwartschaften —, allerdings gleichmäßig verteilt auf

fünf Jahre, abgezogen werden können. Weitere Ausfälle werden u. a. dadurch eintreten, das künftig bei den Unterstützungskassen mit laufenden Leistungen nicht nur Kapitalansammlungen unter Zugrundelegung der Löhne und Gehälter, sondern auch solche nach Maßgabe der tatsächlichen Beitragsleistungen zulässig sind.

Als unerwünscht muß es auch angesehen werden, daß der Betriebsausgabenbegriff des § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes durch das vom Bundestag angenommene Gesetz erweitert wird. Zahlt z. B. ein Einzelunternehmer, eine offene Handelsgesellschaft usw. für den Unternehmer oder seine Familie Beiträge an die Pensionskasse seines Betriebs, so sind diese voll steuerbegünstigt, obwohl nach dem Einkommensteuerrecht Privatausgaben oder Sonderausgaben vorliegen, die entweder nicht oder nur in beschränkter Höhe abzugsfähig sind.

Andererseits befindet sich die Finanzverwaltung in großer Zeitnot. Die Veranlagungen für 1950 haben bereits begonnen. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat würde die Verabschiedung des Gesetzes wahrscheinlich auf lange Zeit hinausschieben. Im Interesse der Verwaltung ist es deshalb bedenklich, das Zustandekommen des Gesetzes, über das nahezu schon seit eineinhalb Jahren Verhandlungen geführt wurden, erneut zu verzögern. Man sollte daher abwarten, welche Auswirkungen das Gesetz auf das Steueraufkommen haben wird, wieweit die Nachteile die Vorteile überwiegen, und dann den Bundesfinanzminister veranlassen, eine neue Vorlage einzubringen.

(B) Aus diesem Grunde hat der Finanzausschuß des Bundesrates vorgeschlagen, die Bedenken zurückzustellen und zur Vermeidung von Verzögerungen dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Vom Herrn Berichterstatter wird vorgeschlagen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen und dem Gesetz zuzustimmen. Widerspricht jemand? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat einstimmig beschlossen hat, dem Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag gemäß Art. 78 des Grundgesetzes zuzustimmen.

#### Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Reichsmarksparguthaben heimatvertriebener Sparer (BR-Drucks. Nr. 64/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Ich darf gleichzeitig auf BR-Drucks. Nr. 64/1/52 betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Reichsmarksparguthaben heimatvertriebener Sparer hinweisen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat in dieser Drucksache eine besondere Stellungnahme eingereicht. Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich um eine Angelegenheit, die eigentlich im Rahmen des kommenden Lastenausgleichs behandelt werden sollte. Das Lastenausgleichsgesetz sieht Entschädigungsleistungen vor für Vertriebene, Kriegssachgeschädigte und Wäh-

rungsgeschädigte. Aus der Gruppe der Währungsgeschädigten werden durch das vorliegende Gesetz die vertriebenen Sparer herausgenommen. Sie sollen eine Aufwertung ihrer verlorenen Spareinlagen in Höhe von  $6^{1/2}$  % erhalten und so den einheimischen Sparern gleichgestellt werden. Voraussetzung ist, daß es sich um Sparguthaben bei Geldinstituten jenseits der Oder-Neiße-Linie oder außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches handelt und daß diese Sparguthaben auf Reichsmark oder auf Tschechische Kronen gelautet haben. Die vertriebenen Sparer erhalten gegenüber den Einheimischen insofern eine Vergünstigung, als ihnen die Kopfquote nicht angerechnet wird.

Das Gesetz wird unter Mitwirkung von Kreditinstituten und der Postsparkasse bis zum Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes durch die Soforthilfebehörden, anschließend durch die Behörden durchgeführt, die für das Entschädigungsverfahren im Lastenausgleich errichtet werden. Für die Kosten gelten die Vorschriften, die für die Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes erlassen werden. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften gelten die Bestimmungen des Soforthilfegesetzes, d. h. die Gebietskörperschaften haben die Kosten zu tragen.

Das Gesetz ist ein **Zustimmungsgesetz**. Es ist deshalb erforderlich, daß dies in der Formulierung zum Ausdruck kommt. Es muß also heißen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen.

Besonders zu erwähnen ist, daß die in den §§ 8 und 11 vorgesehenen Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrafs erlassen werden sollen. Da der Vertreter des Bundesfinanzministeriums (D) in der Sitzung des Finanzausschusses vom 21. Februar 1925 erklärt hat, daß die Länder vor Erlaß dieser Rechtsverordnungen beteiligt werden sollen, hat der Finanzausschuß des Bundesrats gegen den Verzicht auf die Zustimmung zu den Rechtsverordnungen keine Bedenken. Er schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 und Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. - Es ist vorgeschlagen worden, zunächst den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen und zuzustimmen. Wird dem widersprochen? - Das ist nicht der Fall. Dann ist einstimmig beschlossen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Reichsmarksparguthaben heimatvertrie-bener Sparer gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 und 5 des Grundgesetzes zuzustimmen. Außerdem schlägt Ihnen der Flüchtlingsausschuß die Annahme einer Empfehlung vor, die in der BR-Drucks. Nr. 64/1/52 enthalten ist. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Auch das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß einstimmig beschlossen ist, diese Empfehlung in der vom Ausschuß für Flüchtlingsfragen gegebenen Formulierung weiterzugeben.

Wir kommen zum 16. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 67/52).

**ZIETSCH** (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Das vom Bundestag am 14. Februar 1952 als Initiativgesetz verabschiedete Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) bezweckt, auch den Erwerb der in § 7 Abs. 2 Ziff. 1 des Umsatzsteuergesetzes aufgeführten Nahrungsmittel (Frischmilch, Nahrungsfette, Zucker, Grieß und Teigwaren) umsatzsteuerlich zu begünstigen; von dem für diese Gegenstände bezahlten Entgelt dürfen 4 vom Hunvon der im Voranmeldungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer gekürzt werden. Da der Umsatzsteuersatz für diese Gegenstände nur 3 vom Hundert beträgt, erhält der Begünstigte dadurch über die geschuldete Umsatzsteuer hinaus eine zusätzliche Vergütung von 1%. Der Finanzausschuß hat jedoch geglaubt, hiergegen keine Bedenken erheben zu sollen, um die Verwaltungsarbeit nicht noch mehr zu erschweren. Überdies sind die finanziellen Auswirkungen dieser Vergünstigung nicht sehr erheblich. Auch der Wirtschaftsausschuß hat Einwendungen nicht erhoben. Der Finanzausschuß des Bundesrats empfiehlt daher, dem Gesetz gemäß Art. 78 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Es wird vorgeschlagen, dem Gesetz zuzustimmen und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß einstimmig beschlossen ist, dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) gemäß Art. 78 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Als nächsten Punkt der Tagesordnung rufe ich Punkt 17 auf:

Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951/52 (BR-Drucks Nr. 57/52).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen der Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 vor. Der Entwurf folgt im großen und ganzen seinen Vorgängern. Sie wissen aus der Zeitung, daß die rechtlichen Bedenken, die von einigen Abgabeländern vorgebracht worden sind und die sich zu einer Klage beim Bundesverfassungsgericht verdichtet hatten, vom Bundesverfassungsgericht nicht bestätigt worden sind, so daß die rechtlichen Zweifel, die hinter die eine oder die andere Bestimmung der bisherigen Gesetze gesetzt wurden, nunmehr keine Bedeutung haben und insofern nach beiden Seiten Beruhigung eingetreten ist oder wohl angenommen werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der im großen und ganzen seinen Vorgängern folgt, unterscheidet sich in zwei sehr wesentlichen Punkten von den bisherigen Vorlagen. Der eine Punkt ist der, daß der Gesetzentwurf die Regelung des Länderfinanzausgleichs für zwei Jahre bestimmt. Maßgebend für diese Regelung, der die überwiegende Mehrheit der Länder zugestimmt hat, waren erstens die Tatsache, daß das Rechnungsjahr 1951 wahrscheinlich abgelaufen sein wird, wenn dieses Gesetz im Bundesgesetzblatt erscheint, zweitens die Überlegung, daß es zweckmäßig er-

schien, eine gewisse Ruhepause eintreten zu lassen und für die Regelung Zeit zu gewinnen, die in Art. 107 des Grundgesetzes wegen einer anderweitigen Verteilung der Steuerquellen zwischen Bund und Ländern in Aussicht genommen oder vielleicht zu erwarten ist.

Es bestand im Finanzausschuß keine Einigkeit darüber, ob das Gesetz, wenn es\_für zwei Rechnungsjahre gilt, auch in beiden Rechnungsjahren genau denselben Wortlaut und daher genau dieselbe Auswirkung haben müßte, zumal das Zer-legungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1952 zu erwarten steht, das praktisch eine weitere Berichtigung oder Ergänzung des horizontalen Finanzaus-gleichs herbeiführt. Wir haben gestern von dem Herrn Bundesfinanzminister eine Unterlage erhalten, in der errechnet ist, daß die Masse des Länderfinanzausgleichs im Rechnungsjahr 1952 unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Zerlegungsgesetzes 156 Millionen DM betragen würde. Also auch dann, wenn keine Änderung an den Ihnen vorgelegten Bestimmungen vorgenommen wird, ist mit einer Ermäßigung der Gesamtmasse von 180 bis 190 Millionen DM im Rechnungsjahr 1951 auf 150 bis 160 Millionen DM im Rechnungsjahre 1952 zu rechnen. Das ist eine Folge davon, daß das Gesetz nicht mit festen Zahlen, sondern mit Berechnungsmethoden und Berechnungsgrundlagen operiert, die bei veränderten Zahlen eine entsprechende Veränderung der Endergebnisse zur Folge haben.

Der zweite Punkt, der eine wichtige Änderung gegenüber den bisherigen Vorlagen zum Länderfinanzausgleich bringt, ist das Kap. II, der sogenannte Ergänzungsfinanzausgleich. Dieser Ergänzungsfinanzausgleich ist der Versuch einer ge- (D) wissen Korrektur der Verschuldung und der Umstände, die bei der Mehrzahl der Länder in der Zeit, als es den Bund noch nicht gab und daher der vertikale Finanzausgleich sehlte, zu großen Fehlbeträgen geführt haben. In der Drucksache, die Ihnen bekannt ist, ist ausgerechnet, um wieviel sich ein Teil der Länder mehr verschuldet hat, als es notwendig gewesen wäre, wenn der Bund schon am Tage der Währungsreform bestanden hätte. Gleichzeitig ist ausgerechnet, um wieviel andere Länder sich dadurch besser gestanden haben, daß es einen vertikalen Finanzausgleich damals noch nicht gab und der horizontale Finanzausgleich nicht die Maße und Formen angenommen hatte, die etwa solche Ungleichheiten hätten ausbügeln

Der Bundesfinanzminister hat sich bereit erklärt, einmalig einen Betrag in Höhe von 250 Millionen DM aus Bundesmitteln dadurch bereitzustellen, daß den damals beteiligten Ländern Bundesschatzanweisungen zur Verfügung gestellt werden, damit sie jedenfalls einen Teil ihrer kurzfristigen Verschuldung abdecken können, die aus den Fehlbeträgen der Rechnungsjahre 1948 und 1949 resultiert. Über die Verteilung des Betrages und über die Möglichkeiten der Unterbringung auf dem Geldmarkt sind sich die empfangenden Länder einig. Die nicht-empfangenden Länder haben jede Form einer verbindlichen Regelung zur Mitwirkung an diesem Ergänzungsfinanzausgleich abgelehnt. Sie finden in der Formulierung des Kap. II darüber nichts.

Meine Herren! Die beiden entscheidenden Gesichtspunkte, nämlich daß der Länderfinanzausgleich diesmal für zwei Rechnungsjahre stipu-

liert wird und daß er mit einem Ergänzungsfinanzausgleich ausgestattet ist, der eine gewisse Korrektur der Vergangenheit herbeiführen und damit die Vergangenheit ein für allemal aus der Diskussion herausnehmen soll, geben dem Gesetz eine ganz besondere Bedeutung, auch mit Rücksicht darauf, daß möglicherweise für das nächste Rechnungsjahr mit einem Bundesgesetz nach Art. 107 des Grundgesetzes und daher mit ganz anderen Elementen und Grundlagen zu rechnen ist. Das Gesetz in der vorliegenden Form ist — das darf ich wohl sagen - zwischen der Mehrheit der Länder, die im Finanzausschuß vertreten sind, und dem Bundesfinanzministerium ausgehandelt worden, so daß in der letzten Sitzung des Finanzausschusses keine Änderungen mehr vorgenommen wurden. Die Mehrheit des Finanzausschusses empfiehlt Ihnen, das Gesetz unverändert passieren zu lassen, damit es möglichst bald dem Bundestag

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Von den Ihnen vorliegenden Anträgen wird von Hamburg nur der auf Drucks. Nr. 57/1/52 aufrechterhalten, und zwar beantragt die Stadt Hamburg, § 17 des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

- In Satz 1 wird in zweiten Halbsatz die Zahl "35" durch die Zahl "30" ersetzt;
- 2. dem § 17 wird folgender Satz 2 angefügt: Im Rechnungsjahr 1952 beträgt die Ausgleichsmasse jedoch höchstens 170 Millionen DM.

Die Studienkommission für den Finanzausgleich und der Finanzausschuß des Bundesrats haben wiederholt betont, daß im Hinblick auf die starke horizontale Ausgleichswirkung des Wegfalls der Interessenquoten und ihrer Ersetzung durch das Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer Länder durch den Bund die Ausgleichsmasse erheblich herabgesetzt werden müsse. Diese Überlegungen werden verstärkt durch das Inkrafttreten des Zerlegungsgesetzes, das ebenfalls einen erheblichen horizontalen Ausgleich enthält. Die Studien-kommission war der Überzeugung, daß eine Ausgleichsmasse in der Größenordnung von 160 Millionen DM ausreichend und angemessen sei. Der Bundesfinanzminister ist von der Studienkom-mission im Oktober 1951 ersucht worden, den **Hun**dertsatz des Unterschieds zwischen Finanzkraftmeßzahl und Ausgleichsmeßzahl so zu errechnen, daß eine Ausgleichsmasse von etwa 160 Millionen DM gebildet würde. Die Proberechnung des Bundesfinanzministers vom 10. November 1951 kam zu dem Ergebnis, daß die Ausgleichsmasse 161 112 000 DM betragen würde. Dem jetzt vorliegenden Regierungsentwurf ist eine neue Berechnung beigefügt, die zu einer Ausgleichsmasse von 180 065 000 DM kommt. Die Erhöhung der Aus-gleichsmasse hat ihren Grund darin, daß der letztgenannten Berechnung das in allen Ländern erhöhte Steueraufkommen zugrunde gelegt ist.

Aus dem Wesen des Länderfinanzausgleichs als einer Gemeinschaftshilfe folgt, daß der Finanzausgleich nur subsidiären Charakter haben kann und nicht zu einer zu weitgehenden Nivellierung der natürlichen Finanzkraftunterschiede führen darf. Die Finanzausgleichsregelung muß sich daher auf einen Spitzenausgleich beschränken. Je größer die eigenen Einnahmen der Länder sind, desto geringer

wird das Bedürfnis nach einem Spitzenausgleich. Die Ausgleichsmasse müßte daher bei einem Mehraufkommen an Ländersteuern gesenkt und nicht gehoben werden. So weit soll allerdings die Forderung der Hansestadt Hamburg für die Jahre 1951 und 1952 nicht gehen; denn bei der Senkung des Prozentsatzes in § 17 von 35 v. H. auf 30 v. H unter Beibehaltung der Berechnungsfaktoren, wie sie in der Begründung zur Regierungsvorlage niedergelegt sind, ergibt sich eine Ausgleichsmasse von 167,4 Millionen DM, die mehr als ausreichend erscheint.

Für 1952 muß einmal mit einem weiteren erhöhten Ländersteueraufkommen auch bei den empfangsberechtigten Ländern, zum anderen aber auch mit einer größeren Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund gerechnet werden. Der Gesetzentwurf über diese Inanspruchnahme sieht eine Erhöhung des Bundesanteils für 1952 gegenüber 1951 von 27 v. H. auf 40 v. H. vor. Jede Erhöhung des Bundesanteils schwächt aber die finanzstärkeren Länder mehr als die finanzschwächeren und bewirkt dadurch eine gewisse Nivellierung.

Es ist daher erforderlich und für die empfangsberechtigten Länder durchaus vertretbar, die auf der Grundlage von 30 v.H. errechnete Ausgleichsmasse in ihrer Höhe nach oben zu begrenzen, und zwar auf den Betrag von 170 Millionen DM.

Im übrigen darf ich noch hinzufügen, daß die Stadt Hamburg aus den Gründen, die in den Anträgen, welche wir nicht weiter verfolgen, niedergelegt sind, sich nicht in der Lage sieht, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. EHARD: Der Herr Bericht-(D) erstatter des Finanzausschusses schlägt vor, keine Einwendungen zu erheben. Hamburg hat von den Ihnen vorliegenden Anträgen nur den Antrag auf Drucks. Nr. 57/1/52, der sich mit der Änderung des § 17 befaßt, aufrechterhalten.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! In Vertretung der heute am Erscheinen verhinderten Frau Kultusminister Teusch habe ich folgende Erklärung abzugeben, die sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zu eigen macht.

Wegen der Einbeziehung der Hochschullasten unter die sogenannten Ausgleichslasten nach § 7 des vorliegenden Finanzausgleich-Gesetzentwurfs haben wir vom verfassungsrechtlichen und vom kulturpolitischen Standpunkt aus schwerste Bedenken. Nach dem Grundgesetz gehören die Universitäten als Stätten der Bildung und der Wissenschaft unbestritten unter die ausschließliche Kulturhoheit der Länder. Soweit sie der Forschung auch im Sinne des Art. 74 Ziffer 13 des Grundgesetzes - dienen, werden sie heute schon durch die von dem überregionalen Länderabkommen geförderten Forschungseinrichtungen ergänzt und auch durch Bundesforschungsmittel weitgehend mitgestützt. Dabei wird gerade im Länderabkommen auf die Forschungsvorhaben der leistungsschwachen Länder besonders Rücksicht genommen, und es sind dabei für uns in erster Linie die auf Seite 23 der Gesetzesvorlage herangezogenen Gründe der staatspolitischen und gemeinsamen solidarischen Verpflichtungen maßgebend gewesen. Im übrigen ist die Bemessung der Hochschullasten allein nach der Zahl der Studierenden eine ein-

(C)

deutige Beurteilung der Universität als eines reinen Lehrbetriebs, und die Pflege wissenschaftlicher Forschung steht damit nur in losem Zusammenhang.

Kulturpolitisch ist die Heranziehung der Hochschullasten zum Finanzausgleich abwegig und verfassungsrechtlich nicht vertretbar. Im Jahre 1949 hatten wir an den Universitäten der britischen Zone noch den von der Besatzungsmacht vorgeschriebenen numerus clausus zur Aufnahme der Studierenden. In den anderen Gebieten der Bundesrepublik ist er in dieser Strenge weder von der Besatzungsmacht vorgeschrieben noch von den deutschen Universitätsbehörden gehandhabt worden. Selbst Hochschulneugründungen wurden gefördert; es sei nur an Mainz in der französischen Zone und an Bamberg in der amerikanischen Zone erinnert. Somit ergibt die Grundlage der Studentenzahl von 1949 infolge nicht vergleichbarer Voraussetzungen ein völlig unzutreffendes Bild der Hochschullasten im Kulturbereich der einzelnen Länder. Wir in der britischen Zone — und da wieder insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen — hatten 1949 infolge der durch den numerus clausus gedrosselten Studentenzahl den höchsten Zuschußbedarf je Studierenden zu verzeichnen. Dieser Umstand hätte bei der Ausgleichsleistung der beiden gebenden Länder in der britischen Zone, Nordrhein-Westfalen und Hamburg, zum mindesten Berücksichtigung finden müssen.

Noch eine weitere Tatsache, die unsere kulturpolitischen Bedenken gegen eine solche Regelung verstärkt, ist festzustellen. Nordrhein-Westfalen ist das einzige Land, das alle seine Hochschulen durch Kriegseinwirkungen völlig oder zum größten Teil (B) zerstört im Jahre 1945 vorfand und in mühsamer Wiederaufbauarbeit Jahr um Jahr mit der Weiterplanung in Bauabschnitten sich zu helfen sucht. Wir können es -- ganz abgesehen vom Verfassungsrechtlichen und Grundsätzlichen — deshalb nicht verantworten, daß Länder, die in der ihnen gewiß zustehenden eigenen Hoheit Hochschulneugründungen nach 1945 vollzogen haben oder die durch Schulgeld- und Gebührenfreiheit ihren Kultushaushalt wesentlich belastet haben, nun mit Ausgleichsleistungen auf Kosten unseres eigenen dringlichsten Hochschulbedarfs bedacht werden. Hier müssen wir vor jedem Versuch, der die kulturhoheitlich volle Verantwortung der Länder vom Finanziellen her gefährdet, energisch warnen. Wir wollen uns der Hergabe von Ausgleichsleistungen zur Behebung allgemeiner Kriegsfolgen und Sozialschäden nicht entziehen. Die Hochschullasten als Kriterium solcher Leistungen sind und bleiben in diesem Gesetzentwurf aber ein Fremdkörper. Sie stehen in dieser schematischen Art der Anwendung und auch mit dieser Begründung im Widerspruch zum Grundgesetz. Für kein Land — weder für die nehmenden noch für die gebenden Länder - wird dieses Verfahren mit den daraus möglichen Folgerungen für andere Bildungs- und Kultureinrichtungen der Länder auf die Dauer zum Segen sein.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird sich bei der Abstimmung über dieses Gesetz der Stimme enthalten.

Vizepräsident Dr. EHARD: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Vom Finanzausschuß wird also vorgeschlagen, keine Einwendungen zu erheben. Ich darf dabei den § 17 ausnehmen, über den wir gesondert abstimmen müssen. Wird ein Widerspruch gegen den Vorschlag des Finanzausschusses erhoben, keine Einwendungen zu erheben — mit Ausnahme des § 17, über den wir gesondert abstimmen? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle also fest, daß den Vorschlägen des Finanzausschusses zugestimmt wird, abgesehen von § 17, über den wir uns gesondert unterhalten müssen. Hierzu liegt ein Antrag Hamburgs vor, der bezweckt, in § 17 die Zahl 35 durch 30 zu ersetzen und dem Paragraphen einen neuen Satz 2 folgenden Inhalts anzufügen:

Im Rechnungsjahr 1952 beträgt die Ausgleichsmasse jedoch höchstens 170 Millionen DM. Es handelt sich um den Antrag auf Drucks. Nr. 57/1/52. Wer für den Antrag Hamburgs ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Jа
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident Dr. EHARD: Der Antrag ist mit 32 gegen 11 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Dann gehen wir zu Punkt 18 der Tagesordnung über:

Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruch- (D) nahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952 (BR-Drucks. Nr. 58/52).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat dem Bundesrat einen Gesetzentwurf über die Inanspruchnahme eines Teiles des Aufkommens der Einkommen- und der Körperschaftsteuer im Rechnungsjahre 1952 vorgelegt. Die Gründe, welche die Bundesregierung dazu veranlassen, liegen auf der Hand. Das Rechnungsjahr 1952 beginnt am 1. April. Der Bund hat die Regelung getroffen, daß das Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, soweit es ihm zufließt, täglich bei den Finanzämtern abgerechnet und unmittelbar an den Bund abgeführt wird, so daß es natürlich vom Standpunkt des Bundesfinanzministeriums von höchstem Interesse ist, schon mit Beginn des Rechnungsjahres 1952 den gewünschten oder erwarteten Mehrbetrag am Aufkommen der Einkommen- und der Körperschaftsteuer von den Ländern täglich zu erhalten und auf diese Weise zu vermeiden, daß bei den Ländern eine Verschuldung wegen rückständiger, abzuführender Beiträge entsteht, eine Verschuldung, deren Abbau ja immer mit besonderen Schwierigkeiten verwaltungstechnischer und kassentechnischer Art verbunden ist.

Zur Begründung dafür, daß statt bisher 27% in Zukunft 40% des Aufkommens erforderlich wären, hat der Herr Bundesfinanzminister dem Gesetzentwurf ein umfangreiches Zahlenwerk beigefügt, auf das ich nicht näher eingehen möchte und das ich als bekannt voraussetze. Interessant ist, daß die Regelung oder die Begründung mit der Frage "Ver-

(A) teidigungsbeitrag oder nicht?" nichts zu tun hat. Der Herr Bundesfinanzminister sagt: Auch wenn es keine Verteidigungsgemeinschaft geben sollte, würde die Belastung des Bundeshaushalts 1952 durch Besatzungskosten sicherlich genau so groß sein wie die etwa zu erwartende Belastung aus dem Verteidigungsbeitrag. Man braucht sich deswegen über die Frage "Verteidigungsbeitrag oder nicht" in diesem Zusammenhang nicht den Kopf zu zerbrechen.

Die Finanzminister der Länder haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß es noch keineswegs ausgemacht sei, wieviel mehr als 27% der Bund im Rechnungsjahre 1952 aus dem Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer brauche. Schon die 27% werden bei der erwarteten Steigerung des Aufkommens nach den Zahlen, die der Bundesfinanzminister ausgerechnet hat, etwa ein Mehraufkommen von einer halben Millarde DM bedeuten. Die Finanzminister haben sich deshalb im Finanzausschuß die Frage vorgelegt, ob die Voraussetzungen nach Art. 106 Abs. 3 GG genügend substantiiert seien, um feststellen zu können, wie hoch der ungedeckte Bedarf des Bundes ist und wieviel daher etwa von den Ländern übernommen werden müßte. Sie sind übereinstimmend zu der Meinung gelangt: Dieser Gesetzent-wurf kommt zu früh. Wir haben weder eine Übersicht über den Haushaltsplan 1951, dessen Nachtragshaushalt den Bundesrat ja erst heute im ersten Durchgang beschäftigt hat, noch haben wir eine Übersicht über den Haushaltsplan 1952, auch wenn er den gesetzgebenden Körperschaften als Überrollungshaushalt vorgelegt werden sollte. Wir haben auch keine Übersicht darüber, wie es mit den Haushalten der Länder für 1952 aussehen (B) wird.

Der Finanzausschuß war deshalb zunächst der Auffassung: Weil das Gesetz verfrüht sei, müsse er dem Bundesrat vorschlagen, zu beschließen, die Bundesregierung möge die Vorlage zunächst zurückziehen und dann wieder einbringen, wenn die genannten Prüfungsmöglichkeiten gegeben sind. Die erste Fassung des Beschlusses des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 58/1 hat zweifellos den Kabinetten bei der Vorbereitung der heutigen Sitzung vorgelegen. Gestern hat unter Beteiligung der Herren Ministerpräsidenten eine Besprechung stattgefunden. Das Ergebnis war ein Mehrheitsbeschluß der Finanzminister, eine gewisse Änderung der Formulierung des Beschlusses vorzunehmen. Die zweite Fassung liegt als Drucks. Nr. 58/2 vor. Der Unterschied zwischen der ersten und der zweiten Fassung besteht darin, daß der Wunsch, die Bundesregierung möge den Gesetzentwurf zurückziehen, im Beschlußentwurf nicht mehr enthalten ist. Das hat seinen hauptsächlichen Grund darin, daß der Herr Bundesfinanzminister erklärt hat, eine Zurückziehung der Vorlage komme für ihn nicht in Betracht; der Gesetzeslauf werde ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Der Herr Bundesfinanzminister hat weiter erklärt, daß er in aller Form zur Verfügung stehe, um zahlenmäßige und tatsächliche Aufklärungen zu geben und die Unterlagen für die Prüfung der Verhältnisse im Bundesetat zu liefern, so daß die Länder zu einer abgewogenen und begründeten Stellungnahme kommen könnten, wenn der Gesetzentwurf im zweiten Durchlauf den Bunderat passiere. Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, würden wir dann nicht wie jetzt an die Dreiwochenfrist

gebunden sein. Aus dieser Überlegung heraus hat (C) der Finanzausschuß die etwas abgeschwächte Form der Drucks. Nr. 58/2 gewählt.

In die zweite Formulierung ist noch eine Ergänzung aufgenommen worden, die Sie in Abs. 2 finden. Sie lautet:

Die Länder erklären, daß sie die über 27% hinaus geforderte Abgabe vom Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer in den Etat 1952/53 nicht ohne Ausweis eines Fehlbetrages einstellen könnten.

Es erschien dem Finanzausschuß zweckmäßig, einen solchen Hinweis zu geben, weil eine echte Konkurrenz der Ausgabenseite bei Bund und Ländern in Erscheinung treten müßte, wenn etwa die geplante Abgabe in der vom Herrn Bundesfinanzminister gedachten Höhe vom Bundestag beschlossen werden sollte.

Ich kann namens des Finanzausschusses dem Bundesrat nur empfehlen, sich auf den gleichen Standpunkt zu stellen, auf den sich der Finanzausschuß gestellt hat, nämlich die Erklärung abzugeben: Eine materielle Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ist im Augenblick nicht möglich; sie wäre verfrüht. Der zweite Beschluß des Finanzausschusses mit der Formulierung einer solchen Stellungnahme liegt Ihnen als Drucksache Nr. 58/2/52 vor.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter empfiehlt also, dem Vorschlag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 58/2/52 zuzustimmen.

SCHAFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr (D) Präsident! Meine Herren! Unter Bezugnahme auf die Drucks. Nr. 58/2/52 und für den Fall der Annahme dieses Vorschlages möchte ich folgende Erklärung abgeben. Die Gründe, die die Bundesregierung veranlaßt haben, die Gesetzesvorlage im gegenwärtigen Zeitpunkt einzubringen, hat der Herr Berichterstatter selbst richtig erwähnt. Ich habe zu erklären, daß ich auf der andern Seite gern bereit bin, den Umstand zu würdigen, daß dieser Gesetzentwurf für die Länderhaushalte von großer Bedeutung ist und deshalb auf seiten der Länder einer genauen Prüfung unterworfen werden muß. Daher möchte ich betonen, daß ich bereit bin, dem Wunsche, der in der Entscheidung ausgesprochen wird, zu entsprechen. Der beste Weg ist m. E. der, den Nachtrag zum Jahreshaushalt 1952 den Länderregierungen in der Form, in der er jetzt Gestalt gewinnt, in den allernächsten Tagen zugehen zu lassen. Ich habe bereits Auftrag gegeben, daß ein Rohentwurf dieses Nachtragshaushalts in hoffentlich spätestens zehn Tagen den Länderregierungen zugestellt wird. Nach Ablauf der Frist, die für die Prüfung dieses Rohentwurfs in den einzelnen Kabinetten notwendig ist, bin ich gern bereit, mit den Länderfinanzministern in eine ausführliche Besprechung und Überprüfung der zahlenmäßigen Unterlagen in der Hoffnung einzutreten, daß wir uns zu einer Einigung zusammenfinden werden. Ich glaube, daß damit den Wünschen, die Sie geäußert haben, entsprochen ist. Darüber hinaus werde ich mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses des Bundestags in Fühlung treten, damit der Finanzausschuß des Bundestags möglichst erst dann in die Beratung des Gesetz(A) entwurfs eintritt, wenn wir diese Prüfung vorgenommen und den Versuch gemacht haben, uns gegenseitig zu überzeugen.

Vizepräsident Dr. EHARD: Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, kämen wir zur Abstim-

KOPF (Niedersachsen): Ich weiß nicht, ob wir über die erste Entschließung, die den Kabinetten bei ihrer Beratung vorgelegen hat, oder über die neu formulierte Entschließung abstimmen.

Vizepräsident Dr. EHARD: Vorgeschlagen wurde vom Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses, über die zweite Formulierung abzustimmen. Wir können ja erst über sie abstimmen und dann weiter

KOPF (Niedersachsen): Ich bitte, zunächst über die erste Entschließung abzustimmen.

Vizepräsident Dr. EHARD: Wird das beantragt?

KOPF (Niedersachsen): Ich beantrage das.

Vizepräsident Dr. EHARD: Wird der Antrag unterstützt? — Er wird von Niedersachsen und Hessen unterstützt. Dann darf ich wohl annehmen, daß über die zweite Entschließung abgestimmt werden soll. Ich würde aber empfehlen, länderweise abzustimmen.

KOPF (Niedersachsen): Ich bitte noch einmal, zunächst über die erste Entschließung abzustimmen. Wenn Sie zuerst über die zweite Entschließung abstimmen lassen, müßte ich dagegen stimmen. Wenn Sie über die erste Entschließung abstimmen lassen und ich unterliege, stimme ich für die zweite.

Vizepräsident Dr. EHARD: Meine Herren, ich bin natürlich bereit, auch über die erste Entschließung abstimmen zu lassen, habe aber gefragt, wer für Abstimmung über die erste Entschließung ist. Das sind nur Niedersachsen und Hessen gewesen. Wenn es gewünscht wird, werde ich zunächst über die erste Entschließung abstimmen lassen. Wer also für die erste Fassung auf BR-Drucks. Nr. 58/1/52 ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Jа
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident Dr. EHARD: Mit 30 gegen 13 Stimmen abgelehnt!

Nun bitte ich, über die zweite Entschließung abzustimmen. Wer für die zweite Formulierung auf BR-Drucks. Nr. 58/2/52, wie sie der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses vorgetragen hat, stimmen möchte, den bitte ich, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes	Ergebnis:	(C)
Berlin	Ja	
Baden	Ja	
Bayern	Jа	
Bremen	Ja	
Hamburg	Ja	
Hessen	Ja	•
Niedersachsen	Ja	
Nordrhein-Westfalen	Ja	
Rheinland-Pfalz	Ja	
Schleswig-Holstein	Ja	
Württemberg-Baden	Jа	
Württemberg-Hohenzollern	Ja	

Vizepräsident D. EHARD: Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 19 der Tagesordnung:

Ernennung des Regierungsdirektors Paul Radebach zum Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung (BR-Drucks, Nr. 61/52).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Bei der Bundesschuldenverwaltung soll eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 1 a — Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Schuldenverwaltung - besetzt werden; die Planstelle soll mit Zustimmung des Kollegiums der Schuldenverwaltung dem Regierungsdirektor im Bundesministerium der Finanzen Paul Radebach übertragen werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Ernennung gemäß § 26 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung zuzustimmen. Von dem nicht zwingend vorgeschriebenen Erfordernis der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst nach § 27 Abs. 2 der Reichsschulden-ordnung kann angesichts der besonderen Spezial- (D) kenntnisse des Regierungsdirektors Radebach abgesehen werden. Auch das Vorliegen zwingender sachlicher Bundesinteressen im Sinne des § 14 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung von Reichs- und Landesbeamten ist für die Beförderung des Regierungsdirektors Radebach, der bereits 64 Jahre alt wird, von den Herren Bundesministern des Innern und der Finanzen anerkannt worden.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir zustimmen.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Deutsche Arzneibuch (BR-Drucks, Nr. 60/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der Bundesminister des Innern ermächtigt werden, die laufende Anpassung des Deutschen Arzneibuches an die wissenschaftlichen Fortschritte durch Rechtsverordnungen vorzunehmen. Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben und nur die Einfügung der Berlin-Klausel vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat sich dem Vorschlag des Bundesrats angeschlossen. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf verabschiedet. Es wird empfohlen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? -Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen,

(A) daß wir entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen haben.

Ich rufe auf Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (BR-Drucks. Nr. 65/52).

Or. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Zu diesem Gesetzentwurf schlägt der Ausschuß für innere Angelegenheiten die Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Die Sache ist insofern etwas mißlich, als der Bundesrat in seiner Sitzung vom 20. Juli im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben und nur einige Abänderungen empfohlen hat, die jetzt nicht Gegenstand des Vermittlungsverfahrens sein sollen. Im einzelnen wird nunmehr vorgeschlagen, in § 2 Abs. 3 die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen. Das wird damit begründet, es sei unstreitig, daß die Verordnung nur mit Zustimmung des Bundesrats ergehen könne; die Ergänzung diene daher der Klarstellung. Diesem Vorschlag hat sich der Rechtsausschuß angeschlossen.

Sodann wird empfohlen, § 6 neu zu fassen. § 6 sieht vor, daß eine zurückgenommene Bestallung nur auf Weisung der Bundesregierung wiedererteilt werden kann. Es wird vorgeschlagen, in § 6 allgemein vorzuschreiben:

Eine Bestallung kann wieder erteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des zahnärztlichen Berufs unbedenklich erscheinen lassen, es sei denn, daß die Bundesregierung widerspricht.

Begründet wird dieser Wunsch damit, daß für die Wiedererteilung einer zurückgenommenen Bestallung das Land zuständig bleiben müsse und die Mitwirkung der Bundesregierung durch den letzten Halbsatz gesichert sei.

§ 13 Abs. 1 soll neu gefaßt werden, und zwar in dem Sinne, daß, wenn die zahnärztliche Prüfung im Ausland abgelegt wurde oder der Bewerber, der die Prüfung im Inland abgelegt hat, nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist, die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde oder in besonderen Fällen eine Bestallung nur erteilt werden kann, wenn die Bundesregierung nicht widerspricht. Ursprünglich hieß es, daß die Bundesregierung allein zu bestimmen habe, ob die Erlaubnis oder Bestallung zu erteilen ist. In der Neufassung wird also ebenfalls die Zuständigkeit der Länder zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis oder der Bestallung in Anspruch genommen; die Bundesregierung soll nur ein Mitwirkungsrecht haben.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht?

— Dann darf ich fragen, ob wir, ohne daß wir über die einzelnen Gründe abstimmen, bereit sind, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Dr. TROEGER (Hessen): Ich könnte nur den Vorschlägen unter Ziff. 1 und 2 der BR-Drucks. Nr. 65/1 zustimmen, nicht dagegen dem Vorschlag unter Ziff. 3.

Präsident KOPF: Wer den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen. — Das ist die Mehrheit.

Somit muß ich zur Einzelabstimmung kommen.

Wer auf Grund der Ziff. 1 der Drucks. Nr. 65/1/52 (C) den Vermittlungsauschuß anrufen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Jа
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Jа
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Jа
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	$\mathbf{J}\mathbf{a}$
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Präsident KOPF: Mit 27 gegen 16 Stimmen ist also beschlossen, den Vermittlungsausschuß wegen des § 2 Abs. 3 anzurufen.

Wer den Vermittlungsausschuß auf Grund der Ziff. 2 der Drucks. Nr. 65/1/52 anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Mit 27 Stimmen ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses zwecks Neufassung des § 6 beschlossen.

Wer will den Vermittlungsausschuß auf Grund der Ziff. 3 anrufen? — 23 Stimmen! Der Vermittlungsausschuß soll also auch mit dem Ziel der Neufassung des § 13 Abs. 1 angerufen werden.

Somit darf ich feststellen, daß wir wegen aller drei Punkte den Vermittlungsausschuß anrufen.

Ich rufe auf Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der Freizügigkeit für den Raum der (D) Insel Helgoland während der Zeit des Wiederaufbaues (BR-Drucks. Nr. 80/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Der Bundesrat hatte beim ersten Durchgang des Gesetzentwurfs beschlossen, keine Einwendungen zu erheben. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 20. Februar angenommen. Es wird vorgeschlagen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht?

— Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht stellen.

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks, Nr. 79/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Der Bundesrat hat bei dem ersten Durchgang dieses Gesetzentwurfs einige Änderungen vorgeschlagen. Diese Änderungen sind vom Bundestag berücksichtigt worden. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir entsprechend beschlossen haben.

(B)

### (A) Es folgt Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 798/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Der vorliegende Gesetzentwurf soll die vertraglichen Ansprüche der Angestellten und Arbeiter auf Versorgung den beamtenrechtlichen Grundsätzen angleichen. Nachdem der Entwurf am 18. Januar von der Tagesordnung des Bundesrats abgesetzt worden war, haben sich der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nochmals mit ihm befaßt. Die Anderungsvorschläge der beiden Ausschüsse und des Finanzausschusses sind in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 798/3/51 zusammengefaßt. Gleichzeitig empfehlen Ihnen die Ausschüsse, der Verordnung gem. Art. 80 Abs. 2 GG nunmehr zuzustimmen. Außerdem sind auf Vorschlag des Finanzausschusses in BR-Drucks. Nr. 798/3 unter Ziff. 6 und 9 die seinerzeit auf BR-Drucks. Nr. 798/2/51 vom Lande Württemberg-Baden vorgeschlagenen Änderungen aufgenommen worden. Durch die zusammengefaßten Empfehlungen in BR-Drucks, Nr. 798/3/51 entfällt BR-Drucks. Nr. 793/1/51.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Wird Einzelabstimmung verlangt? — Wer den Empfehlungen, die auf BR-Drucks. Nr. 798/3/51 aufgeführt sind, nicht zustimmen will, den darf ich bitten, die Hand zu erheben. — Die Empfehlungen werden einmütig angenommen. Im übrigen stimmen wir der Verordnung mit diesen Änderungen zu.

Wir kommen zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BR-Drucks. Nr. 34/52).

Dr. KLEIN (Berlin): Durch die Verordnung soll das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziel der Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 geregelt werden. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß haben sich mit dem Entwurf befaßt und empfehlen Ihnen, der Verordnung nach Maßgabe der sich aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 34/1/52 ergebenden Änderungen gem. Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht?

— Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen haben.

Ich rufe auf Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (BR-Drucks. Nr. 29/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Durch § 1 des Paßgesetzes ist, wie bisher, grundsätzlich zum Überschreiten der Auslandsgrenze des Gebiets des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (für Auslän-(C) der auch der östlichen Zonengrenze und der Saargrenze) ein Paß erforderlich. Die vorliegende Verordnung soll jedoch regeln, in welchen Fällen nur ein Paßersatz notwendig ist. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, der Verordnung nach Maßgabe der sich aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks, Nr. 29/1/52 ergebenden Anderungen zuzustimmen.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht?

— Das ist nicht der Fall. Dann haben wir entsprechend dem Vorschlag des Berichterstatters beschlossen.

#### Es folgt Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf einer Durchführungsverordnung des Bundesministers des Innern zum Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 23. März 1951 (BR-Drucks. Nr. 15/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: In der vorliegenden Verordnung wird bestimmt, welchen Stellen der Inneren Mission, des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und der angeschlossenen Fachverbände die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt gestattet wird. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß haben sich mit dem Entwurf befaßt und empfehlen Ihnen, — der Ausschuß für innere Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 15/1/52 vorliegenden Änderungsvorschläge —, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Außerdem liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 15/2/52 ein Antrag des Landes Württemberg-Baden auf Einfügung einer neuen (D) Ziff. 3 vor, über den gesondert abgestimmt werden müßte.

Präsident KOPF: Wer zunächst den Vorschlägen des Ausschusses für innere Angelegenheiten nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben.

— Es ist also beschlossen, den Empfehlungen zuzustimmen.

Wird der Antrag des Landes Württemberg-Baden besonders begründet?

STETTER (Württemberg-Baden): Ich darf auf die schriftliche Begründung verweisen.

Präsident KOPF: Wird das Wort zu dem Antrage Württemberg-Badens gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Antrag Württemberg-Badens nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Auch dem Antrage Württemberg-Badens wird einhellig zugestimmt.

Ich rufe auf Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) (BR-Drucks, Nr. 812/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Durch die vorliegende Verordnung wird die Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit geändert, weil die für den Bezug von Vogelfußringen bestimmten Stellen nicht mehr bestehen. Als neue Bezugsquelle soll die zuständige Fachorganisation des Handels, der Zentralverband zoologischer Fachgeschäfte in Frankfurt/M., bestellt werden. Der

(A) Zweck der Beringung schließt die Notwendigkeit ein, die Herstellung und die Ausgabe der Ringe auf eine Stelle zu beschränken. Außerdem hat das Institut für Infektionskrankheiten "Robert Koch" in Berlin die seinerzeitige Eigenschaft der für das Reich allein zuständigen Untersuchungsanstalt verloren. Die Bestimmung einer Untersuchungsanstalt soll daher jetzt den Ländern überlassen bleiben, so daß außer dem Robert-Koch-Institut auch Untersuchungsanstalten der Länder zuständig sind.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Agrarausschuß empfehlen Ihnen — der Ausschuß für innere Angelegenheiten unter Berücksichtigung der in BR-Drucks. Nr. 812/1 vorliegenden **Anderungen** —, der Verordnung zuzustimmen.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich dann feststellen, daß wir unter Berücksichtigung dieser Änderungen der Verordnung zustimmen.

Wir kommen zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Anderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen (BR-Drucks, Nr. 53/52).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen, der auf BR-Drucks. Nr. 53/52 vorgelegt wird, bringt noch nicht die von der Praxis sehnlichst erwartete umfassende Änderung der Regelung des Fragenbereichs, sondern greift nur einige eilbedürftige Regelungen heraus. Die wichtigsten sind die Vereinheitlichung der Bestimmungen über Nichtanrechnung von Ein-(B) kommen und Vermögen auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Blindenpflegegeld. Bisher konnten nach § 10 der Reichsgrundsätze die Bczirksfürsorgeverbände einen erhöhten Bedarf auf zwei verschiedene Arten zubilligen: entweder durch Außeransatzlassen eines Einkommens oder durch eine erhöhte Bedarfsfestsetzung bei vollem Ansatz des Einkommens. Unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips der Fürsorge ist die Außerachtlassung von Einkommensteilen etwas Systemwidriges. Es hat sich aber im Anschluß an ein Reichsgesetz aus dem Jahre 1941 die Nichtanrechnung bestimmter Rentenanteile der Sozialversicherung ergeben, und unter Berücksichtigung der besonderen Notlage der Sozialversicherungsrentner, die sehr lange auf ein Rentenzulagegesetz warten mußten, haben einzelne Länder die Erhöhung nach dem Sozialversicherungsanpassungsgesetz teilweise oder insgesamt nicht angerechnet, so daß sich also die buntscheckige Tabelle ergibt, die Ihnen in der Anlage zu der BR-Drucksache vorgelegt wurde. Der Entwurf macht jetzt damit Schluß und will nur noch einen erhöhten Mehrbedarf anerkennen. Er kennt für Angestellten- und Invalidenrentner keine anrechnungsfähigen Beträge mehr. Er versucht die Härten dadurch zu vermeiden, daß für alte, schwer erwerbsbeschränkte und unter besonderen Voraussetzungen stark erwerbsbeschränkte Personen ein erhöhter Mehrbedarf bis zur Höhe von 20% des Fürsorgegerichtssatzes anerkannt wird und daß auf diese Art und Weise dem Mehrbedarf, der durch besonderen Pflegebedarf oder durch besondere Anstrengungen um einen kleinen Zusatzverdienst entsteht, einigermaßen Rechnung getragen wird.

Nun liegen Ihnen die BR-Drucksachen Nrn. (C) 53/1/52, 53/2/52 und 52/3/52 vor. BR-Drucks. Nr. 53/3/52, ein Antrag des Landes Bayern, stimmt wörtlich mit Ziff. 9 der Drucks. Nr. 53/1/52 überein. Ich darf auf die einzelnen Anträge kurz eingehen. Zur Überschrift wird Ihnen vorgeschlagen, eine notwendige Ergänzung vorzunehmen. Die Bundesregierung hat, als der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung einbrachte, in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf — BT-Drucks. Nr. 2867, Anlage 2 — darauf hingewiesen, daß die Überschrift falsch sei und daß die Überschrift heißen müsse: "Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung ...". Der Ausschuß war der Auffassung, daß man, wenn die Bundesregierung solchen Wert auf korrekte Titel legt, dem auch hier Rechnung tragen und den Titel entsprechend ergänzen sollte.

In Artikel II § 8 des Entwurfs wird das Prinzip der vollen Anrechnung des gesamten verwertbaren Vermögens und des gesamten Einkommens festgelegt, d. h. das Subsidiaritätsprinzip wird wieder klar herausgestellt. In Ziff. 2 der Empfehlungen schlägt der federführende Ausschuß, der Ausschuß für innere Angelegenheiten, gemeinsam mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vor, daß man nicht nur die Beiträge zur Sozialversicherung als nicht anzurechnenden Arbeitseinkommens- oder Vermögensteil anerkennt, sondern die Beiträge zur privaten Lebensversicherung und die Beiträge zu betrieblichen oder anderen Versorgungskassen genau so behandelt.

Ziff. 3 bedeutet eine verwaltungsmäßige Vereinfachung. Die Ausschüsse hielten es für unnötig, daß man zweckgebundene Mittel zum Existenz-(D) aufbau, wie Soforthilfemittel, durch Formulare noch einmal daraufhin überprüfen läßt, ob sie zweckgebunden sind. Daher die Trennung in Vermögen aus öffentlichen Mitteln und in Vermögen sonstigen Herkommens!

Ziff. 4 ist bedingt durch die Lage auf dem Wohnungsmarkt. Es sind nicht nur große, sondern auch kleine Wohnungen einzubeziehen.

Was Ziff. 5 anlangt, so legten die Ausschüsse Wert darauf, daß in dem Gesetz selbst feste D-Mark-Beträge nicht genannt werden. Die Fürsorgepflichtverordnung und die Reichsgrundsätze sind beinahe dreißig Jahre lang nur dadurch anwendbar gewesen, daß man auf feste Markbeträge in der Verordnung und in den Grundsätzen verzichtet hat, so daß jederzeit elastisch dem täglichen Bedürfnis Rechnung getragen werden konnte. In Ziff. 5 wird das gleiche vorgeschlagen. Durch eine Rechtsverordnung soll die notwendige Festlegung elastisch vorgenommen werden.

Zu Ziff. 6 ist zu sagen, daß es notwendig erschien, die einschlägigen Paragraphen der Reichsversicherungsordnung betr. Unfallversicherung aufzuführen.

Auf Ziff, 7 darf ich bei Ziff. 13 zurückkommen.

Die in Ziff. 8 vorgeschlagene Änderung ist notwendig, weil es vom Standpunkt der Fürsorge erforderlich erscheint, kleinere Vermögen für den Existenzaufbau sicherzustellen, damit sie nicht in den laufenden Verbrauch hineingeraten. Für den Fürsorgeempfänger selbst entsteht dadurch kein Schaden. (A) Ich darf jetzt auf den Antrag des Landes Bremen eingehen. Im Gesetz ist festgelegt, daß ein starrer Satz in Höhe von 20% als Mehrbedarf anerkannt werden kann. Bremen beantragt — auch im Sinne der Erörterung im Ausschuß —, daß kein starrer Satz festgelegt, sondern in Art. II § 2b Abs. 1 vor "20 v. H." die Worte "in der Regel" eingefügt werden, so daß der Satz je nach der Lage des einzelnen Falles größer oder geringer sein kann.

In Ziff. 10 der Ausschußempfehlungen handelt es sich um eine umstrittene Frage. Der Innenausschuß hat sich aber überwiegend dazu verstanden, die Altersgrenze vom 70. auf das 65. Lebensjahr herabzusetzen. Die Altersgrenze von 70 Jahren hätte bedeutet, daß ein erheblicher Teil der älteren Fürsorgeempfänger den Versuch machen würde, sich vom Arzt bescheinigen zu lassen, daß sie schwer erwerbsbeschränkt seien, damit sie in den Genuß des erhöhten Mehrbedarfs von 20% kommen. Des weiteren aber ist es für Fürsorgeempfänger über 65 Jahre außerordentlich schwer, noch in Arbeit zu kommen, solange in der Sozialversicherung die Altersgrenze 65 Jahre ist und sich im Arbeitsleben stabil erhalten wird. Wenn, wie der Vertreter des Finanzministeriums erklärte, hier angefangen werden soll, eine Erörterung über die Heraufsetzung der Altersgrenze vorzunehmen, dann hat man nach Ansicht des Ausschusses die unrichtige Stelle gewählt, dann soll man bei den Erörterungen über die Sozialversicherung damit beginnen, ein einheitliches Invaliditätsalter in unserem Arbeits- und Sozialleistungsleben festzu-setzen, nicht aber auf einem Teilgebiet eine neue Rechtszersplitterung herbeiführen.

Ziff. 11 ist nur eine kleine Erleichterung für (B) hilfsbedürftige Mütter mit zwei Kindern unter 14 Jahren.

Dagegen betrifft Ziff. 12 eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Es sollte zunächst rein nach dem Sprachgebrauch des Bundesversorgungsgesetzes statt von "Kriegsbeschädigten" von "Beschädigten" gesprochen werden.

Aber in dem Entwurf der Bundesregierung wird im Grunde das Gegenteil dessen fest-gelegt, was in Art. II § 8 erklärt wird. Nach § 8 sollen alle Renten als Einkommensteile angerechnet werden. Dagegen wird in § 11 c bei der Grundrente des Kriegsbeschädigten eine Ausnahme gemacht, indem 50 % der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz als Mehrbedarf anerkannt werden. Die Vertreter des Innenministeriums haben zum Ausdruck gebracht, hier sei bewußt eine Ausnahme gemacht worden. Daraufhin haben die Ausschüsse, und zwar übereinstimmend sowohl der Innenausschuß als federführender Ausschuß als auch der Arbeitsausschuß, erklärt, wenn diese Ausnahme für die Kriegsopfer gemacht werde, müsse die gleiche Ausnahme auch für die Arbeitsopfer gemacht werden. Das heißt: die Unfallrentner und die Empfänger von Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sollen gleich behandelt werden. Darauf läuft der Ihnen unter Ziff. 13 vorliegende Antrag hinaus. Das kann in einem relativ einfachen Verfahren erreicht werden.

Nun darf ich auf Ziff. 7 zurückkommen. Wenn Sie der Empfehlung zustimmen, daß Unfallopfer, Arbeitsopfer und Kriegsopfer gleich behandelt werden, dann muß das auch in den Fällen der Ziff. 7 geschehen. Die entsprechende Formulierung ist ja vorgeschlagen worden.

Ziff. 14 bringt nur eine Vereinheitlichung. Hier (C) muß ich etwas anfügen, was im Ausschuß erörtert wurde, was sich aber auf Wunsch des Bundesinnnenministeriums nicht zu einem Antrag verdichtet hat. Wir haben zwei Leistungssysteme, die beide den Anspruch auf Subsidiarität erheben. Das eine ist von alters her die Fürsorge, das zweite neuerdings die Soforthilfe. Da ergeben sich vor allem bei den Lehrlingen recht komplizierte Situationen. Bei dem jetzigen Stand würde eine bestimmte Fassung, und zwar die Fassung des § 8 b Abs. 3, dazu führen, daß ein Lehrling etwa eineinhalbmal soviel Fürsorgeleistungen erhalten würde wie ein erwach-sener Hilfsbedürftiger. Es finden aber im Augenblick Verhandlungen im Soforthilfeamt statt, die noch nicht abgeschlossen sind. Das Bundesinnenministerium hofft, die Verhandlungen bis zur zweiten Beratung abgeschlossen zu haben.

§ 11 f bringt das Biindenpflegegeld, das in einigen Landtagen sehr hart umkämpft ist. Das Blindenpflegegeld soll nach diesem Gesetz nur für hilfsbedürftige Zivilblinde gelten, und zwar sollen sie 100% des für sie geltenden Fürsorgerichtsatzes als Blindenpflegegeld erhalten. Unter Umständen erhalten sie darüber hinaus weitere 20% als Mehrbedarf für schwer Erwerbsbeschränkte. Die versorgungsrechtlichen Leistungen z.B. in Hessen und Bayern werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Sie bleiben weiterhin dem Landesrecht überlassen.

Unter Ziff. 17 der Ausschußempfehlungen ist vorgesehen, daß es bei dem jetzigen Besitzstand der Fürsorgeempfänger bleiben soll. Im Lande Baden z.B. werden durch ein besonderes Verfahren dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz den Fürsorgeempfängern bei der Sozialversicherungsrente bis zu 21 Mark nicht angerechnet. Für die alten Leute, die ihren Lebensabend auf diese D) Bezüge eingerichtet haben, würde es eine große Härte bedeuten, wenn nun, wie der Gesetzentwurf vorsieht, innerhalb von 4 Monaten eine Kürzung einträte. Deshalb der Vorschlag der Ausschüsse, alle neuen Fälle nach dem neuen Recht zu behandeln, dagegen bei den alten Fällen, in denen auf Grund der bisherigen Nichtanrechnungsbestimmungen noch erhöhte Leistungen gegeben werden, es bei diesen Leistungen zu belassen, so daß sich das Recht langsam angleicht.

Ich darf zusammenfassend darum bitten, den Anträgen auf Drucks. Nrn. 53/1 und 53/2 zuzustimmen.

ZIETSCH (Bayern): Ich habe zu erklären, daß der Antrag des Landes Bayern auf Drucks. Nr. 53/3 zurückgenommen wird, weil er wörtlich übereinstimmt mit den Empfehlungen des Innenausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 9 auf Seite 3 der Drucks. Nr. 53/1.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe nicht die Absicht, technische Einzelheiten zu erörtern. Nur erscheint es mir gerade im Zusammenhang mit dem Antrag, der von Bremen eingereicht worden ist, doch angebracht, einen Gesichtspunkt etwas in den Vordergrund zu rücken, und zwar mit einem kritischen Hinweis. Die Behandlung des Entwurfs hat in einer für die Länder verhältnismäßig großen Eile erfolgen müssen, und ich befürchte, daß die Einführung eines erhöhten Richtsatzes von 120% für einen bestimmten Personenkreis in der praktischen Fürsorge zu außerordentlich zweifelhaften Ergebnissen

(A) führen wird. Man ist von dem Grundsatz ausgegangen: alte und körperbehinderte Personen sollen eine erhöhte Unterstützung bekommen. Wenn man von dem Gesichtspunkt der Fürsorge aus eine Trennung etwa derart vornehmen will, daß alle Menschen, die nicht entweder alt oder nicht besonders körperbehindert sind, als irgendwie sozial deklassiert oder nicht ganz vollwertig anzusehen sind, dann mag diese Unterscheidung berechtigt sein. Soweit das aber nicht zutrifft, wird es jedenfalls nicht ohne weiteres verständlich erscheinen, daß ein arbeitsfähiger und arbeitswilliger Mensch in normalen Jahren in seinen Ansprüchen schlechter gestellt werden soll als jemand, der 75 oder 80 Jahre alt ist. Hier muß zumindest in bezug auf die Verbindung der Fürsorge mit anderen sozialen Leistungen eine Klarstellung dahingehend herbeigeführt werden, daß eben die arbeitsfähigen und arbeitswilligen Menschen im normalen Lebensalter, also im arbeitsfähigen Alter, nicht schlechter gestellt werden dürfen. Daher erscheint es mir besonders angebracht — ich bedaure, daß ein Vertreter des Bundesarbeitsministeriums nicht anwesend ist —, daß man in die Richtlinien über die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung Bestimmungen hineinbringt, die die Auffanggrenze innerhalb der zulässigen Höchstgrenze auch auf 120 % des Richtsatzes festsetzen.

Nun noch etwas anderes, was mich dazu veranlaßt, dem Antrag Bremens zuzustimmen und dieses Problem noch einmal in den Vordergrund der Betrachtung zu rücken! Die 120 % sollen ein Ausgleich sein für die bisherige unterscniedliche Anrechnung. Auf der anderen Seite hat aber die unterschiedliche Anrechnung in den Ländern auch dazu geführt, bei der Festsetzung der Richtsätze (B) verschiedene Maßstäbe anzulegen. In dem einen Land, das bei Rentnern, Sozial- und Kriegsrentnern, höhere Beträge frei ließ, sind die Richtsätze unter Umständen niedriger festgesetzt worden als in anderen Ländern, die geringere Freibeträge hatten. Deshalb kann man nicht einfach allgemein sagen, mit einer Erhöhung der jetzigen Richtsätze auf 120% für einen anzuerkennenden sozial vollwertigen Personenkreis — um ihn gegenüber sozial etwas weniger wertvollen Gruppen abzugrenzensei dem sozialen Erfordernis Genüge getan.

Ich darf empfehlen, um dieses Problem wirklich einmal in den Vordergrund der Erörterung zu stellen, zumindest dem Antrag Bremens, der darauf hinweist, zuzustimmen.

Dr. SCHÜHLY (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Regierung des Landes Baden habe ich folgendes zu erklären. Die Landesregierung bedauert es, daß infolge der geplanten Neu- (C) regelung, die für die Länder verbindlich ist, im Lande Baden für die Sozialrentner und Kriegsbeschädigten durch die weitergehende Anrechnung von Renten oder anderen Einkommensteilen eine Verschlechterung der Fürsorge eintritt, zumindest für die künftigen Fälle. Dies ist um so empfindlicher, als schon das Bundesversorgungsgesetz in Baden eine Minderung der bisherigen Bezüge der Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen zur Folge gehabt hat. Das Land Baden wird im Interesse der einheitlichen Regelung nicht gegen den Entwurf stimmen, aber sich der Stimme enthalten.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf noch feststellen, daß es sich nach Ansicht des Rechtsausschusses um ein Zustimmungsgesetz handelt, und zwar mit Rücksicht auf Art. IV § 11 a. Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters, dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der in den BR-Drucks. Nrn. 53/1 und 53/2 enthaltenen Änderungen zuzustimmen, nicht beitreten will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer sich der Stimme enthalten will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Bei einer Stimmenthaltung angenommen!

#### Es folgt Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Erste Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zollund Handelsabkommens (GATT) (BR-Drucks. Nr. 52/52).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie schon der Name zum Ausdruck bringt, handelt es sich um (D) die Ratifizierung eines internationalen Protokolls, das Berichtigungen und einige Änderungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zum Gegenstand hat. Die Berichtigungen sind formeller Natur, die Änderungen ohne materielle Bedeutung. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu erheben.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht?

— Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir Einwendungen nicht erheben.

Damit sind wir am Schluß unserer Tagesordnung. Die nächste Sitzung des Bundesrates findet statt am 14. März, vormittags 10 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 14.41 Uhr.)